

Faktoren des Jugendstrafvollzugs und ihre Bedeutung für die Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit

Masterarbeit

Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät
Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft
MA Krim XI

eingereicht von: Nina Theres Herold
Obermainstraße 18, 60314 Frankfurt
nina_herold@hotmail.com

Matrikelnummer: 108114203804

eingereicht am: 08. Dezember 2016

Erstgutachter: Dr. Oliver Bidlo

Zweitgutachterin: Dipl. Krim., Dipl. Geogr. Astrid Klukkert

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Einleitung	1
2. Relevanz des Themas und Beschreibung der Zielgruppe.....	4
3. Rechtliche Grundlagen des Jugendstrafvollzugs	11
4. Fördermaßnahmen im Jugendstrafvollzug	14
4.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	14
4.2 Praktische Umsetzung der Fördermaßnahmen	18
5. Wirksamkeitsforschung	23
5.1 Forschungsschwerpunkt: Rückfälligkeit nach der Entlassung	25
5.1.1 Bundesweite Rückfalluntersuchung	25
5.1.2 Studie über den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg	30
5.2 Forschungsschwerpunkt: Entwicklung während der Haft	33
5.2.1 (Nahezu) bundesweite Struktur- und Falldatenanalyse.....	33
5.2.2 Längsschnittprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendhaft“	35
5.2.3 Entwicklungsfortschritt im hessischen Jugendstrafvollzug	36
5.2.4 Inhaftiertenbefragung in der Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen	38
5.2.5 Evaluierung des hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes.....	40
5.3 Forschungsschwerpunkt: Evaluation einzelner Maßnahmen.....	47
5.3.1 Soziales Training in der Jugendstrafanstalt Hameln	47
5.3.2 Anti-Aggressivitäts-Training in der Jugendanstalt Hameln.....	48
5.3.3 Naikan im niedersächsischen Justizvollzug	49
5.3.4 Wohngruppenarbeit in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim	51
5.3.5 Schulische und berufliche Qualifizierung in der Jugendstrafan- stalt Regis-Breitungen	51

5.4 Zusammenfassung und theoretische Ergänzung	54
6. Vertiefende Betrachtung einzelner relevanter Faktoren	60
6.1 Schulische und berufliche Qualifizierung	60
6.1.1 Wirkungsweisen und Zielsetzungen.....	64
6.1.2 Theoretische Grundlagen.....	66
6.1.3 Herausforderungen im Qualifizierungsbereich	67
6.1.4 Resümee.....	69
6.2 Förderfaktor Wohngruppenvollzug	71
6.2.1 Wirkungsweisen und Zielsetzungen.....	71
6.2.2 Theoretische Grundlagen.....	74
6.2.3 Risiken des Wohngruppenvollzugs	75
6.2.4 Resümee.....	77
7. Fazit und Ausblick	78
8. Literaturverzeichnis	85
Eidesstattliche Erklärung.....	95

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

- Abbildung 1: Verurteilungen im Jahr 2014 nach Rechtsfolgen in Prozent..... 5
Abbildung 2: Jugendstrafgefangene nach Anzahl der Personen 7
Abbildung 3: Voraussichtliche Vollzugsdauer nach Anzahl der Inhaftierten . 10

Tabellen

- Tabelle 1: Männliche Gefangene im Jugendstrafvollzug je Bundesland nach Anzahl und Prozent..... 8
Tabelle 2: Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen im geschlossenen Jugendstrafvollzug (Stichtag 31.03.2010) 19

Abkürzungsverzeichnis

BayStVollzG	Bayerisches Strafvollzugsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
HessJStrVollzG	Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz
HStVollzG	Hessisches Strafvollzugsgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JStVollzG Bln	Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz
JStVollzG M-V	Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
JStVollzG NRW	Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen
JVollzGB	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden- Württemberg
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ThürJVollzGB	Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch

1. Einleitung

Das Ziel des Jugendstrafrechts ist gemäß § 2 Abs. 1 JGG das Vorbeugen weiterer Straftaten durch die Anwendung von Rechtsfolgen, die am Erziehungsgedanken ausgerichtet sind. § 17 Abs. 2 JGG verdeutlicht zudem, dass es sich bei der Jugendstrafe um eine Ultima Ratio handelt, die nur anzuwenden ist, wenn mildere Mittel zum Erreichen des erstrebten Ziels nicht genügen. Bereits die Zielsetzung des Jugendstrafrechts verdeutlicht den kriminologischen Bezug, weil es sich in diesem Bereich um die Aufgabe der Resozialisierung und somit um tertiäre Prävention und – positive wie negative – Spezialprävention handelt.

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006, in dem festgehalten wurde, dass eine mangelnde gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug vorliegt, die den besonderen Belangen der Altersgruppe nicht gerecht wird, ist die Gesetzgebungskompetenz auf die einzelnen Bundesländer übergegangen. Somit verlagerte sich die Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs zur Erreichung des Erziehungsziels auf die Länderebene.¹ Neben der Beschreibung der Besonderheiten der Jugendlichen, für die der Staat durch die Freiheitsentziehung eine besondere Verantwortung übernimmt, enthält das Urteil des Bundesverfassungsgerichts klare Vorgaben, an denen sich die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder bei deren inhaltlicher Umsetzung orientieren müssen. Besonders hervorgehoben werden beispielsweise die besondere Bedeutung des Erhalts familiärer Beziehungen, der Schutz vor Übergriffen durch andere Personen und negativen Folgen durch die Inhaftierung, die Unterbringung im Rahmen des Wohngruppenvollzugs, die Schaffung von ausreichenden Bildungs- und Ausbildungsangeboten sowie die Bereiche körperliche Betätigung und Sanktionierungsformen.² Zur Gewährleistung dieser Vorgaben wurden in den Jugendgefängnissen u.a. diverse Fördermaßnahmen im Bildungs- und Behandlungsbereich initiiert, die zum Beispiel die Aspekte Sucht-

¹ Vgl. BVerfG vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04

² Vgl. BVerfG vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04, Rn. 53ff.

vorbeugung, Gewaltprävention, Berufsausbildung, Sport, Freizeit und Entlassungsvorbereitung umfassen.³

Eine weitere Anforderung, die sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergeben hat, ist die Ausrichtung der Jugendstrafvollzugsgesetze an der erwiesenen Wirksamkeit verschiedener gestalterischer und behandlerischer Maßnahmen und die Verpflichtung der Gesetzgeber zur stetigen Beobachtung und Nachbesserung. Es sollen aussagekräftige Daten erhoben sowie die Erfolge und Rückfallhäufigkeiten und die für diese Aspekte relevanten Faktoren festgestellt werden.⁴ Träger dieser Aufgabe der wissenschaftlichen Begleitung und Überprüfung des Jugendstrafvollzugs sind die Landesjustizverwaltungen, wobei der Forschungsauftrag den kriminologischen Diensten der Bundesländer, externen Hochschulen oder anderen zweckdienlichen Stellen obliegt.⁵

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit erfolgt auf der Basis der Erhebungen der einzelnen Bundesländer zur Wirksamkeits- und Rückfallforschung und unter Einbeziehung ausgewählter kriminologischer Theorien sowie unter Berücksichtigung der in diesem Arbeits- bzw. Forschungsfeld relevanten Bezugswissenschaften dieser Kriminalwissenschaft eine kritische Betrachtung der heutigen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland. Hierbei wird das Ziel verfolgt, herauszuarbeiten welche der oben beispielhaft genannten Förderbereiche des Jugendstrafvollzugs wesentliche Determinanten bei der Resozialisierung und somit der Vermeidung erneuter Straffälligkeit sind und welche Grenzen eine Herausforderung für diesen Auftrag darstellen. Demnach beschäftigt sich die Arbeit mit den folgenden erkenntnisleitenden Fragen:

- Wie gut gelingt die Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit im Rahmen des Jugendstrafvollzugs?
- Gibt es Änderungen der Rückfallquote seit der Umstrukturierung des Jugendstrafvollzugs im Rahmen der Gesetzesänderung Anfang 2008?

³ Vgl. Ostendorf 2016, S. 105f.

⁴ Vgl. BVerfG vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04, Rn. 62, 64

⁵ Vgl. Goerdeler 2016, S. 687f.

- Inwieweit ist eine Förderung der jungen Strafgefangenen im Spannungsfeld zwischen Erziehung und Kontrolle möglich?
- Wie wirksam ist der Jugendstrafvollzug?
- Welche Faktoren des Jugendstrafvollzugs wirken rückfallvermeidend?
- Wie können auftretende Grenzen ggf. überwunden werden?

Der kriminologische Bezug des gewählten Themas lässt sich bereits aus der folgenden Definition des Begriffs ableiten: „Kriminologie ist die Wissenschaft vom abweichenden Verhalten und den gesellschaftlichen Reaktionen darauf.“⁶ Der Jugendstrafvollzug beschäftigt sich mit der Delinquenz von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie mit der Kontrolle der Kriminalität im Rahmen von Spezialprävention bzw. tertiärer Prävention. Zudem stellen die Justiz sowie der Jugendstrafvollzug eine gesellschaftliche Reaktion auf das abweichende Verhalten dar und sind somit eine wichtige Instanz im Umgang mit Tätern und deren Straffälligkeit und demzufolge ein wichtiges Forschungsfeld der Kriminologie.⁷ Eine stetige kritische Auseinandersetzung mit diesem Themenbereich ist notwendig, um den Anforderungen dieses freiheitsbeschränkenden Bereichs gerecht zu werden. Auch deshalb sind die einzelnen Bundesländer dazu verpflichtet, den Jugendstrafvollzug fortlaufend zu evaluieren.⁸

Im folgenden Kapitel wird zur Heranführung an das Thema und zur Verdeutlichung seiner Relevanz die Praxis des Jugendstrafvollzuges beschrieben, indem auf die entsprechenden Justizvollzugsanstalten, ihre Belegungszahlen sowie auf die Delikt- und Altersstruktur der Zielgruppe eingegangen wird. Daran anknüpfend werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, Anforderungen und Ziele des Jugendstrafvollzuges sowie ausgewählte Regelungen der Jugendstrafvollzugsgesetze der einzelnen Bundesländer veranschaulicht, weil diese die Eckpfeiler für die praktische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs und somit die Basis für die in dieser Arbeit thematisierten Bereiche darstellen. Nach der Erläuterung dieser Grundlagen wird das Förderangebot und die konkrete Umsetzung des Erziehungsgedankens beschrieben,

⁶ Neubacher 2014, S. 25

⁷ Vgl. Neubacher 2014, S. 24

⁸ Vgl. BVerfG vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04, Rn. 64

bevor im anschließenden Teil der Arbeit die relevanten und aktuellen Ergebnisse der Wirkungsforschung des Jugendstrafvollzugs aus allgemeinen Studien sowie denjenigen einzelner Bundesländer bzw. Jugendstrafanstalten analysiert werden. Auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Erhebungen der Vollzugspraxis werden sodann unter Einbeziehung relevanter kriminologischer Theorien Erkenntnisse für die Wirksamkeit von Förder- und Behandlungsmaßnahmen sowie relevante Interventionsbereiche und Faktoren zur Senkung des Rückfallrisikos herausgearbeitet. Vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlichen Erhebungen werden im darauffolgenden Kapitel zwei der herausgearbeiteten Faktoren des Jugendstrafvollzugs, die einen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit der jungen Strafgefangenen haben, näher beschrieben. Im Rahmen dieser vertiefenden Auseinandersetzung mit den Bereichen Wohngruppenvollzug und schulische bzw. berufliche Qualifizierung werden jeweils zunächst die formellen Rahmenbedingungen und Ziele des Wirkfaktors dargestellt, bevor anschließend anhand kriminologischer Theorien verdeutlicht wird, warum der beschriebene Bereich ein kriminogener Faktor ist und inwiefern bzw. wodurch dieser rückfallreduzierend wirken kann. Danach werden mögliche Herausforderungen und Risiken, die der Förderfaktor birgt, aufgegriffen und hinsichtlich einer gelingenden Umsetzung in der alltäglichen Vollzugspraxis kritisch reflektiert. In diesem Abschnitt wird folglich unter Verwendung kriminologischer Erklärungsmodelle überprüft, inwiefern der Theorie-Praxis-Transfer gelingen kann, der eine rückfallsenkende Variable darstellt. Im Anschluss daran werden in einem abschließenden Fazit die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst und die Möglichkeiten der Rückfallverringerung in diesem Einwirkungsfeld der tertiären Prävention kritisch gewürdigt sowie ein Ausblick für die zukünftige Arbeit im Jugendstrafvollzug gegeben.

2. Relevanz des Themas und Beschreibung der Zielgruppe

Bei der Verhängung der Jugendstrafe als einer Rechtsfolge zur Sanktionierung einer Straftat handelt es sich gemäß § 17 Abs. 2 JGG um eine Ultima Ratio, die angewendet wird, wenn mildere Mittel wie Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen bzw. der Freiheitsentzug

aufgrund der Schwere der Schuld unabdingbar ist. Folglich befindet sich nur ein sehr geringer Anteil derjenigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die delinquent werden, im Jugendstrafvollzug. Dies spiegelt sich auch in den Zahlen der Strafverfolgungsstatistik wider. Im Jahr 2014 wurden in Deutschland insgesamt 112.417 Personen nach Jugendstrafrecht verurteilt. Davon wurde etwa ein Viertel mit Erziehungsmaßnahmen belangt, welche sich wiederum zu 99,2 Prozent aus Weisungen nach § 10 JGG und nur 0,6 bzw. 0,2 Prozent aus einer Erziehungsbeistandschaft bzw. Heimerziehung gemäß § 12 JGG zusammensetzten. Der größte Anteil der Verurteilungen bezog sich auf die Zuchtmittel, nämlich 66,3 Prozent. Etwa 56 Prozent dieser 74.557 Personen wurden durch den Richter nach § 15 JGG mit Auflagen sanktioniert, 27 Prozent wurden verwarnet (§ 14 JGG) und gegen 17 Prozent wurde Jugendarrest verhängt (§ 16 JGG). Lediglich etwa 10 Prozent der Grundgesamtheit wurde zu einer Jugendstrafe verurteilt, die in der Regel zur Bewährung ausgesetzt wurde, sodass lediglich 4 Prozent der Personen, die im Jahr 2014 verurteilt wurden, mit einer unbedingten Jugendstrafe sanktioniert wurden (siehe Abbildung 1).⁹

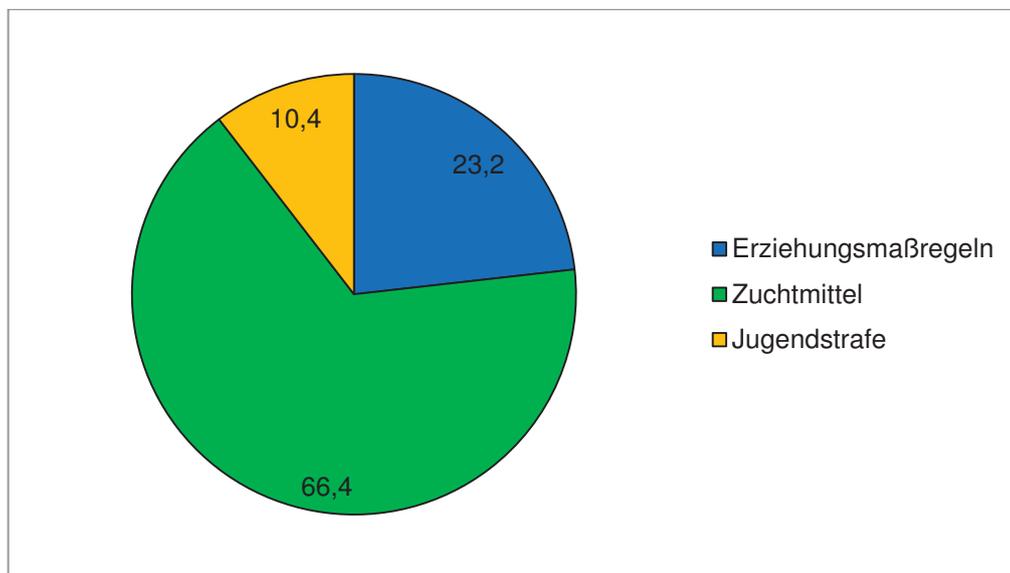


Abbildung 1: Verurteilungen im Jahr 2014 nach Rechtsfolgen in Prozent

Hinsichtlich der Delinquenzbelastung der Geschlechter ergibt sich aus den Daten der Strafverfolgungsstatistik, dass der Anteil der weiblichen Verurteil-

⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt 2016b

ten bei den Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln jeweils bei etwa 18 Prozent und bei der Jugendstrafe lediglich bei 7 Prozent liegt.¹⁰ Unter anderem aus diesem Grund, aber auch weil es weitere relevante geschlechterspezifische Unterschiede gibt, denen der Umfang dieser Arbeit nicht gerecht werden kann, wird im Rahmen dieser Arbeit ausschließlich auf die männlichen Jugendstrafgefangenen eingegangen.

Die Entwicklung der Anzahl der deutschen Jugendstrafgefangenen ist seit dem Jahr 2000 rückläufig (siehe Abbildung 2). Zum Zeitpunkt der aktuellsten Stichtagserhebung vom 31.03.2015 verbüßten insgesamt 4.258 männliche Gefangene eine Jugendstrafe. Dies waren 8,1 Prozent aller Inhaftierten in Deutschland.¹¹ Bei einer Differenzierung hinsichtlich der Bundesländer wird ersichtlich, dass in Sachsen-Anhalt mit 13,3 Prozent aller Inhaftierten die meisten Personen eine Jugendstrafe verbüßen, gefolgt von 11,4 Prozent in Rheinland-Pfalz und 10,8 Prozent in Niedersachsen. In Bremen und Hamburg sind die prozentualen Anteile mit 3,1 und 5,6 Prozent am niedrigsten.¹² Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht alle Jugendstrafgefangenen in einer Anstalt des Jugendstrafvollzugs untergebracht sind. Von dem eigentlichen Vollstreckungsplan kann beispielsweise aus Gründen der Sicherheit, zur Tätertrennung oder aufgrund einer Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug gemäß § 89b JGG abgewichen werden.¹³

¹⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt 2016b

¹¹ Vgl. Statistisches Bundesamt 2016c, S. 11

¹² Vgl. Statistisches Bundesamt 2016c, S. 12

¹³ Vgl. Ostendorf 2016, S. 82

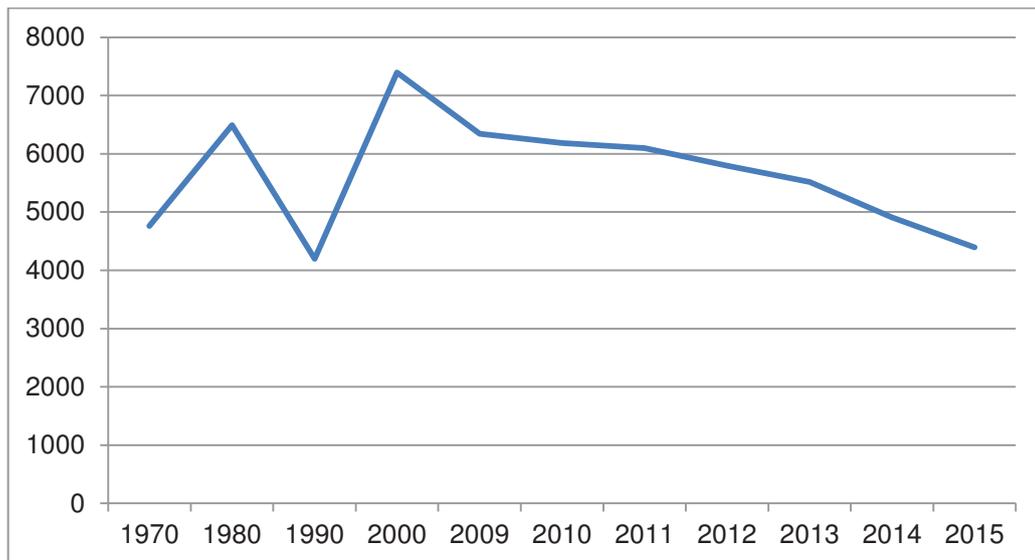


Abbildung 2: Jugendstrafgefangene nach Anzahl der Personen

In Deutschland gibt es derzeit insgesamt 34 Justizvollzugsanstalten, in denen die Jugendstrafe an männlichen Gefangenen vollzogen wird.¹⁴ Die Population des deutschen Jugendstrafvollzuges wird in regelmäßigen Abständen durch das Statistische Bundesamt erfasst und veröffentlicht. Am Stichtag 31. März 2016 waren in Deutschland insgesamt 3.803 männliche Personen im Jugendstrafvollzug untergebracht, 352 davon im offenen Vollzug. In Nordrhein-Westfalen waren mit 28,4 Prozent der größte Teil der jungen Männer, gefolgt von Bayern mit 14,1 Prozent, Niedersachsen mit 9,5 Prozent und Baden-Württemberg mit 8 Prozent inhaftiert. Die geringsten Inhaftierungsraten im männlichen Jugendstrafvollzug wiesen Bremen (0,4 %), Hamburg und das Saarland (jeweils 1,4 %) auf. Im Vergleich der Stichtagserhebungen zum Bestand der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten fällt eine rückläufige Entwicklung der Belegungszahlen auf. So befanden sich beispielsweise im März des Jahres 2014 noch etwa 800 männliche Gefangene mehr im deutschen Jugendstrafvollzug als nur zwei Jahre später im März 2016 (siehe Tabelle 1).¹⁵ Eine mögliche Erklärung dieser enorm rückläufigen Entwicklung der Gefangenenzahlen könnte, neben dem demographischen Wandel der Bevölkerung oder dem generellen Rückgang der Kriminalitätsbelastung junger Männer,¹⁶ eine Senkung der Rückfallraten sein. Denn in Verbindung mit

¹⁴ Vgl. Ostendorf 2016, S. 110ff.

¹⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt 2016a, S. 7

¹⁶ Vgl. Endres / Maier 2016, S. 46f.

den Änderungen des Jugendstrafvollzuges aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 lässt sich mutmaßen: je besser der Jugendstrafvollzug inhaltlich ausgestaltet ist, desto geringer müssten die Rückfallquote und damit auch die Belegungszahlen der Jugendstrafanstalten sein. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass diejenigen, die nach ihrer Haftentlassung ab dem Alter von 21 Jahren erneut straffällig werden, gemäß § 1 Abs. 2 JGG nicht mehr zur Zielgruppe des Jugendstrafvollzuges gehören. Diese Hypothese wird im weiteren Verlauf noch zu prüfen sein.

Tabelle 1: Männliche Gefangene im Jugendstrafvollzug je Bundesland nach Anzahl und Prozent

Bundesland	Anzahl der männlichen Gefangenen im Jugendstrafvollzug					
	31.03.2016	%	31.03.2015	%	31.03.2014	%
Baden-Württemberg	303	8,0	341	8,1	428	9,3
Bayern	536	14,1	557	13,2	558	12,1
Berlin	186	4,9	238	5,7	218	4,7
Brandenburg	85	2,2	76	1,8	98	2,1
Bremen	16	0,4	20	0,5	19	0,4
Hamburg	53	1,4	50	1,2	45	0,9
Hessen	267	7,0	265	6,3	320	6,9
Mecklenburg-Vorpommern	109	2,9	118	2,8	147	3,2
Niedersachsen	360	9,5	412	9,8	525	11,4
Nordrhein-Westfalen	1081	28,4	1172	28,0	1227	26,6
Rheinland-Pfalz	271	7,1	280	6,7	335	7,2
Saarland	52	1,4	67	1,6	80	1,7
Sachsen	145	3,8	187	4,6	221	4,7
Sachsen-Anhalt	152	4,0	207	4,9	216	4,6
Schleswig-Holstein	89	2,3	95	2,3	118	2,4
Thüringen	98	2,6	104	2,5	143	3,0
Gesamt	3.803	100	4189	100	4608	100

Die Altersstruktur der 4.258 männlichen Strafgefangenen, die sich zum Stichtag 31.03.2015 in Haft befanden, weist 421 Personen in der Altersgruppe 14

bis 18 Jahre, 1.876 jungen Männern zwischen 18 und 21 Jahren und 1.961 Gefangenen ab dem Alter von 21 Jahren auf.¹⁷ Demnach ist die Hauptzielgruppe des Jugendstrafvollzuges bereits volljährig. Die nahezu zehn Prozent der minderjährigen Strafgefangenen sind jedoch als sehr bedeutsam zu werten, gerade weil diese Personen sich trotz ihres jugendlichen Alters und der diversen verhängbaren mildereren und weniger eingriffsintensiven Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes im Jugendstrafvollzug befinden. Deshalb ist zu vermuten, dass die Inhaftierten dieser Altersgruppe entweder massive Straftaten begangen haben, die mit Jugendstrafe sanktioniert wurden, oder – und das wird höchstwahrscheinlich überwiegend der Fall sein – bereits alle mildereren Mittel, wie beispielsweise Weisungen, Jugendarrest oder Jugendstrafen auf Bewährung, die in der Regel vor der Verhängung einer Jugendstrafe ergriffen werden, durchlaufen haben.

Bei der Analyse der Deliktstruktur erkennt man, dass etwa ein Drittel der jungen Strafgefangenen eine Strafe wegen Raubes bzw. Erpressung verbüßt. Die zweithäufigsten Straftatbestände sind Diebstahl und Unterschlagung mit einem Vorkommen von etwa 22 Prozent, gefolgt von Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit mit rund 20 Prozent, die sich v.a. in die Straftatbestände Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung unterteilen. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung waren bei etwa fünf Prozent der Personen das Anlassdelikt.¹⁸

Die Dauer der zu verbüßenden Jugendstrafe beläuft sich bei jeweils etwas mehr als einem Drittel der jungen Gefangenen auf über ein bis zwei Jahre (36,5 Prozent) bzw. über zwei bis fünf Jahre (36,3 Prozent). Zu einem Strafmaß von mehr als neun Monaten bis einschließlich einem Jahr wurden 10,4 Prozent der Inhaftierten und zu einer Jugendstrafe von sechs bis einschließlich neun Monaten 8,7 Prozent verurteilt. Eine Jugendstrafe von unter sechs Monaten ist nur in wenigen Fällen aufgrund von Bewährungswiderrufen zu verbüßen, weil sechs Monate gemäß § 18 JGG das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt. Die Strafdauer, die bei der Gruppe der minderjährigen Gefangenen mit 46,3 Prozent am häufigsten verhängt wurde, beträgt über

¹⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt 2016c, S. 13

¹⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt 2016c, S. 21ff.

ein Jahr bis zwei Jahre (siehe Abbildung 3).¹⁹ Die tatsächliche Verweildauer im Jugendstrafvollzug entspricht jedoch nur bei einem Teil der Gefangenen der Gesamtstrafdauer, weil in der Praxis oftmals von einer vorzeitigen Entlassung und damit Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gemäß § 88 JGG, einer Abschiebung aus dem Vollzug gemäß § 456a StPO oder einer Zurückstellung der Strafvollstreckung zu Gunsten der Durchführung einer stationären Drogentherapie gemäß § 35 BtMG Gebrauch gemacht wird.²⁰ Diese Daten sind insofern bedeutsam, da sie eine Grundlage für die im Jugendstrafvollzug initiierten Maßnahmen bilden, die für die Verweildauer der jungen Männer geeignet sein müssen.

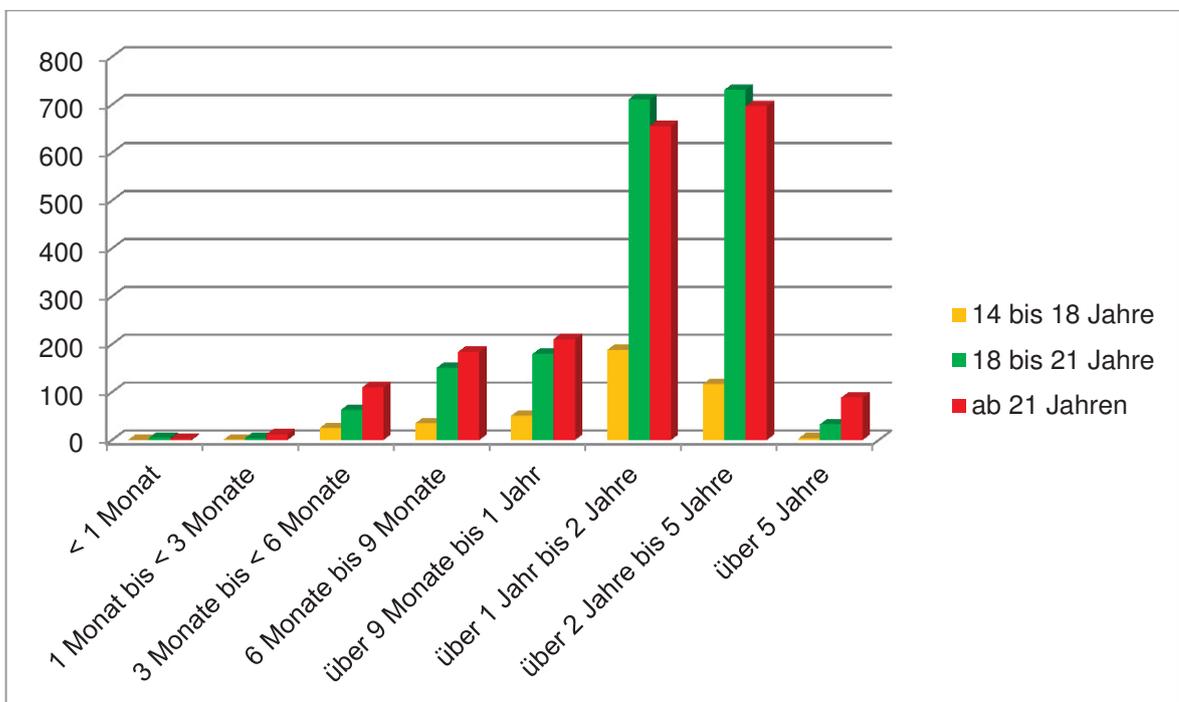


Abbildung 3: Voraussichtliche Vollzugsdauer nach Anzahl der Inhaftierten

Von den 4.258 jungen männlichen Strafgefangenen, die in der Stichtagserhebung vom 31.03.2015 des Statistischen Bundesamtes erfasst wurden, sind 47,7 Prozent noch nicht und die restlichen 52,3 Prozent bereits vorbestraft. Von den 2.228 vorbestraften Personen ist der überwiegende Teil (54,6 %) einmalig vorbestraft, 27,3 Prozent zweifach, 11,1 Prozent dreifach, 4,8 Prozent vierfach und lediglich 2,2 Prozent fünf bis zehn Mal bzw. eine Person (entspricht 0,04 %) elf bis zwanzig Mal. Die Vorstrafen unterteilen sich nach

¹⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt 2016c, S. 15f.

²⁰ Vgl. Ostendorf 2016, S. 91ff.

absteigender Relevanz in Jugend- und/oder Freiheitsstrafe (47,3 %), Jugendstrafe allein (41,8 %), Jugend- und Geldstrafe (3,3 %), sonstige Strafverbindungen und freiheitsentziehende Maßregeln (2,8 %), Geldstrafe allein (2,7 %), Jugend- und Freiheitsstrafe (1,2 %), Freiheitsstrafe allein (0,7 %) und Freiheits- und Geldstrafe (0,2 %). Etwa 17 Prozent aller jungen Strafgefangenen wurde nach einer vorhergehenden Freiheitsentziehung wieder inhaftiert. Der überwiegende Anteil dieses Personenkreises wurde mit 44,2 Prozent innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung erneut in Haft genommen, der weitere Teil in absteigender Tendenz zu 30,7 Prozent im zweiten Jahr nach der Entlassung, zu 24,3 Prozent im dritten bis fünften Jahr nach der Entlassung und 0,8 Prozent im sechsten Jahr nach der Entlassung oder später.²¹ Daraus kann geschlossen werden, dass die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Inhaftierung in den ersten Jahren nach der Inhaftierung am höchsten ist.

Nachdem nunmehr anhand der Datenerhebungen des Statistischen Bundesamtes die Zielgruppe des Jugendstrafvollzugs mit ihren Merkmalen bezüglich der Strafdauer, strafrechtlicher Vorbelastungen sowie Delikt- und Altersstruktur beschrieben und anhand dieser Erkenntnisse erste Grundlagen und Hypothesen für die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs bzw. die Rückfallwahrscheinlichkeit abgeleitet wurden, erfolgt im nachfolgenden Kapitel eine intensivere Auseinandersetzung mit einzelnen rechtlichen Rahmenbedingungen des Jugendstrafvollzugs, welche die Legitimationsbasis der praktischen Umsetzung relevanter Faktoren des Jugendstrafvollzugs darstellen.

3. Rechtliche Grundlagen des Jugendstrafvollzugs

Die Zielgruppe des Jugendgerichtsgesetzes und somit zugleich diejenige des Jugendstrafvollzugs ist in rechtlichem Sinne in § 1 JGG definiert. Jugendliche sind demnach Personen, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung zwischen 14 und 18 Jahre alt sind. Heranwachsende in der Altersgruppe von 18 bis 21 Jahren nehmen eine Sonderrolle ein. Zählt eine Person zum Zeitpunkt der Tatbegehung zur Gruppe der Heranwachsenden, kann nämlich gemäß § 105 JGG ebenfalls das Jugendstrafrecht angewendet werden. Maßgeblich für die

²¹ Vgl. Statistisches Bundesamt 2016c, S. 19f.

jeweilige Einzelfallentscheidung des Richters, der über die Anwendung des Jugendstrafrechts entscheidet, ist die Beurteilung, ob der Täter hinsichtlich subjektiver und objektiver Merkmale eine Jugendverfehlung begangen hat (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG) oder von seiner Entwicklung her einem Jugendlichen noch gleich stand (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG). Zur Feststellung der letztgenannten Reifeverzögerung gibt es diverse Kriterien, die als Orientierungs- und Entscheidungshilfe dienen.²² Entscheidend ist jedoch die Einschätzung, ob bei dem Täter noch ein Erziehungsbedarf vorliegt und dieser auf Erziehungsmaßnahmen ansprechen wird.²³ Die Gruppe der Heranwachsenden macht einen maßgeblichen Anteil der Gefangenenpopulation des Jugendstrafvollzugs aus, weil – wie bereits im vorherigen Kapitel genauer beschrieben – 90,1 Prozent der jungen Strafgefangenen, die sich zum Stichtag 31.03.2015 in Haft befanden, achtzehn Jahre und älter waren.

Die Jugendstrafe ist zwar die eingriffsintensivste Rechtsfolge des Jugendstrafrechts zur Sanktionierung von Verfehlungen von Jugendlichen und Heranwachsenden, zielt aber dennoch vorwiegend auf die Erziehung der Rechtsbrecher. Denn das Ziel des gesamten Jugendstrafrechts ist gemäß § 2 Abs. 1 JGG vor allem das Entgegenwirken erneuter Straftaten durch die Ausrichtung der Rechtsfolgen am Erziehungsgedanken. Demnach bezweckt die Verhängung der Jugendstrafe insbesondere die Tertiärprävention und positive Spezialprävention, also die erzieherische Einwirkung auf die Person des Täters zur Vorbeugung zukünftiger Delikte. Gleichwohl sind generalpräventive Nebeneffekte im Sinne einer Verdeutlichung geltender Normen bzw. Stärkung des Vertrauens in die Rechtsordnung und die Abschreckung potentieller Straftäter in der Gesellschaft sowie ein Schuldausgleich im Sinne der absoluten Strafzwecktheorien nicht gänzlich auszuschließen.²⁴

Für die inhaltliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs war nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 aufgrund der

²² Kriterien, die bei der Feststellung einer Reifeverzögerung herangezogen werden, wurden in den sogenannten „Marburger Richtlinien“ definiert. Auf deren vertiefende Beschreibung wird aufgrund mangelnder inhaltlicher Relevanz in der vorliegenden Arbeit verzichtet. Weiterführende Informationen hierzu: Esser / Fritz / Schmidt 1991 und Esser 1999

²³ Vgl. Remschmidt / Rössner 2014, S. 908ff.

²⁴ Vgl. Kaspar 2010, S. 210f.

besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe bis Ende des Jahres 2007 eine eigene verfassungsrechtlich konforme Regelung anzufertigen.²⁵ Im Zuge der Föderalismusreform wurde zudem die Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer übertragen.²⁶ Die Ländergesetze definieren, auf Basis der allgemeingültigen Zielsetzung des § 2 JGG, als Vollzugsziele mehrheitlich die Befähigung der Gefangenen, zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen sowie den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.²⁷ Dieselbe Zielsetzung verfolgt zwar auch der Strafvollzug an erwachsenen Gefangenen;²⁸ die Besonderheit des Jugendstrafvollzugs ist jedoch der erzieherische Auftrag, der die Initiierungs- und Legitimationsgrundlage für entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung schafft.²⁹

Hinsichtlich der Gestaltung des Jugendstrafvollzugs gelten neben der erzieherischen Ausrichtung der Angleichungsgrundsatz, der Gegensteuerungsgrundsatz und der Integrationsgrundsatz.³⁰ Diese beinhalten, dass erstens das Leben in der Vollzugsanstalt den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb der Haft bestmöglich angeglichen werden soll, zweitens schädlichen Folgen wie beispielsweise Beziehungsabbrüchen, Verlust von Wohnraum, Deprivation oder Prisonisierung³¹ entgegengewirkt werden soll und drittens der Strafvollzug von Beginn an auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichtet sein soll.³² Hinsichtlich der Unterbringung verpflichtet der Gesetzgeber zu einer Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen, Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie Gefangenen des Jugendvollzugs und des Erwachsenenvollzugs.³³

²⁵ Vgl. BVerfG vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04, Rn. 70

²⁶ Vgl. BGBl. I, S. 2034

²⁷ Vgl. hierzu beispielsweise § 2 HessJStrVollzG, § 2 JStVollzG NRW, § 113 NJVollzG

²⁸ Vgl. hierzu beispielsweise § 2 HStVollzG, § 2 ThürJVollzGB

²⁹ Vgl. Goerdeler 2015, S. 184

³⁰ Vgl. Ostendorf 2016, S. 139f.

³¹ Ostendorf definiert Deprivation als „[...] Verlust von Privatheit mit Einschluss von privaten Beziehungen, von Freundschaft und Liebe.“ und Prisonisierung als „[...] Anpassungsstrategie an die von der Anstalt, aber vor allem von Mitgefangenen, von dominanten Gefangenengruppen bestimmten Verhaltensregeln, die häufig in eine Subkultur, dh in eine von gesellschaftlichen Verhaltensnormen abweichende Anstaltskultur einmünden.“ (2016, S. 139)

³² Vgl. hierzu beispielsweise Art. 5 BayStVollzG, § 3 JStVollzG Bln, § 3 JStVollzG M-V

³³ Vgl. hierzu beispielsweise § 4 JVollzGB I

Anhand der aufgeführten allgemeinen und bundesländerspezifischen gesetzlichen Regelungen wird deutlich, dass neben einer geschützten Unterbringung der jungen Strafgefangenen auch eine zwingende Verpflichtung besteht, entsprechende Angebote zu initiieren, um eine erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs gewährleisten zu können. Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 werden Jugendliche – und somit gemäß der Regelungen des § 105 JGG auch Heranwachsende – als „[...] biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist“³⁴ charakterisiert. Zudem wird die Verantwortung des Jugendstrafvollzugs, die aus der geschlossenen Unterbringung resultiert, für die weitere Entwicklung der Gefangenen betont und eine entsprechende Vollzugsgestaltung mit einer speziellen Förderung verlangt. Dies geschieht v.a. vor dem Hintergrund, dass die jungen Männer nach ihrer Haftentlassung noch eine große Lebensspanne vor sich haben und sich statistisch gesehen in einem risikoreichen Alter hinsichtlich weiterer Delinquenz befinden.³⁵ Demzufolge zielt der Jugendstrafvollzug mit seiner erzieherischen Ausgestaltung u.a. auf die Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit hinsichtlich weiterer Straftaten ab. Eine nähere Beschreibung der Grundsätze der für die Förderung der Jugendstrafgefangenen wichtigen Faktoren sowie der praktischen Umsetzung entsprechender Maßnahmen erfolgt im nächsten Gliederungspunkt.

4. Fördermaßnahmen im Jugendstrafvollzug

4.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Ein Grundsatz des Jugendstrafvollzugs zur Umsetzung des gesetzlich formulierten Erziehungsgedankens ist die Förderung der jungen Gefangenen anhand geeigneter Maßnahmen. Diese pädagogischen und behandlerischen Maßnahmen, die in Abgrenzung zum Erwachsenenvollzug eine Besonderheit dieser Vollzugsart darstellen, müssen vor allem auf die Bedarfs- und Altersgruppe zugeschnitten sein. Die Phase der Jugend und Adoleszenz zeichnet

³⁴ BVerfG vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04, Rn. 50

³⁵ Vgl. BVerfG vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04, Rn. 53

sich durch einen Umbruch, die Selbstwerdung und Identitätsfindung sowie Bestrebungen der Ablösung aus. Gleichzeitig sind bestimmte Bindungen und Sicherheitsbedürfnisse von zentraler Bedeutung.³⁶ Erziehung stellt im Kontext des Jugendstrafvollzugs unter Beachtung dieser Entwicklungsaufgaben den Prozess der Befähigung zu einem straffreien Leben dar und ist besonders geeignet, weil einerseits die Zielgruppe noch form- und förderbar ist und andererseits die geschlossene Institution einen kontrollierten Rahmen mit einer räumlichen Abtrennung von einem ggf. problematischen Herkunftsmilieu und womöglich negativen Einflüssen der Peer-Group darstellt.

Die Leitlinien der Förderung sind in den Gesetzen der Bundesländer zum Jugendstrafvollzug enthalten und beinhalten, dass die entsprechenden Angebote die Persönlichkeit, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels entwickeln und stärken sollen. Es sollen zudem differenzierte Maßnahmen initiiert werden, die im Sinne einer Einzelfallförderung am Entwicklungsstand und dem Bedarf der jeweiligen Person anknüpfen. Darüber hinaus sind die Zielrichtung und das Angebotsspektrum der Maßnahmen beschrieben, die sich auf die Auseinandersetzung mit den begangenen Straftaten, den Ursachen und Konsequenzen der Delinquenz, die schulische Bildung, berufliche Qualifizierung, soziale Integration, verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, den Sport, die Freizeit und die Außenkontakte beziehen sollen. Außerdem ist, anknüpfend an den im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Integrationsgrundsatz, ein frühestmöglicher Beginn der Förderung, die sich über den gesamten Vollzugsverlauf erstrecken soll, vorgesehen.³⁷

Über diese Leitlinien hinaus existieren in den Jugendstrafvollzugsgesetzen Einzelnormen zu den Bereichen Gesundheitsfürsorge, soziale und psychologische Hilfe, schulische und berufliche Bildung, Freizeitgestaltung sowie Sport, die Aussagen über den Umfang und die Ausgestaltung von Erziehungs- und Förderangeboten beinhalten. Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge sollen den Gefangenen die Gefahren des Suchtmittelkonsums, die Relevanz einer gesunden Lebensführung und die Bedeutung der Hygiene ver-

³⁶ Vgl. Koesling 2007, S. 334f.

³⁷ Vgl. hierzu beispielsweise § 5 HessJStVollzG, § 5 JStVollzG Bln

mittelt werden.³⁸ Die soziale und psychologische Hilfe umfasst die Schadenswiedergutmachung der Straftat, Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Suchtberatung, Maßnahmen zur Gewaltprävention sowie psychologische und psychotherapeutische Behandlung oder Betreuung.³⁹ Der schulischen und beruflichen Bildung kommt eine besondere Bedeutung zu, u.a. weil ein Teil der Gefangenen aufgrund des Alters noch schulpflichtig ist und der Erwerb von Bildung einen wichtigen Aspekt zur gesellschaftlichen Integration nach der Haftentlassung darstellt. Es besteht eine Verpflichtung der Gefangenen zur Arbeit, Teilnahme an beruflichen bzw. schulischen Bildungsmaßnahmen oder Sprachkursen.⁴⁰ Zum Kennenlernen von persönlichen Interessen und Begabungen sowie Einüben einer strukturierten und sinnvollen Freizeitgestaltung sind die Anstalten aufgefordert, adäquate Freizeitmaßnahmen anzubieten.⁴¹ Dem Sport kommt im Jugendstrafvollzug eine besondere Bedeutung zu, weil dieser einerseits eine sinnvolle Freizeitgestaltung darstellt, andererseits aber auch der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung dient. Aus diesem Grund sind in diesem Bereich ebenfalls ausreichend Maßnahmen anzubieten.⁴²

Zur Umsetzung der zuvor genannten Leitlinien wird zu Beginn der Inhaftierung der Erziehungs- bzw. Förderbedarf der jungen Männer im Rahmen eines standardisierten Diagnoseverfahrens erhoben. Dabei werden die Persönlichkeit, die Lebenssituation und -geschichte, die Entwicklung der Straffälligkeit sowie die Ursachen und Umstände der Straftat(en), die Anlass zur Inhaftierung gab(en), erhoben.⁴³ Auf Basis dieser Erkenntnisse wird in den ersten vier bis sechs Wochen nach der Aufnahme des jungen Strafgefangenen ein individueller und auf die voraussichtliche Haftdauer zugeschnittener Vollzugs- bzw. Förderplan erstellt. Dieser wird schriftlich fixiert und enthält neben den kriminogenen Faktoren und den daraus zur Verbesserung der Legalprognose abgeleiteten erforderlichen Bildungs-, Behandlungs-, Hilfs- und Fördermaßnahmen auch die Ressourcen, Begabungen und Wünsche des

³⁸ Vgl. hierzu beispielsweise § 23 HessJStVollzG

³⁹ Vgl. hierzu beispielsweise § 26 HessJStVollzG, § 8 JStVollzG Bln

⁴⁰ Vgl. hierzu beispielsweise § 27 HessJStVollzG, § 37 JStVollzG Bln

⁴¹ Vgl. hierzu beispielsweise § 29 HessJStVollzG, § 38 JStVollzG Bln

⁴² Vgl. hierzu beispielsweise § 30 HessJStVollzG, § 39 JStVollzG Bln

⁴³ Vgl. hierzu beispielsweise § 9 HessJStVollzG, § 10 JStVollzG Bln

Gefangenen. Im weiteren Haftverlauf wird dieser Vollzugsplan in regelmäßigen Abständen von drei bis sechs Monaten auf seine Aktualität hin überprüft.⁴⁴ Bei der Gruppe der minderjährigen Gefangenen muss die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Planung berücksichtigt werden. Durch diese regelmäßige Fortschreibung der originären Planung wird gewährleistet, dass diese auf Basis neuer Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst werden kann, der junge Gefangene kontinuierlich eine Rückmeldung über seine Fortschritte und an ihn gerichtete Erwartungen erhält, ungewünschten Entwicklungen zeitnah entgegengewirkt werden kann und erwünschtes Verhalten in diesem offiziellen Rahmen positiv verstärkt wird.

Weil der Jugendstrafvollzug sich an dem Prinzip des Förderns und Forderns orientiert, besteht einerseits die Aufgabe der Justizvollzugsanstalten geeignete Erziehungsangebote zu schaffen und die Gefangenen zur Mitarbeit zu motivieren, andererseits aber auch die Gefangenen zur Mitarbeit am Vollzugsziel zu verpflichten.⁴⁵ Bei Verweigerung der Mitwirkung an einzelnen Maßnahmen, wie beispielsweise im Arbeits- und Bildungsbereich, oder bei Verstößen gegen die Hausordnung folgen repressive Konsequenzen im Rahmen erzieherischer Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen.⁴⁶ Eine generelle Verweigerung der Mitwirkung am Vollzugsziel und den Fördermaßnahmen kann sich langfristig entweder negativ auf vollzugliche Vergünstigungen, wie z.B. Vollzugslockerungen oder den Verbleib in einer Anstalt des Jugendstrafvollzuges, auswirken.⁴⁷ Im äußersten Falle kann eine kontinuierliche und beharrliche Verweigerungshaltung sogar die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug gemäß § 89b JGG zur Folge haben.

Die tatsächliche praktische Umsetzung der per Gesetz vorgeschriebenen Erziehungsarbeit zur Erreichung des Ziels der Legalbewährung wird im folgenden Abschnitt ausführlicher beschrieben.

⁴⁴ Vgl. hierzu beispielsweise § 10 HessJStrVollzG, § 11 JStVollzG Bln

⁴⁵ Vgl. hierzu beispielsweise § 4 HessJStrVollzG, § 4 JStVollzG Bln

⁴⁶ Vgl. hierzu beispielsweise § 54f. HessJStrVollzG, § 82f. JStVollzG Bln

⁴⁷ Vgl. Ostendorf 2016, S. 134f.

4.2 Praktische Umsetzung der Fördermaßnahmen

Auf der gesetzlich fixierten Basis der Leitlinien zur Förderung wurde neben der umfassenden Behandlung im Rahmen der Sozialtherapie⁴⁸ in den verschiedenen Jugendvollzugsanstalten Deutschlands ein vielfältiges Erziehungs- und Förderangebot initiiert.

Die Konzeption der unterschiedlichen Angebote muss sich für eine bestmögliche Realisierbarkeit und zur Erzielung eines größtmöglichen Nutzens an der Dauer des Haftaufenthaltes der jungen Strafgefangenen orientieren, die bei dem überwiegenden Teil der Gefangenenpopulation ein bis fünf Jahre beträgt, wobei vorzeitige Entlassungen aus verschiedenen Gründen zu berücksichtigen sind.⁴⁹ Nichtsdestotrotz müssen auch für diejenigen, die lediglich kurze Strafen verbüßen, geeignete Maßnahmen angeboten werden. Des Weiteren müssen bei der Konzeptionierung verschiedene Herausforderungen bedacht werden, die sich aus der Einrichtungsstruktur ergeben. Dazu gehören die Erziehung im Zwangskontext des Strafvollzugs und die Anforderung, dass die jungen Menschen unter den teilweise entmündigenden Rahmenbedingungen des Systems lernen sollen, ein eigenverantwortliches und selbständiges Leben zu führen. Diese Gegensätze können Widerstände zur Folge haben.

Die verschiedenen Erziehungs- und Behandlungsmaßnahmen haben im Einzelnen unterschiedliche Zielsetzungen, verfolgen jedoch alle den Grundauftrag des Jugendstrafvollzugs und stellen somit entscheidende Faktoren zur Entwicklung der Persönlichkeit, Verringerung individueller Problembereiche, Integration in die Gesellschaft und somit zur Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit dar. So setzen sich die jungen Strafgefangenen beispielsweise im Rahmen von Sozialen Trainings mit den Themenbereichen soziale Kompetenzen, Finanzen, alltägliche Rechtsfragen, Beziehungen, Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Arbeitswelt und Alltagsgestaltung auseinander. Diese können in speziellen Gruppen oder im Rahmen des Wohngruppenvollzugs stattfinden.⁵⁰ Aufgrund der im Jugendstrafvollzug vorherrschenden Delikt-

⁴⁸ Vgl. hierzu beispielsweise § 12 HessJStrVollzG, § 14 JStVollzG Bln

⁴⁹ Vgl. Kapitel 2

⁵⁰ Vgl. Walter 2011, S. 703

struktur⁵¹ wichtige Trainingsprogramme sind zudem Anti-Gewalt- und Anti-Aggressivitäts-Trainings, in denen sich die jungen Männer mit ihren bisherigen Verhaltensmustern sowie zukünftigen alternativen Handlungs- und Konfliktlösungsstrategien auseinandersetzen. Des Weiteren gibt es allgemeine Gruppen zur Straftatauseinandersetzung oder andere spezifische Behandlungsprogramme für bestimmte Deliktarten, wie beispielsweise Sexualstraftaten, oder Problembereiche, wie zum Beispiel Drogenabhängigkeit.⁵² Die Fachkräfte setzen im Rahmen der angebotenen Maßnahmen zur Zielerreichung verschiedene pädagogische Mittel wie Ermutigung, Lob oder Tadel des Gefangenen, Bestrafung nach Fehlverhalten sowie Konkurrenz oder Kooperation im Rahmen von Teamarbeit ein.⁵³ Darüber hinaus ist für eine erfolgreiche Umsetzung der Förderangebote oftmals eine Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und externen Fachkräften wie gesetzlichen BetreuerInnen, PsychotherapeutInnen, Einrichtungen der Suchthilfe, Schuldenberatung, Ausländerberatung oder der Jugendbewährungshilfe notwendig.

Eine Übersicht über die Behandlungs- und Bildungsangebote aller geschlossenen Jugendstrafanstalten wurde im Jahr 2010 von Dünkel und Geng im Rahmen einer Befragung erhoben. Dabei gelangten sie zu folgendem Ergebnis:⁵⁴

Tabelle 2: Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen im geschlossenen Jugendstrafvollzug (Stichtag 31.03.2010)

Art des Programms (geschlossener Jugendstrafvollzug, n = 28 Jugendstrafanstalten, 31.03.2010)	Angebot vorhanden (n)	Anteil in %
Soziales Training/Training sozialer Kompetenzen	22	78,6
Anti-Gewalt/Anti-Aggressivitäts-Training	23	82,1
Suchtberatung/Suchttherapievorbereitung	26	92,9
Sucht-/Drogentherapie	6	21,4
Spezielles Sexualstraftäter-Programm*	5	17,9
Andere Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen	16	57,1
Kunst-/Musik-/Bewegungstherapie o.ä.	9	32,1

⁵¹ Vgl. Kapitel 2

⁵² Vgl. Hossler / Bosold 2008a, S. 131

⁵³ Vgl. Walkenhorst 2015, S. 297

⁵⁴ Dünkel / Geng 2012, S. 127

Sonstige Behandlungsmaßnahmen** (z.B. Opferempathie o.ä.)	13	46,4
Strukturierte freizeitpädagogische Maßnahmen	23	82,1
Sprach-/Integrationskurse für Ausländer und Gefangene mit Migrationshintergrund	18	64,3
Schulbildungsmaßnahmen (Voll- oder Teilzeitmaßnahmen während der Arbeitszeit)	28	100
Arbeitstherapeutische Angebote	24	85,7
Kurzfristige Berufsvorbereitungs- bzw. Berufsausbildungsmaßnahmen (bis 12 Mon.)	28	100
Längerfristige Berufsausbildung (> 12 Mon.)	25	89,3
Spezielle Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung (z. B. Bewerbungstraining etc.)	19	67,9
Schuldnerberatung/Schuldenregulierung	23	82,1
Durch die Anstalt organisierte Nachsorge für die Zeit nach der Entlassung (z. B. aufsuchende Sozialarbeit)	10	35,7
Sonstige Angebote***	15	53,6

* BPS-spezifischer Teil, BPS-Behandlungsprogramm, spez. Sexualstraftäterprogramm in Sozialtherapie, SOTP

** Entspannungsgruppe, Gesprächskreis, „Kurs wie präsentiere ich mich richtig“, „Kurs Partnerschaft und Sexualität“, Stressbewältigungsgruppe, Workshop „soziale Beziehungen“

*** Alphabetisierungskurs, Fahrerlaubnis Flurförderfahrzeuge, Förderkurse Mathematik, Deutsch, Gitarrengruppe, Gruppenmaßnahme - Straftäterarbeit: „Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt“, Kooperationstraining, MABIS, PMR-Entspannungsgruppe, Seelsorge (unterschiedliche Betreuungsmaßnahmen), Sportneigungsgruppen Unbeschäftigte, tiergestützte Maßnahmen, Übergangmanagement, Vater-Kind-Gruppe, Berufsentwicklungsprojekte, EDV-Zertifizierungskurse, Erlebnispädagogische Aktionswoche/-tage, Gesprächskreis Jugend, Gruppenmaßnahme – Konfliktlösungsstrategien: „Leben ohne Gewalt“, Krisenintervention, Maßnahme „junge Väter“ zur Stärkung familiärer Bindungen

Anhand dieser Tabelle wird ersichtlich, dass vor allem Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung, die gemäß den rechtlichen Vorgaben als besonders wichtig eingestuft werden, in den Jugendstrafanstalten umfassend umgesetzt wurden. Aber auch Angebote in den Bereichen Suchtberatung bzw. Suchttherapievorbereitung, Anti-Gewalt- und Anti-Aggressivitätstraining, Schuldnerberatung bzw. Schuldenregulierung, Soziales Training bzw. Training sozialer Kompetenzen sowie strukturierte freizeitpädagogische Maßnahmen waren zum Erhebungszeitpunkt bereits weitestgehend in den Anstalten etabliert. Erheblicher Nachbesserungsbedarf war hingegen in den Bereichen Sucht- und Drogentherapie sowie der speziellen Programme für

Sexualstraftäter zu verzeichnen. Das seltene Angebot dieser Maßnahmen könnte eventuell durch einen niedrigen Bedarf zu erklären sein, weil eine suchtttherapeutische Behandlung in der Regel in speziell dafür vorgesehenen Einrichtungen vorgenommen wird, für deren Umsetzung eine Zurückstellung der Jugendstrafe gemäß § 35 BtMG erfolgt und die deliktspezifische Behandlung von Sexualstraftätern womöglich überwiegend in einzelnen ausgewählten Justizvollzugsanstalten vorgenommen wird, die über eine sozialtherapeutische Abteilung verfügen. Auch die speziellen Bereiche der Kunst-, Musik- und Bewegungstherapie sowie der durch die Anstalt organisierten Nachsorge für die Zeit nach der Entlassung wurden nur in etwa einem Drittel der Anstalten angeboten, wengleich spezielle Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung in etwa zwei Drittel der Einrichtungen umgesetzt wurden.

Zwar beinhalten die von Dünkel und Geng erhobenen Daten keine Informationen zu Teilnehmerzahlen, Abbrecher- bzw. Abschlussquoten sowie sonstigen Qualitätskriterien der Maßnahmen, verdeutlichen jedoch, dass die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden und eine Vielfalt an Erziehungs- und Fördermaßnahmen besteht.⁵⁵

Die Auswertung der Strukturdaten durch die kriminologischen Dienste aus dem Jahr 2010, für die Daten von 13 Bundesländern und 22 von 17 Jugendstrafvollzugsanstalten vorlagen, ergab, dass etwa die Hälfte aller Gefangenen des Jugendstrafvollzugs an einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnahm, ein Viertel einer anderen Beschäftigung ohne dem Ziel der Qualifizierung nachging und ein weiteres Viertel aus verschiedenen Gründen unbeschäftigt war.⁵⁶ Die angebotenen Förder- und Behandlungsmaßnahmen wurden in 19 verschiedene Maßnahmekategorien⁵⁷ zusammengefasst, deren Auslastungsquoten verglichen wurden. Die Auslas-

⁵⁵ Vgl. Dünkel / Geng 2012, S. 128

⁵⁶ Vgl. Lobitz / Giebel / Suhling 2013

⁵⁷ Diese umfassen Sprach-/Integrationskurse, Elementar-/Grundkurse, schulische Förder-/Liftkurse, Berufsvorbereitungsmaßnahmen, schulabschlussbezogene Maßnahmen, berufliche Qualifizierungskurse, vollqualifizierende Berufsausbildungen, Arbeitstherapie, Psychotherapie, Anti-Gewalt-Training und ähnliche Maßnahmen, andere delikt-/problembezogene Behandlungsmaßnahmen, Suchtberatung/Suchttherapie Vorbereitung, suchtttherapeutische Behandlung, Schuldnerberatung/Schuldenregulierung, soziale Trainingsmaßnahmen, Sozialtherapie, strukturierte freizeitpädagogische Maßnahmen, strukturiertes Übergangsmanagement und sonstige Behandlungsmaßnahmen.

tung lag überwiegend bei 80 Prozent, angeführt von 96 Prozent bei psychotherapeutischen Maßnahmen und der geringsten Auslastung von 73,5 Prozent bei Sprach- und Integrationskursen.⁵⁸ Demzufolge kann ergänzend zu den Erkenntnissen aus der Studie von Dünkel und Geng eine beträchtliche Auslastung der Angebote der Anstalten festgehalten und infolgedessen vermutet werden, dass diese der Bedürftigkeit der jungen Strafgefangenen gerecht werden. Gleichzeitig kann jedoch nicht gefolgert werden, inwiefern alle Bedürfnisse der Zielgruppe abgedeckt sind. Aufgrund der mangelnden Aktualität der Daten liegt eine mittlerweile stattgefundene Zunahme des Angebotsspektrums der einzelnen Jugendvollzugsanstalten nahe.

Zur praktischen Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels, die sich aus der Gesetzesänderung aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 ergaben, sollte der Staat eine „[...] ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung [...]“⁵⁹ gewährleisten. Dementsprechend war laut einer Studie von Dünkel und Geng im deutschen Jugendstrafvollzug zwischen dem Jahr 2006 und dem Jahr 2010 ein Personalzuwachs von 65,4 Prozent bei den Sozialarbeiter- / Sozial- / Diplom-Pädagogenstellen und ein Zuwachs von 22,6 Prozent bei den Psychologenstellen zu verzeichnen.⁶⁰ Dieser verteilte sich jedoch nicht auf alle Bundesländer in gleichem Umfang. Hier gibt es vielmehr enorme Unterschiede; beispielsweise stiegen die Stellen im Sozialdienst in Hessen um das 2,5-fache von 25 auf 63,5 Personen, während gleichzeitig in Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein Personalstellen gekürzt wurden. Auch die Zunahme der Psychologen ist kritisch zu betrachten, weil diese aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität überwiegend in der Sozialtherapie anstatt im regulären Jugendstrafvollzug eingesetzt wurden. Dennoch kann aufgrund des parallelen Rückgangs der Gefangenenzahlen im Jugendstrafvollzug⁶¹ zusammenfassend größtenteils eine deutliche Verbesserung des Betreuungsschlüssels festgestellt werden.⁶² Diese Personalentwicklung begünstigt die engmaschi-

⁵⁸ Vgl. Lobitz / Giebel / Suhling 2013, S. 340ff.

⁵⁹ BVerfG vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04, Rn. 61

⁶⁰ Vgl. Vgl. Dünkel / Geng 2012

⁶¹ Vgl. Kapitel 2

⁶² Vgl. Dünkel / Geng 2012, S. 121f.

ge und individuelle Arbeit mit den jungen Strafgefangenen sowie die Gewährleistung diverser Erziehungsangebote.

Die in den Jugendvollzugsanstalten angebotenen Bildungs-, Behandlungs- und Fördermaßnahmen sollen mit den individuellen Bedürfnissen, Problemlagen und Sozialisationsdefiziten der jungen Strafgefangenen korrelieren und darüber hinaus vor allem an den kriminogenen Faktoren der Personen ansetzen, die zur Beeinflussung derer Rückfallrisiko relevant sind. Sie stellen somit wichtige Faktoren zur Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit dar. Aus diesem Grund ist eine stetige Erhebung, Überprüfung und Anpassung der Angebote und ihrer Wirksamkeit durch geeignete Forschung notwendig. Die Umsetzung dieser Aufgabe obliegt den kriminologischen Diensten der Bundesländer und ist gesetzlich verankert.⁶³ Die Ergebnisse der Evaluationen über die Wirkungen der Maßnahmen innerhalb des Vollzuges sowie der Rückfallraten der jungen Strafgefangenen nach ihrer Haftentlassung werden im folgenden Kapitel dargestellt.

5. Wirksamkeitsforschung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 gibt vor, dass die „[...] gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzuges [...] auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen“⁶⁴ müssen. Die Wirksamkeit des Jugendstrafvollzugs wird in der Regel anhand der Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung der Haftentlassenen gemessen. Diese Untersuchungen orientieren sich überwiegend an den Einträgen im Bundeszentralregister im Zeitraum von mindestens drei bis fünf Jahren nach der Entlassung. Diese Praxis muss jedoch aus vielerlei Gründen kritisch betrachtet werden. Zum einen wurde festgestellt, dass die Eintragungen im Bundeszentralregister unvollständig sind, da Folgeverurteilungen aus verschiedenen Gründen nicht erfasst wurden. Zum anderen kann mit dieser Methode das Dunkelfeld nicht erfasst werden, sondern nur diejenigen Fälle, deren erneute Straffälligkeit entdeckt und auch durch die Folgeinstanzen Poli-

⁶³ Vgl. hierzu beispielsweise § 66 HessJStrVollzG, § 97 JStVollzG Blm

⁶⁴ BVerfG vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04, Rn. 62

zei, Staatsanwaltschaft und Gericht weiterverfolgt wurde. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die untersuchten Personen innerhalb des Katamnesezeitraums von mindestens drei bis fünf Jahren diversen positiven und negativen Einflüssen, wie beispielsweise einerseits weiteren Behandlungsmaßnahmen oder sonstigen Hilfestellungen sowie andererseits privaten Schwierigkeiten wie Arbeitsplatzverlust oder der Trennung einer Partnerschaft, ausgesetzt sind, so dass aufgrund der Vielzahl von Wirkfaktoren und Wechselwirkungen nicht von einem kausalen Zusammenhang der Rückfälligkeit mit der vorhergehenden Inhaftierung im Jugendstrafvollzug ausgegangen werden kann. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der Rückfallstudien nur eingeschränkt steuerungsrelevant, weil der Jugendstrafvollzug sich bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese vorliegen, mit hoher Wahrscheinlichkeit inhaltlich, zum Beispiel bezüglich der Behandlungsangebote oder der Personalsituation, geändert hat.⁶⁵

Aufbauend auf diese kritische Betrachtung der Wirksamkeitsforschung, die sich lediglich auf den Rückfall der Jugendstrafgefangenen bezieht, hat Suhling ein alternatives Modell der Wirksamkeitsforschung entwickelt.⁶⁶ Er bezieht sich dabei auf drei Ebenen von Zielen, die miteinander verknüpft sind und unabhängig voneinander evaluiert werden können. Für den Zeitraum des Jugendstrafvollzugs definiert er sogenannte Leistungs- und Maßnahmeziele. Maßnahmeziele sind diejenigen, die die einzelnen Behandlungs- oder Förderangebote anstreben. Jede Maßnahme verfolgt ihre eigenen Ziele, die klar definiert sind. Beispielsweise zielt die Suchtberatung auf die Erhöhung der Reflexionsfähigkeit und Kontrolle des Substanzkonsums ab. Diese Zielebene kann anhand der Evaluation einzelner Maßnahmen gemessen werden. Als Leistungsziele werde diejenigen genannt, die der Jugendstrafvollzug laut gesetzlichem Auftrag erreichen soll, d.h. die Befähigung der jungen Männer zu einem Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten sowie der Schutz der Allgemeinheit durch die sichere Unterbringung der Gefangenen.⁶⁷ Diese Zielebene richtet sich an den Jugendstrafvollzug im Allgemeinen und kann anhand der Entwicklung der Gefangenen während ihres Haftaufenthal-

⁶⁵ Vgl. Obergfell-Fuchs / Wulf 2008, S. 232f.

⁶⁶ Vgl. Suhling 2009

⁶⁷ Vgl. Kapitel 3

tes, zum Beispiel bezüglich der Auseinandersetzung mit der Delinquenz oder der Klärung der Schuldensituation, oder ihrer strafrechtlichen Auffälligkeiten während der Haft gemessen werden. Die dritte Ebene, nämlich die Wirkungsziele, beziehen sich auf die Zeit nach der Haftentlassung und beinhalten die Integration des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden in die Gesellschaft, beispielsweise durch die Mitgliedschaft in einem Verein oder die Integration auf dem Arbeitsmarkt sowie seine Rückfallfreiheit. Diese Evaluation der Wirkungsziele kann langfristige Folgen des Jugendstrafvollzuges darstellen, muss jedoch auch andere Einflussfaktoren wie beispielsweise Interventionen der Bewährungshilfe, der Agentur für Arbeit o.ä. einbeziehen. Hierfür werden v.a. klassische Rückfallerhebungen auf Basis der Auskünfte des Bundeszentralregisters vorgenommen. Darüber hinaus werden auch die Rahmenbedingungen der jeweiligen Jugendvollzugsanstalt beispielsweise hinsichtlich des Behandlungskonzepts, der personellen Ausstattung, des Fortbildungsangebots für die Mitarbeiter und des sozialen Klimas in der Einrichtung als bedeutsam erachtet, weil diese einen Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung haben.⁶⁸

In den folgenden Unterabschnitten werden die relevanten Untersuchungen zur Wirksamkeit des Jugendstrafvollzuges vorgestellt und in Orientierung an die von Suhling vorgenommene Differenzierung der verschiedenen inner- und außervollzuglichen Zielebenen unterteilt.

5.1 Forschungsschwerpunkt: Rückfälligkeit nach der Entlassung

5.1.1 Bundesweite Rückfalluntersuchung

In der bundesweiten Rückfalluntersuchung von Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetal im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurden die in Deutschland aus der Haft Entlassenen aus dem Jahr 2004 in einem Zeitraum von sechs Jahren und die Entlassenen aus dem Jahr 2007 in einem Zeitraum von drei Jahren auf ihre Rückfälligkeit hin untersucht.⁶⁹ Die Datenbasis der Erhebung sind erneute Eintragungen im Bundeszentral- und Erziehungsregister und ein Rückfall ist als erneute Straftat innerhalb des Erhebungszeit-

⁶⁸ Vgl. Suhling 2009, S. 113ff.

⁶⁹ Vgl. Jehle u.a. 2013

raums definiert. Dementsprechend ist die Aussagekraft begrenzt hinsichtlich der Delikte, die im Dunkelfeld verbleiben, denen, die nach dem Erhebungszeitraum begangen wurden, sowie denjenigen, die erst nachträglich in das Bundeszentral- oder Erziehungsregister eingetragen wurden.⁷⁰

Im Rahmen der Studie wurde erhoben, dass die Jugendlichen, die zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, mit einer Quote von 74,4 Prozent gefolgt von den Heranwachsenden mit der gleichen Verurteilung und einer Quote von 67,2 Prozent im Vergleich mit den anderen Sanktionsarten die höchste Rückfallrate aufweisen.⁷¹ Weil die Gefangenenpopulation der Jugendstrafanstalten, wie bereits in Kapitel 2 beschrieben, überwiegend aus der Altersgruppe der Heranwachsenden besteht, errechnet sich eine Wiederurteiltenquote von 68 Prozent der aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen. Die sogenannte Wiederkehrerquote, d.h. der Anteil derjenigen, die nach ihrer Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug erneut inhaftiert werden, beträgt 35 Prozent.⁷² Diese Werte erscheinen zwar dem ersten Anschein nach hoch, bedeuten aber, dass es immerhin etwas mehr als einem Drittel der Personen, bei denen die Jugendstrafe als Ultima Ratio verhängt wurde, weil mildere Mittel nicht als zielführend erachtet wurden, gelang, sich erfolgreich zu bewähren und ein Leben ohne weitere (zumindest registrierte) Straftaten zu führen. Ein weiteres Drittel der hochbelasteten Personengruppe trat zwar erneut strafrechtlich in Erscheinung, aber – aufgrund der weniger eingriffsintensiven Sanktion – vermutlich mit einem milderem Delikt, weswegen ebenfalls eine – im Verhältnis betrachtet – Verbesserung vorliegt. Außerdem kann geschlussfolgert werden, dass die erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs zielführend ist, weil die Härte der Sanktionierung allein nicht geeignet ist, eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit auszugleichen.⁷³

Des Weiteren wurde im Rahmen der Studie festgestellt, dass die Rückfallraten in Bezug auf die Dauer der verhängten Sanktionen bei den Gruppen von sechs bis zwölf Monaten sowie über ein bis zwei Jahren Jugendstrafe am höchsten ist. Diese zeitlichen Gruppen treffen auf etwa ein Fünftel bzw. ein

⁷⁰ Vgl. Jehle u.a. 2013, S. 13ff.

⁷¹ Vgl. Jehle u.a. 2013, S. 39

⁷² Vgl. Jehle u.a. 2013, S. 54

⁷³ Vgl. Heinz 2007, S. 7

Drittel der Gefangenenpopulation zu.⁷⁴ Mit zunehmender Haftdauer nimmt das Rückfallrisiko ab.⁷⁵ Genau dieser Personenkreis, der zu einer relativ kurzen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verurteilt wurde, fordert den pädagogischen Auftrag des Jugendstrafvollzugs in besonderer Weise heraus, weil wegen der kurzen Haftzeit lediglich eine beschränkte Einwirkungsmöglichkeit besteht. Es kann nur eine begrenzte Anzahl an Behandlungs- und Fördermaßnahmen durchgeführt werden, die zum Teil aufgrund der Entlassung vorzeitig abgebrochen werden müssen (z.B. schulische oder berufliche Qualifizierung). Erzielte Erfolge können sich darüber hinaus nicht in einer erforderlichen Stabilisierungsphase etablieren. Dies könnte u.a. eine Erklärung für die erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit der Jugendlichen und Heranwachsenden in diesen Dauergruppen sein. Eine weitere Ursache, die das Vorkommen und den Verlauf der Rückfallwerte begründen kann, ist, dass die Vollstreckung von Jugendstrafen bis zu einer Dauer von zwei Jahren gemäß § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt werden kann und demnach nur diejenigen Personen eine Jugendstrafe verbüßen, deren Prognose ungünstig ist.

Vergleicht man die Entlassenen nach einer vorzeitigen Haftentlassung gemäß § 88 JGG mit denen, die ihre Jugendstrafe voll verbüßt haben, werden die Personen, die vorzeitig entlassen wurden, nur um 1,5 Prozent seltener rückfällig.⁷⁶ Dieses Ergebnis verwundert, weil bei diesen Personengruppen von einer deutlich abweichenden Kriminalprognose auszugehen ist.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit mit der Anzahl der Voreintragungen im Bundeszentral- oder Erziehungsregister korreliert. Je mehr Voreintragungen ein Jugendlicher oder Heranwachsender hat, desto höher ist sein Risiko einer erneuten Straffälligkeit. Weil es sich bei der Jugendstrafe um die härteste und eingriffsintensivste Rechtsfolge im Jugendstrafrecht handelt, ist davon auszugehen, dass ein Großteil derjenigen, die sich im Jugendstrafvollzug befinden, zuvor bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und die Institutionen daher überwiegend so-

⁷⁴ Vgl. Kapitel 2

⁷⁵ Vgl. Jehle u.a. 2013, S. 56

⁷⁶ Vgl. Jehle u.a. 2013, S. 59

nannte Wiederholungstäter beherbergen. Daher verwundert die hohe Rückfallbelastung der Jugendstrafgefangenen nicht.⁷⁷

Bei der gesonderten Betrachtung ausgewählter Tatbestände wurde eine besondere Belastung der Jugendlichen und Heranwachsenden erhoben, die zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung wegen einfachen Diebstahls gemäß § 242 StGB verurteilt wurden. Dies trifft auf etwa ein Fünftel der Gefangenenpopulation zu.⁷⁸ Etwa 80 Prozent dieser Personengruppe treten nach ihrer Haftentlassung erneut strafrechtlich in Erscheinung und 46 Prozent werden erneut zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt.⁷⁹ Diese Tendenzen decken sich mit den Erkenntnissen zu der Deliktgruppe Raub (§ 249 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB), der etwa ein Drittel der Jugendstrafgefangenen angehören.⁸⁰ Etwa 70 Prozent dieser Delinquenten werden wiederverurteilt, 34 Prozent erneut zu einer stationären Jugend- oder Freiheitsstrafe.⁸¹ Etwa dieselben Werte lassen sich bei der Deliktgruppe der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, unter die die einfache, schwere und gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 224 und 226 StGB) subsumiert werden, ermitteln. In diese Gruppe fällt ein Fünftel der Jugendstrafgefangenen.⁸² Demzufolge ist ein Großteil der männlichen Strafgefangenen im Jugendvollzug den Deliktgruppen zuzuordnen, bei denen die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöht ist.

Bei der detaillierteren Betrachtung des langen Untersuchungszeitraums von sechs Jahren wurde ein Anstieg der generellen Rückfallquote der ehemaligen Jugendstrafgefangenen um zehn Prozent erfasst und festgestellt, dass das Rückfallrisiko mit der Dauer des Zeitraums, in der kein Rückfall zu verzeichnen ist, sinkt. Je länger der Entlassene also straffrei ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Straffälligkeit. Eine erneute Straffälligkeit erfolgt bei der Hälfte der Rückfälligen bereits in den ersten 13 Monaten nach der Haftentlassung, wobei diese bei denjenigen mit einer Strafe von bis

⁷⁷ Vgl. Jehle u.a. 2013, S. 85f.

⁷⁸ Vgl. Kapitel 2

⁷⁹ Vgl. Jehle u.a. 2013, S. 99

⁸⁰ Vgl. Kapitel 2

⁸¹ Vgl. Jehle u.a. 2013, S. 133ff.

⁸² Vgl. Kapitel 2

zu zwei Jahren bereits nach 8 bis 10 Monaten und bei denen mit einer längeren Haftdauer erst nach 12 bis 15 Monaten stattfindet.⁸³ Dies verdeutlicht die Notwendigkeit der Vorbereitung der jungen Strafgefangenen auf die Entlassung sowie die Initiierung eines geeigneten Übergangsmanagements.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass diese allgemeine Rückfalluntersuchung interessante Ergebnisse hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit der Zielgruppe in Zusammenhang mit u.a. der Strafdauer, vergangener Straffälligkeit, Deliktprofil und Rückfallgeschwindigkeit beinhaltet und verdeutlicht, dass eine erneute Straffälligkeit in der Altersgruppe eher der Norm entspricht. Auch die Tatsache, dass sich die Ergebnisse mit der vorhergehenden bundesweiten Rückfalluntersuchung von Jehle, Heinz und Sutterer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz⁸⁴ decken, obwohl zwischen den Untersuchungsgruppen ein zeitlicher Abstand von mindestens zehn Jahren liegt, verdeutlicht die zeitliche Unabhängigkeit der Erhebung und die Gültigkeit ihrer Aussagen. Dennoch könnten sich mittlerweile durch die Umstrukturierung des Jugendstrafvollzugs seit Anfang 2008 Effekte ergeben haben, die aufgrund des Alters der Daten in den vorliegenden Ergebnissen noch nicht abgebildet sind, aber womöglich Einfluss auf die Erhebungen der folgenden Jahrgänge haben könnten. Bereits aus den beschriebenen Erkenntnissen können, unter Beachtung der in Abschnitt 5 einleitend beschriebenen Kritik hinsichtlich des begrenzten kausalen Zusammenhangs der in dieser Form gemessenen Rückfälligkeit mit den Erfolgen des Jugendstrafvollzugs, wichtige Aspekte für die inhaltliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs abgeleitet werden. Zwar lassen sich aus den Ergebnissen der bundesweiten Rückfalluntersuchung keine konkreten Aussagen darüber schlussfolgern, welche speziellen Faktoren, mit denen auf die jungen Männer im Rahmen des Jugendstrafvollzugs zur weiteren Senkung ihrer Rückfallwahrscheinlichkeit Einfluss genommen werden kann, aber sie bieten Anhaltspunkte für diejenigen Bereiche, die bei der praktischen Umsetzung besonders Beachtung finden sollten. Das ist beispielsweise die besondere Fokussierung der Jugendlichen und Heranwachsenden mit einer Sanktionsdauer von bis zu zwei

⁸³ Vgl. Jehle u.a. 2013, S. 159ff.

⁸⁴ Vgl. Jehle / Heinz / Sutterer 2003

Jahren durch die Initiierung adäquater Angebote, die einerseits auf die Haftzeit zugeschnitten sein und andererseits nur geringe Wartezeiten bis zum Beginn der Maßnahme aufweisen sollten, um Abbrüchen durch Haftentlassungen entgegenzuwirken. Für eine gelingende Integration in die Gesellschaft und die Förderung prosozialen Verhaltens sollte zudem ein besonderes Augenmerk auf die Entlassungsvorbereitung und das Übergangsmangement gerichtet werden, um erzielte Entwicklungen fortzuführen. Bei denjenigen, die gemäß § 88 JGG vorzeitig entlassen werden sowie denjenigen, die gemäß § 7 JGG i.V.m. § 68f Abs. 1 StGB nach der Vollverbüßung einer Strafe von mindestens zwei Jahren unter die Führungsaufsicht fallen, sollte hierfür eine rechtzeitige Anbindung an die zuständige Jugendbewährungshilfe erfolgen. Zusätzlich könnten ggf. weitere Anschlussmaßnahmen oder Einzelbetreuungen durch Ehrenamtliche initiiert werden.

5.1.2 Studie über den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg

Dolde und Grübl bezogen in ihrer Studie über den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg⁸⁵ die allgemeinen, vier bis fünf Jahre nach der Entlassung erhobenen, Rückfallquoten der Haftentlassenen des Inhaftierungsjahrgangs zweites Halbjahr 1977 und erstes Halbjahr 1978 auf diejenigen Maßnahmen, an denen diese Personen während ihres Aufenthaltes im Jugendstrafvollzug teilgenommen hatten. Damit verfolgten sie das Ziel, Rückschlüsse über mögliche Zusammenhänge zwischen den Maßnahmen und ihren Auswirkungen auf das Rückfallrisiko zu ziehen. Die Untersuchungsgruppe bildeten 509 Personen und als Rückfall wurden die erneuten Straftaten gewertet, die im Bundeszentral- und Erziehungsregister erfasst wurden.⁸⁶

Neben einer Wiederverurteilungs- und somit Rückfallquote von 83 Prozent und Wiederkehrerquote von 56 Prozent der Untersuchungsgruppe im Überprüfungszeitraum stellten sie in Bezug auf die Maßnahmenteilnahme fest, dass die Teilnahme an Gesprächsgruppen, die inhaltlich überwiegend wenig strukturiert und thematisch offen gestaltet waren, sich nicht auf die Rückfälligkeit auswirkte. Die Teilnahme an Freizeitgruppen in den Bereichen Sport, Kreativität (z.B. Basteln, Malen, Knüpfen), Diskussionsrunden, Musik und

⁸⁵ Vgl. Dolde / Grübl 1996

⁸⁶ Vgl. Dolde / Grübl 1996, S. 225, 244f.

Theater wirkte sich insofern positiv auf die erneute Straffälligkeit aus, dass das Viertel der Gefangenen, die an zwei Freizeitgruppen teilgenommen hatten, zu einem geringeren Teil rückfällig wurden als die restlichen. Diejenigen, die jedoch mehr als zwei Gruppen besucht hatten, wiesen eine höhere und damit durchschnittliche Rückfallquote auf, u.a. womöglich weil sich in dieser Personengruppe auch Maßnahmenabbrecher und -wechsler befanden, denen eine kontinuierliche Teilnahme aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur nicht gelang. Im Rahmen einer differenzierteren Betrachtung der Freizeitmaßnahmen konnte bei den Teilnehmern der Sportgruppen eine durchschnittliche Rückfälligkeit festgestellt werden, obwohl das Personal von positiven Entwicklungen der Maßnahmenteilnehmer, v.a. im Bereich des Mannschaftssports, berichteten. Diejenigen, die sich in den Gebieten Musik und Theater engagierten, in denen eine gewisse Rücksichtnahme auf die anderen Teilnehmer, Durchhaltevermögen und Resultate gefördert und gefordert wurden, traten unterdurchschnittlich häufig wieder strafrechtlich in Erscheinung.⁸⁷

Im Sektor schulische und berufliche Qualifizierung wurde erhoben, dass diejenigen, die während ihrer Inhaftierung die Schule besuchten, aber keinen Abschluss erlangen konnten, eine besonders hohe Rückfallquote aufwiesen. Im Bereich der beruflichen Qualifizierung wurde ein hoher Nachbesserungsbedarf festgestellt, da 90 Prozent der Gefangenen in der Untersuchungsgruppe über keine Berufsausbildung verfügten. Etwa ein Drittel der Inhaftierten nahm an einer entsprechenden Bildungsmaßnahme teil, die in der Regel eine Berufsausbildung darstellte. Die jungen Männer, die ihre Lehre während der Haftzeit erfolgreich absolvierten, sowie diejenigen, welche ihren Abschluss bereits vor der Haft erlangt hatten, wiesen eine deutlich unterdurchschnittliche Rückfallwahrscheinlichkeit auf. 45 Prozent der Teilnehmer der Untersuchungsgruppe nahmen an einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teil, die jedoch von wiederum 54 Prozent u.a. aufgrund mangelnder Leistungen, aus Desinteresse oder wegen einer zeitlich früheren Entlassung nicht abgeschlossen wurde. Bei dieser Personengruppe ist, genauso wie bei denen, die trotz vorhandener Bildungsdefizite an keiner ent-

⁸⁷ Vgl. Dolde / Grübl 1996, S. 276ff.

sprechenden Fördermaßnahme teilnahmen, die Rückfallquote überdurchschnittlich hoch.⁸⁸

Insgesamt wurde eine wichtige Bedeutung der Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug für die spätere Legalbewährung herausgearbeitet. Gepaart mit entsprechenden Bemühungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zur zeitnahen Integration auf dem Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt im Anschluss an die Haftentlassung zeigte sich ein positives und rückfallsenkendes Entlassungssetting.⁸⁹ Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung und die damit einhergehenden Leistungsanforderungen an sich bereits einen Selektionsprozess auslösen, weil ggf. größtenteils diejenigen Gefangenen Absolventen sind, die aufgrund ihrer Intelligenz und weiterer notwendiger personaler Kompetenzen ohnehin eine positivere Legalprognose aufweisen als andere Gefangene, die nicht in der Lage sind die notwendigen Leistungen nachhaltig zu erbringen.

Aus den Forschungsergebnissen von Dolde und Grübl kann ein Einfluss der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs auf die Legalbewährung abgeleitet werden. Hierbei kommt einzelnen Bereichen wie beispielsweise der schulischen und beruflichen Qualifizierung eine besondere Bedeutung zu, weil sie dem Bedarf vieler junger Strafgefangener entsprechen und eine rückfallreduzierende Wirkung haben. Die relevanten Bereiche sind jedoch im Einzelfall sicherlich abhängig von der jeweiligen Person mit ihrem individuellem Förderbedarf. Neben dem Alter der Daten der vorliegenden Studie und der damit eventuell einhergehenden eingeschränkten Aktualität der Ergebnisse, die sich aus zwischenzeitlichen gesellschaftlichen und vollzuglichen Veränderungen ergibt, muss betont werden, dass aufgrund der Vielzahl der Faktoren, die auf einen Haftentlassenen einwirken, sowie des zeitlichen Abstands zwischen der Maßnahmenteilnahme und dem erhobenen Rückfall nicht von kausalen Zusammenhängen zwischen den innervollzuglichen Entwicklungen und der (Nicht-)Rückfälligkeit ausgegangen werden kann.

⁸⁸ Vgl. Dolde / Grübl 1996, S. 281ff.

⁸⁹ Vgl. Dolde / Grübl 1996, S. 284, 290

5.2 Forschungsschwerpunkt: Entwicklung während der Haft

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 wird die Verpflichtung des Gesetzgebers zur Beobachtung und ggf. Nachbesserung des Jugendstrafvollzugs betont.⁹⁰ Darüber hinaus ist die Aufgabe der „[...] Erhebung aussagekräftiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten [...], die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen“⁹¹ enthalten. Somit muss jede Anstalt des Jugendstrafvollzugs zur Überprüfung der Erreichung der Vollzugsziele und evtl. Anpassung der praktischen Arbeit die vollzugliche Wirksamkeit evaluieren und anhand der erhobenen Daten einen Vergleich mit den anderen deutschen Anstalten ermöglichen.

5.2.1 (Nahezu) bundesweite Struktur- und Falldatenanalyse

Zur Erfüllung der Forderungen des Bundesverfassungsgerichts entwickelte eine Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste verschiedener Bundesländer ein Evaluationskonzept zur kontinuierlichen wissenschaftlichen Begleitung des Jugendstrafvollzugs. Dieses beinhaltet zum einen seit dem Jahr 2010 eine jährliche Stichtagserhebung von Strukturdaten der einzelnen Jugendstrafvollzugsanstalten, die Aussagen über die Beschaffenheit und Strukturqualität der Anstalten machen und einen Vergleich der Bundesländer ermöglichen. Dazu erfassen sie beispielsweise Angaben zur Gefangenenpopulation (u.a. soziodemographische Daten, Delikt, Strafmaß, Art der Unterbringung), Beschäftigungssituation der Inhaftierten, Personalsituation sowie den angebotenen Maßnahmen (u.a. Anzahl der Maßnahmen untergliedert in verschiedene Maßnahmekategorien, Anzahl der verfügbaren und belegten Teilnehmerplätze, Dauer und Ziele des Angebots).⁹² Die Auswertung der ersten Strukturdaten aus dem Jahr 2010 hinsichtlich der Maßnahmenangebote ist in Kapitel 4.2 beschrieben.

⁹⁰ Vgl. BVerfG vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04, Rn. 64

⁹¹ BVerfG vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04, Rn. 64

⁹² Vgl. Lobitz / Steitz / Wirth 2012, S. 164ff.

Zum anderen werden im Rahmen der Evaluation seit Oktober 2010 personenbezogenen Falldaten erhoben, mit denen die Leistungs- bzw. Ergebnisqualität erfasst werden kann.⁹³ Neben Informationen zur jeweiligen Person, die sich zum Beispiel auf das Alter, die Herkunft, den Bildungsstand vor der Inhaftierung und den Delinquenzverlauf beziehen, werden ihre Bedarfe zur Teilnahme an den angebotenen Förder- und Behandlungsmaßnahmen gelistet und im Verlauf der Inhaftierung festgehalten, ob entsprechende Maßnahmen begonnen und auch beendet wurden, aus welchen Gründen eine Nichtteilnahme oder ein Abbruch erfolgte sowie inwieweit die angestrebten Erfolge erreicht und ggf. Anschlussmaßnahmen veranlasst wurden. Darüber hinaus werden zum Zeitpunkt der Inhaftierung und der Entlassung Einschätzungen u.a. in den Bereichen Rückfallgefahr in Bezug auf neue Straftaten, förderliche Sozialkontakte, Auseinandersetzung mit der Straftat, Suchtmittelproblematik und Arbeitsfähigkeit von den Fachdiensten vorgenommen und die Entlassungssituation (z.B. hinsichtlich Nachbetreuung durch die Bewährungshilfe, Verfügbarkeit einer Wohnung oder eines Arbeitsplatzes) festgehalten. Neben der Veranschaulichung der individuellen Entwicklung der Gefangenen kann anhand der erhobenen Daten u.a. ausgewertet werden, welche Entwicklungsbedürftigkeiten bei den Gefangenen erhoben wurden, wie viele Personen die für sie relevanten Angebote tatsächlich angetreten haben, ob die Anstalt über ausreichend Maßnahmekapazitäten verfügt und mit welchen Erfolgen die Maßnahmen abgeschlossen wurden. Zudem lassen sich Zusammenhänge von Maßnahmeteilnahme, -abbruch und -nichtantritt mit den personenbezogenen Merkmalen berechnen. Anhand einer späteren Verknüpfung der personenbezogenen Falldaten mit den Rückfalldaten aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister können beispielsweise Verbindungen zur Maßnahmeteilnahme (ähnlich wie in der Studie von Dolde und Grübl, die in 5.1.2 beschrieben wurde) oder Entlassungssituation abgeleitet werden.⁹⁴

Mit diesem Evaluationskonzept kann eine differenzierte Auswertung der pädagogischen Maßnahmenangebote des Jugendstrafvollzugs durchgeführt

⁹³ Vgl. Lobitz / Giebel / Suhling 2013, S. 343

⁹⁴ Vgl. Suhling / Wirth 2011, S. 15

werden, die zeitgleich eine Fülle personenbezogener Merkmale erfasst, die neben z.B. der Struktur der Angebote hinsichtlich der Möglichkeiten der Erreichung der Maßnahmeziele und Reduzierung der individuellen Bedürftigkeit von Bedeutung sind. Bislang sind an dem Projekt die kriminologischen Dienste von 13 der 16 Bundesländer Deutschlands beteiligt. Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein beteiligen sich mit Daten zu Teilbereichen des Evaluationskonzepts.⁹⁵ Ein Bericht, der den angestrebten Ländervergleich darstellt, wurde bislang noch nicht verfasst; es wurden jedoch erste Zwischenergebnisse einzelner Bundesländer veröffentlicht.⁹⁶ Zusammenfassend können die Ergebnisse dieser umfangreichen Evaluation, neben der gezielten Auswertung einzelner Behandlungs- und Förderangebote, Aussagen über die im Jugendstrafvollzug hinsichtlich der Reduzierung des Rückfallrisikos wirksamen Faktoren treffen.

5.2.2 Längsschnittprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendhaft“

Hosser und Bosold beschreiben ein Modell von Einflussfaktoren, die für die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen während und nach ihrer Inhaftierung besonders relevant sind.⁹⁷ Die individuellen Merkmale der Person und die Rahmenbedingungen der Haft, wie beispielsweise die Belegungsdichte, das Klima und das Angebot an Maßnahmen, bedingen das Hafterleben der jungen Menschen, das sich wiederum auf die Ansprechbarkeit und Motivation der Personen auf Interventionen auswirkt. Je höher die Veränderungsbereitschaft ist, desto eher kann eine Person von dem Angebot der Anstalt profitieren und entsprechende Fähigkeiten in Form sozialer Kompetenzen oder einer beruflichen Qualifikation erwerben, die sich günstig auf ihre Legalbewährung auswirken.⁹⁸ In dem Längsschnittprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“, das am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführt wird, wurden auf der Basis des Modells der Einflussfaktoren das Hafterleben und die Entwicklung der jungen Strafgefangenen erhoben. Von 1998 bis 2001 nahmen insgesamt 2.405 junge erstinhaftierte Strafgefangene aus den norddeutschen Bundesländern Niedersachsen, Hamburg,

⁹⁵ Vgl. Lobitz / Steitz / Wirth 2012, S. 164

⁹⁶ Vgl. hierzu beispielsweise Wirth / Lobitz 2012

⁹⁷ Vgl. Hosser / Bosold 2008b

⁹⁸ Vgl. Hosser / Bosold 2008b, S. 165f.

Bremen und Sachsen-Anhalt an der Studie teil, von denen 891 Personen im Rahmen von standardisierten Interviews während ihrer Haftzeit wiederholt befragt wurden. Mehr als die Hälfte der Befragten konnte zudem nach der Haftentlassung ein weiteres Mal interviewt werden. Ergänzend zu den Daten aus den Interviews wurden die Gefangenenpersonalakten der Teilnehmer und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister hinzugezogen.⁹⁹ Die Befunde zeigen keine positiven Veränderungen bei der Untersuchungsgruppe hinsichtlich antisozialer Einstellungen oder kriminalitätsfördernder Verhaltensweisen, wie zum Beispiel in den Bereichen Aggression oder Verantwortungsübernahme für die begangenen Delikte. Im Gegensatz zu den gewünschten positiven Entwicklungen mussten sogar negative Veränderungen, wie beispielsweise die Anbindung an subkulturell agierende Gruppen in Haft, festgestellt werden. Positiv konnte erfasst werden, dass die Befragten während der Inhaftierung zunehmend lernten, ihre Ziele und Erwartungen flexibel an die Lebenssituation anzupassen.¹⁰⁰ Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Jugendhaftanstalten über zu wenig Behandlungs- und Beratungsmaßnahmen verfügten, weswegen nur zwei Drittel der Inhaftierten bis zu ihrer Entlassung an einer Fördermaßnahme teilnahmen und die vorhandenen Angebote zudem unzureichend strukturiert waren.¹⁰¹ Die Ergebnisse dieser Studie sind zwar heutzutage aufgrund der Veränderungen im Jugendstrafvollzug nicht mehr als aktuell zu erachten, wurden hier aber dennoch aufgeführt, weil das zugrundeliegende Entwicklungsmodell die Bedeutung des Haftlebens hervorhebt und die Forschungsergebnisse die Relevanz eines umfangreichen Behandlungs- und Förderangebotes verdeutlichen, das sich einerseits an den Bedürfnissen, aber andererseits auch an den Interessen und Neigungen der jungen Strafgefangenen ausrichtet und sie in den Prozess mit einbezieht.

5.2.3 Entwicklungsfortschritt im hessischen Jugendstrafvollzug

In den hessischen Jugendstrafvollzugsanstalten wird seit dem Jahr 2008 der Entwicklungsfortschritt jedes einzelnen Gefangenen gemessen. Dabei handelt es sich um eine Erhebung zu Haftbeginn und zum Entlassungszeitpunkt,

⁹⁹ Vgl. Hosser 2007, S. 2

¹⁰⁰ Vgl. Hosser / Bosold 2008b, S. 169f.

¹⁰¹ Vgl. Hosser 2007, S. 7

bei der relevante kriminogene Schutz- und Risikofaktoren, die aufgrund ihrer dynamischen Charakteristik während der Haft veränderbar sind, erfasst werden. Die Inhaftierten werden in den sieben Bereichen soziale Integration, soziale Kompetenz, Schul-/Ausbildungs-/Arbeitsmarktfähigkeit, seelische Gesundheit, Aggressionsverarbeitung, kriminelle Identifikation und süchtiges Verhalten im Rahmen einer Fremdeinschätzung durch den Fachdienst eingestuft. Der Entwicklungsfortschritt errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Anfangs- und dem Endzeitpunkt der Erhebung und lässt neben Aussagen zur Entwicklungsfähigkeit sowie dem Entwicklungspotential der inhaftierten Straftäter auch eine Aussage über die Wirksamkeit des Jugendstrafvollzugs als Ganzes erhoffen.¹⁰²

Von den 307 jungen Strafgefangenen, die in den hessischen Jugendstrafanstalten ihre mindestens sechsmonatige Strafe nach September 2012 antraten und bis Januar 2016 entlassen wurden, erzielten 72,6 Prozent im Verlauf ihrer Inhaftierung einen Entwicklungsfortschritt. Bei 14,6 Prozent der Personen wurde ein Entwicklungsrückschritt und bei den restlichen 12,7 Prozent keine Veränderung festgestellt.¹⁰³ Insgesamt kann also eine Verbesserung der Ausgangssituation der jungen Männer verzeichnet werden. Die Ergebnisse zeichnen ein deutlich positiveres Bild über den Jugendstrafvollzug bzw. die Entwicklungsmöglichkeit der Inhaftierten als die Forschungsergebnisse der im vorhergehenden Abschnitt 5.2.2 vorgestellten Studie. Dies könnte, wie bereits erwähnt, mit den zwischenzeitlich erfolgten und umgesetzten grundlegenden gesetzlichen sowie strukturellen Veränderungen des Jugendstrafvollzugs zusammenhängen.

Der Entwicklungsfortschritt kann zwar keine Aussagen über einzelne Maßnahmen oder relevante rückfallvermeidende Faktoren machen, aber eine aktuelle, grundlegend positive Wirkungsrichtung des Jugendstrafvollzugs abbilden. Dementsprechend kann aus den erzielten Ergebnissen des Evaluationsinstruments die erfolgreiche Erfüllung des Gegensteuerungsgrundsatzes¹⁰⁴ geschlussfolgert und zudem, in der Annahme, dass die hessischen

¹⁰² Vgl. Budde 2015, S. 118ff.

¹⁰³ Vgl. Budde 2016, S. 185f.

¹⁰⁴ Vgl. Kapitel 3

Ergebnisse auf die anderen Bundesländer übertragbar sind, die eingangs formulierte erkenntnisleitende Fragestellung, ob Erziehung im Zwangskontext des Jugendstrafvollzugs überhaupt möglich ist, bejaht werden.

Es wird – anders als in der Studie von Dolde und Grübl¹⁰⁵ – davon ausgegangen, dass der Entwicklungsfortschritt mit der Anzahl der absolvierten effektiven Einzelmaßnahmen steigt, weil der Kompetenzzugewinn anwächst. Nichtsdestotrotz können aus der Entwicklung der jungen Strafgefangenen lediglich begrenzt konkrete Maßnahmeerfolge geschlossen werden, weil einerseits gleichzeitig auch ungeplante Effekte auftreten, die sich unabhängig von den Maßnahmen ergeben können, und andererseits manche Maßnahmeerfolge erst zu einem späteren Zeitpunkt sichtbar werden.¹⁰⁶ Ergänzend muss kritisch angemerkt werden, dass die überwiegend positiven Entwicklungen während der Inhaftierung zwar eine Veränderungsfähigkeit der Inhaftierten und damit unzweifelhafte Erfolge darstellen, aber nicht zwingend auch Aussagen über die langfristige Entwicklung der jungen Männer nach ihrer Entlassung zulassen. Ungeklärt bleibt nämlich die Frage, inwiefern den Personen nach der Inhaftierung der Transfer der erzielten Fortschritte in ihren Alltag gelingt.

5.2.4 Inhaftiertenbefragung in der Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen

Die sächsische Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen, die für den Vollzug der Jugendstrafe an jungen Männern zuständig ist, führte eine schriftliche Befragung der Inhaftierten zum Entlassungszeitpunkt durch, die deren Sichtweisen auf den Jugendstrafvollzug erfasste. Die Daten der vorliegenden Erhebung umfassten Fragebögen von 533 Personen, die seit Anfang 2011 inhaftiert wurden, die Anstalt vor April 2014 verließen und eine Strafe von mindestens 60 Tagen verbüßten.¹⁰⁷

Im Rahmen dieser Evaluation konnte herausgefunden werden, dass die jungen Männer trotz des Zwangskontextes überwiegend gut in Haft zurechtkamen, u.a. weil sie sich mit den Mitgefangenen verstanden und den Bediensteten überwiegend vertrauten. Nur wenige Gefangene gaben an, während

¹⁰⁵ Vgl. Kapitel 5.1.2

¹⁰⁶ Vgl. Budde 2015, S. 117f.

¹⁰⁷ Vgl. Kriminologischer Dienst Sachsen 2014

ihres Aufenthaltes Probleme gehabt zu haben. Bei diesen handelte es sich überwiegend um persönliche Konflikte mit anderen Gefangenen oder Schulden bei diesen.¹⁰⁸

Neben der Abfrage des Zurechtkommens wurden die angebotenen Maßnahmen von den jungen Männern rückblickend hinsichtlich ihres Nutzens zur Erreichung des Ziels, nicht mehr straffällig zu werden, bewertet. Dabei zeigte sich bei allen Maßnahmen ein Mittelwert im positiven Bereich, weswegen folglich kein Angebot als überwiegend wenig hilfreich eingestuft wurde. Die beste Bewertung erhielt die modulare Berufsausbildung, gefolgt von Gesprächen mit ausgewählten Stationsbediensteten, zu denen Vertrauen bestand, Gesprächen mit Sozialarbeitern und Gesprächen mit Stationsbediensteten im Allgemeinen. Diese Einschätzung entkräftet die Vermutung, dass die jungen Männer sich von den Bediensteten als Mitglieder des Systems Justizvollzug abgrenzen und sich selbständig organisieren. Außerdem wird die besonders wichtige Rolle der Mitarbeiter, vor allem auch des allgemeinen Vollzugsdienstes betont, obwohl sie gleichzeitig repressiv geartete Sicherheits- und Kontrollaufgaben ausführen. Auch die Teilnahme an der Schule, die Suchtberatung, die Gespräche mit Ausbildern oder Vorgesetzten und die Entlassungsvorbereitung wurden positiv eingeschätzt. Am schlechtesten, aber dennoch von der Mehrzahl als hilfreich zur Zielerreichung, wurden Gespräche mit Psychologen und Lehrern eingestuft. Bei der erhobenen Beurteilung ist ihr subjektiver Charakter zu beachten, weshalb aus dieser keine Aussagen über die objektive Qualität der jeweiligen Maßnahme(kategorie) oder ihren Effekt zur Rückfallvermeidung abgeleitet werden können. Die Sympathie der Maßnahmenleiter, Zusammensetzung der Teilnehmergruppe oder Attraktivität des Angebots können beispielsweise Einfluss auf die subjektive Bewertung haben.¹⁰⁹

Diese Art der Evaluation stellt eine Besonderheit dar, weil die Perspektive der jungen Strafgefangenen im Mittelpunkt steht. Die Offenheit und Ehrlichkeit sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion der Befragten kann nicht überprüft werden und auch die Einschätzung der Maßnahmen kann von ver-

¹⁰⁸ Vgl. Kriminologischer Dienst Sachsen 2014, S. 1f.

¹⁰⁹ Vgl. Hartenstein / Hinz 2014, S. 126f.

schiedenen Faktoren abhängen, die für das Ziel der Rückfallreduzierung nicht zwingend relevant sind. Die Sichtweise der Jugendlichen und Heranwachsenden ist aber dennoch wichtig, weil diese für ihr eigenes Leben und die tatsächliche praktische Umsetzung von Veränderungen verantwortlich sind. Wie in Abschnitt 4.2.2 im Modell von Hosser und Bosold beschrieben wurde, sind die Rahmenbedingungen – wie zum Beispiel das Befinden in Haft und die Maßnahmenangebote – ein wichtiges Kriterium dafür, ob und wie weit sich die Gefangenen auf Angebote einlassen und zur Veränderung bereit sind. Ergänzend dazu ist von einer wachsenden Bereitschaft zur Teilnahme an Behandlungs- und Fördermaßnahmen sowie der Umsetzung der dort erlernten Inhalte auszugehen, je hilfreicher und unterstützender diese eingeschätzt werden. Demzufolge erscheint es wichtig im Rahmen der Evaluation der Wirksamkeit von Maßnahmen auch die Perspektive der jungen Strafgefangenen einzubeziehen, um das Angebot ggf. anpassen zu können, wenngleich keine Ideallösung erreicht werden kann. Denn aufgrund der Individualität der Zielgruppe und ihrer Problem- bzw. Bedürfnislagen werden immer unterschiedliche Einschätzungen davon, was hilfreich und ansprechend ist, vorherrschen.

5.2.5 Evaluierung des hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Im Auftrag des Hessischen Ministeriums der Justiz evaluierte eine Tübinger und eine Marburger Forschungsgruppe die Wirksamkeit des hessischen Jugendstrafvollzugs auf der Basis des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes.¹¹⁰ Das Projekt wurde in drei Bausteine unterteilt: Erstens, die Auswertung der Auszüge aus dem Bundeszentralregister, die individuell drei Jahre nach der Haftentlassung angefordert wurden, sowie der Formblätter (VG 59, VG 3/4-NEU) der hessischen Justizvollzugsanstalten in Wiesbaden und Rockenberg, die für den Vollzug der Jugendstrafe zuständig sind, für 246 junge Männer, die im Jahr 2009 entlassen wurden. Zweitens, teilstandardisierte Befragungen von 205 jungen Strafgefangenen zum Zeitpunkt ihres Antritts der Straftat (zwischen 2. April 2009 und 21. Mai 2009) und am Ende der Inhaftierung sowie Fragebogenbefragungen der für diese Personen zuständigen SozialdienstmitarbeiterInnen zu denselben Zeitpunkten zur Erhebung der Entwick-

¹¹⁰ Vgl. Kerner u.a. 2014

lung der Strafgefangenen während ihres Haftaufenthaltes anhand von Selbst- und Fremdeinschätzungen sowie zur Messung der Wirksamkeit der durchgeführten Erziehungs- und Behandlungsmaßnahmen. Drittens, die Erhebung der Legalbewährung der Gefangenenpopulation aus dem zweiten Baustein der Studie nach ihrer Haftentlassung und Ableitung von Rückfallvorhersagen; diese erfolgte einerseits anhand von Bundeszentralregisterauszügen der 144 Personen, die zum Stichtag 31.10.2012 bereits mindestens eineinhalb Jahre entlassen waren und andererseits mit Hilfe eines Extremgruppenvergleichs auf der Grundlage von qualitativen, leitfadengestützten Interviews.¹¹¹

Die Auswertung der im ersten Baustein des Forschungsprojekts erhobenen Rückfälligkeit des Entlassungsjahrgangs 2009 deckt sich mit den Erkenntnissen aus der bundesweiten Rückfallstudie von Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetel¹¹², in der bereits auf Schwankungen der Ergebnisse zwischen den verschiedenen Bundesländern hingewiesen wird, die u.a. auf die unterschiedliche Strafzumessungspraxis oder strukturelle Merkmale zurückzuführen sind.¹¹³ Aus diesem Grund wird nur ein ausgewählter Teil der Ergebnisse dargestellt. Die Rückfallquote in Bezug auf jegliche erneute Verurteilung beträgt für den Entlassungsjahrgang 2009 73,2 Prozent. Dies bedeutet einen Anstieg um etwa 5 Prozent im Vergleich zum Entlassungsjahrgang 2006, der wiederum ebenfalls schlechter ausfiel als der Jahrgang 2003 mit 64,3 Prozent. Die bundesweite Rückfallquote des Entlassungsjahrgangs 2007 lag bei 68 Prozent. Die Wiederkehrerquote des Entlassungsjahrgangs 2009 lag jedoch lediglich bei 29,7 Prozent im Vergleich mit dem Jahrgang 2006 mit 32,8 Prozent, dem Jahrgang 2003 mit 33,5 Prozent und der bundesweiten Quote des Jahrgangs 2007 mit 35 Prozent.¹¹⁴ Es wird folglich, bis auf den Ausreißer im Jahr 2007, eine langsame Verringerung der Rate der erneut inhaftierten Personen deutlich. Ob diese Veränderung der erneuten Straffälligkeit hin zu den weniger schweren Delikten im Zusammenhang mit der Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes steht ist jedoch unklar.

¹¹¹ Vgl. Kerner u.a. 2014, S. 13ff.

¹¹² Vgl. Kapitel 5.1.1

¹¹³ Vgl. Jehle u.a. 2013, S. 146

¹¹⁴ Vgl. Kerner u.a. 2014, S. 132ff.

Die Ergebnisse des im zweiten Baustein erhobenen Entwicklungsprozesses der jungen Strafgefangenen während ihres Aufenthalts in den Jugendstrafanstalten durch die Selbsteinschätzung relevanter dynamischer Faktoren wie Einstellungen und Verhaltensabsichten bezogen sich auf die sieben Themenbereiche Einstellungen zu Kriminalität und Lebensstil, Selbstkontrolle und Selbstkonzept, Sozialverhalten, soziale Netzwerke, Sucht und Schulden, rückfallbezogene Perspektiven nach der Haft sowie Schule, Arbeit und Freizeit.¹¹⁵ Hierbei wurden in nahezu allen Bereichen positive Veränderungen der jungen Strafgefangenen während ihrer Inhaftierung erhoben. Beispielsweise konnte ein Anstieg des Selbstwertes und der Selbstwirksamkeitsüberzeugung festgestellt werden. Dieser könnte beispielsweise darin begründet sein, dass die Strafgefangenen sich untereinander behaupten und eigenverantwortlich Entscheidungen treffen mussten, positive Rückmeldungen erhielten oder Erfolge im Leistungsbereich erzielen konnten. In Bezug auf die Legalbewährung erscheinen vor allem die positiven Entwicklungen in den Bereichen Einstellung zur Straftat (Verantwortungsübernahme und Unrechtsbewusstsein), risikoreiches Verhalten, Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen und Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls bedeutsam. Aber auch andere Entwicklungen, wie zum Beispiel die kritischere Einstellung zum Suchtmittelkonsum, die gesunkene Wichtigkeit des Kontakts zu kriminellen Peers, die verbesserte Einstellung zur aktiven Schuldenregulierung sowie die subjektiv intensiver wahrgenommene soziale Unterstützung durch die Familie und andere wichtige Bezugspersonen, begünstigten eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration nach der Haftentlassung. Lediglich im Bereich der Opferempathie wurde eine rückläufige Entwicklung während des Haftverlaufs ermittelt. Dieses Ergebnis wird jedoch nicht negativ, sondern vielmehr als eine Konsequenz der zeitlichen und emotionalen Distanzierung im Sinne eines Abschließens mit dem Delikt interpretiert.¹¹⁶

Die ebenfalls im zweiten Baustein gemessene Fremdeinschätzung der jungen Männer wurde von den zuständigen SozialdienstmitarbeiterInnen mittels eines Fragebogens vorgenommen, der die Themen Selbständigkeit und

¹¹⁵ Vgl. Kerner u.a. 2014, S. 258f.

¹¹⁶ Vgl. Kerner u.a. 2014, S. 360ff.

Selbstbewusstsein, Impulskontrolle, Frustrationstoleranz, Konfliktverhalten, Verhalten gegenüber Bediensteten der Anstalt, Freizeitgestaltung, Verhalten gegenüber Mitgefangenen, Hygieneverhalten, Leistungsbereich, Kriminalität und Subkultur, Umgang mit Regeln, Sozialkontakte außerhalb der Justizvollzugsanstalt sowie Perspektiventwicklung beinhaltete.¹¹⁷ Signifikante positive Entwicklungen zeigten sich in den Bereichen Eigenständigkeit und Autonomie, Freizeitgestaltung, Motivation zum Ausstieg aus einer kriminellen Karriere, Hygieneverhalten und leistungsbezogenes Verhalten.¹¹⁸ Diese Ergebnisse entsprechen der Entwicklung der Selbsteinschätzungen der jungen Männer, weil beispielsweise eine gesteigerte Eigenständigkeit und eine verbesserte Hygiene mit einem verbesserten Selbstwert zusammenhängen. Zur besseren Verortung und Interpretation der Ergebnisse wurde ein Kontrollgruppenvergleich mit einer Gruppe von nicht inhaftierten Berufsschülern durchgeführt. Bei dieser zweiten Untersuchungsgruppe konnten in den einzelnen Bereichen entweder keine oder nur sehr geringe positive Veränderungen erhoben werden.¹¹⁹ Dies spricht dafür, dass die Ergebnisse der Selbst- und Fremdeinschätzung der jungen Männer nicht lediglich auf allgemeine Ursachen, wie zum Beispiel das Älterwerden, zurückzuführen sind, sondern die Inhaftierung den entscheidenden Anstoß gibt und ein geeignetes Setting zur Veränderung bietet.

Die im zweiten Baustein vorgenommene Bewertung von besuchten Maßnahmen während der Inhaftierung durch die jungen Strafgefangenen über die Vergabe von Schulnoten ergab eine sehr gute Akzeptanz der Einzelbetreuungen zum Beispiel durch Ehrenamtliche, Seelsorger oder Vollzugspaten sowie der angebotenen Computerkurse, Sportangebote, dem Übergangmanagement und psychotherapeutischen Angeboten. Die Durchschnittsnoten bewegten sich bei diesen Angeboten zwischen 1,5 und 1,8. Im Notenspektrum von 2,1 bis 2,4 wurden die schulischen und beruflichen Maßnahmen, gewaltpräventiven Förderangebote sowie alltagspraktischen Übungen zur Entlassungsvorbereitung eingestuft. Vergleichsweise eher schlecht schnitten mit durchschnittlichen Noten zwischen 2,8 und 3,1 die Bereiche Auseinan-

¹¹⁷ Vgl. Kerner u.a. 2014, S. 282f.

¹¹⁸ Vgl. Kerner u.a. 2014, S. 335ff.

¹¹⁹ Vgl. Kerner u.a. 2014, S. 347ff.

dersetzung mit der Straftat, Schuldenberatung, Förderplan und Gruppenangebote im Suchtbereich ab. Diese Klassifizierung der Behandlungsmaßnahmen allein ermöglicht aufgrund der subjektiven Bewertung keine Aussagen über die Qualität der Maßnahmen, sondern bildet vielmehr ihre Akzeptanz durch die Gefangenen ab. Die Messung der Wirksamkeit der Maßnahmen wurde mittels Kontrollgruppenvergleichen vorgenommen. Diese Erhebungen ergaben eine verbesserte allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung, eine kritischere und ablehnendere Einstellung zum Suchtmittelkonsum sowie eine geringere Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen bei den Teilnehmern von suchtspezifischen Gruppenangeboten. Die Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen, die auch Maßnahmen zur Förderung sozialer Kompetenzen beinhalten, spiegelte zwar keine subjektive Auswirkung auf die allgemeine Gewaltbereitschaft, aber dennoch eine positive Entwicklung der Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen und eine Verringerung von risikoreichem Handeln wider. Des Weiteren konnte eine gesteigerte Motivation zum Ausstieg aus einer kriminellen Karriere festgestellt werden. Psychotherapeutische Maßnahmen erzielten positive Effekte auf die Einstellung der Gefangenen zur Rechtsordnung, ihre Autonomie und die Ausstiegsmotivation aus einer delinquenten Karriere. Die Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit der Straftat wirkten sich auf die Leistungsmotivation, die soziale Unterstützung durch Freunde sowie die Motivation zum Ausstieg aus einer kriminellen Karriere aus. Für die Maßnahme der Schuldenberatung konnten im Vergleich zur Kontrollgruppe keine spezifischen Effekte nachgewiesen werden; beide Untersuchungsgruppen beschrieben jedoch einen besseren Umgang mit der Beseitigung ihrer finanziellen Verpflichtungen. Die Einzelbetreuungsmaßnahmen durch Ehrenamtliche, Vollzugspaten und Seelsorger führten zu einer Steigerung der Leistungsmotivation und des persönlichen Selbstwerts und zur Verbesserung der Freizeitgestaltung, jedoch auch zur Senkung der Opferempathie. Der letzte Aspekt wird als positiv gewertet, weil die gestiegene emotionale Distanz der jungen Strafgefangenen zu ihren Delikten auf eine erfolgreiche Auseinandersetzung mit der begangenen Straftat zurückgeführt wird. In den Bereichen Sportmaßnahmen und Entlassungsvorbereitung konnten aufgrund methodischer Probleme keine Wirkmechanismen erhoben wer-

den.¹²⁰ Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass ausbleibende gewünschte Veränderungen nicht zwingend keine Entwicklung, sondern lediglich das Fehlen signifikanter Unterschiede zur Kontrollgruppe aufzeigen. Da die Kontrollgruppe aus Mitgefangenen bestand, die nicht dieselbe Maßnahme besuchten, aber aller Wahrscheinlichkeit nach an anderen Förderangeboten teilgenommen hatten, besteht die Möglichkeit, dass – ähnlich wie bei der Auswertung der Schuldenberatung– alle Untersuchten in der betrachteten Kategorie eine positive Veränderung vollzogen hatten, die Entwicklung jedoch nicht (nur) auf die Teilnahme an der ausgewerteten Maßnahme zurückgeführt werden kann. In der Gesamtschau konnte anhand dieser Erhebung die Entwicklung der jungen Strafgefangenen während ihrer Inhaftierung mit den von ihnen besuchten Maßnahmen in Verbindung gebracht und somit deren Wirksamkeit bewiesen werden. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die Gefangenen mehrere Maßnahmen besuchten und der zweite Erhebungszeitpunkt erst am Ende der Inhaftierung und nicht direkt nach dem Abschluss der jeweiligen Erziehungs- oder Behandlungsmaßnahme lag. Dies hat zur Folge, dass zwar die Gesamtentwicklung der jungen Männer gemessen werden kann, die erzielten Effekte aber nicht bzw. nur begrenzt auf die einzelnen von ihnen besuchten Maßnahmen zurückgeführt werden können, weil zwischen der Maßnahmenbeendigung und dem Messzeitpunkt verschiedene weitere Faktoren wirksam waren.

Die Rückfallvorhersage, die im dritten Baustein des Forschungsprojekts vorgenommen wurde, ergab in Bezug auf die Behandlungsmaßnahmen, dass lediglich die Teilnahme an Angeboten zur Gewaltprävention das Rückfallrisiko nach der Haftentlassung verringerte und sich somit positiv auf die Legalbewährung auswirkte. Ein signifikanter Zusammenhang anderer Maßnahmen mit der Rückfälligkeit konnte nicht festgestellt werden. Darüber hinaus wurden Verbindungen zwischen der Selbst- und Fremdeinschätzung und der Rückfälligkeit im ersten Jahr nach der Entlassung untersucht. Dabei zeigte sich ein Einfluss des Grades der wahrgenommenen gesellschaftlichen Stigmatisierung, der verinnerlichten subkulturellen Werteorientierungen, individuellen Reizbarkeit sowie der subjektiv eingeschätzten Rückfallwahrscheinlich-

¹²⁰ Vgl. Kerner u.a. 2014, S. 367ff.

keit auf die tatsächliche Rückfälligkeit. Im Bereich der Fremdeinschätzung wurden ein hohes leistungsbezogenes Verhalten, eine geringe Impulsivität und Gewaltbereitschaft in Konflikten mit anderen Gefangenen sowie eine hohe Eigenständigkeit und Autonomie als rückfallsenkend eingeschätzt. Darüber hinaus wurde herausgearbeitet, dass für eine gelingende Legalbewährung nicht das Ausmaß der Veränderung während des Haftverlaufs, sondern vor allem die zum Zeitpunkt der Entlassung vorherrschenden Einstellungen, Verhaltensintentionen und Persönlichkeitseigenschaften relevant sind.¹²¹

Der im dritten Baustein zudem durchgeführte Extremgruppenvergleich zwischen denjenigen, die innerhalb der ersten zwölf Monate nach der Haftentlassung wieder rückfällig wurden, und denen, die keine weiteren oder nur leichte Straftaten begangen hatten, wies nur eine geringe Stichgruppengröße auf. Dennoch konnten die Aspekte der beruflichen Eingliederung und Entwicklung, Kontakt zu nicht-delinquenten Peers, die erfolgreiche Beendigung suchttherapeutischer Maßnahmen, Einstellungsänderung gegenüber Gewalt, generelle Zufriedenheit mit dem eigenen Leben, Unterstützung bei der Schuldenregulierung und eine strukturierte Freizeitgestaltung für den Zeitraum nach der Haftentlassung als rückfallreduzierende Faktoren identifiziert werden.¹²²

Im Rahmen des beschriebenen Forschungsprojekts konnte demnach die Erfüllung des im hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz beinhalteten Erziehungsauftrags des Jugendstrafvollzugs wissenschaftlich nachgewiesen werden. Das umfassende Förderangebot erzielte eine hohe Akzeptanz unter den jungen Strafgefangenen und hatte positive Einstellungs- und Verhaltensveränderungen zur Folge, welche die Eignung der Maßnahmen zur Reduzierung der individuellen Problembereiche bestätigen. Vor allem die gewaltpräventiven Maßnahmen erwiesen sich als ein bedeutsamer Faktor zur Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit. Eine Inhaftierung ist demnach trotz der massiven Einschränkungen der Betroffenen und dem vorherrschenden Zwangskontext dazu geeignet, eine positive Entwicklung der jungen Männer anzustoßen. Wie ernsthaft und nachhaltig diese jedoch ist, ist abhängig von

¹²¹ Vgl. Kerner u.a. 2014, S. 445ff.

¹²² Vgl. Kerner u.a. 2014, S. 480ff.

der individuellen Veränderungsmotivation sowie den verinnerlichten Erkenntnissen und deren Integration in das Leben nach der Entlassung.

5.3 Forschungsschwerpunkt: Evaluation einzelner Maßnahmen

5.3.1 Soziales Training in der Jugendstrafanstalt Hameln

Boxberg und Bosold evaluierten in der Jugendstrafanstalt Hameln die Effektivität des 20 Sitzungen umfassenden Sozialen Trainings hinsichtlich der Legal- und Sozialbewährung¹²³ einer Stichprobe von 109 Teilnehmern anhand eines Kontrollgruppendesigns.¹²⁴ Die erhobenen Daten basieren auf Interviews zu Haftbeginn und nach der Entlassung, Informationen aus dem Bundeszentralregister sowie den Gefangenenpersonalakten. Die Legalbewährung wurde anhand der Auszüge aus dem Bundeszentralregister und die Sozialbewährung durch die Betrachtung der Faktoren Partnerschaft, Verringerung des Suchtmittelkonsums und Eingliederung in den Arbeitsmarkt erhoben. Im Bereich der Sozialbewährung zeigte sich, dass über 70 Prozent der Teilnehmer eine feste Partnerschaft nach der Haft unterhielten und sich mehr Personen durch die Beziehung unterstützt fühlten als in der Kontrollgruppe. Die Belastung hinsichtlich des Alkoholkonsums war in der Untersuchungsgruppe der Teilnehmer deutlich geringer als in der Kontrollgruppe. Bezüglich des Drogenkonsums konnten keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden. Hinsichtlich der Legalbewährung zeigte das Soziale Training ebenso keinen Einfluss. Als eine mögliche Begründung wurde angeführt, dass das Maßnahmenkonzept sich zwar an den sozialen Problemlagen der Zielgruppe orientiert, aber nicht den Umfang aufweist, um alle Risikogruppen und -bereiche gleichermaßen anzusprechen.¹²⁵ Die sehr geringen bzw. sogar ausbleibenden Effekte dieses strukturierten Angebots überraschen, weil es sich bei dem Sozialen Training um einen weit verbreiteten und gut etablierten Maßnahmentyp handelt.¹²⁶ Jedoch muss gleichzeitig beachtet werden, dass im Rahmen dieser Erhebung nur ein Ausschnitt möglicher Veränderungen

¹²³ In Abgrenzung zur Legalbewährung, die eine strafrechtliche Rückfallfreiheit nach Verbüßung einer Sanktion beschreibt, umfasst die Sozialbewährung die erfolgreiche gesellschaftliche Integration nach der Haftentlassung.

¹²⁴ Vgl. Boxberg / Bosold 2009

¹²⁵ Vgl. Boxberg / Bosold 2009, S. 238 ff.

¹²⁶ Vgl. Kapitel 4.2

bei den Probanden erhoben wurde, die sich ausschließlich auf die Verhaltensebene bezogen. Eventuell durch die Maßnahme erzielte oder angeregte Einstellungsänderungen oder beispielsweise eine Verbesserung des Zugangs zur eigenen Person wurde durch dieses Design nicht erhoben. Darüber hinaus erfolgte die Messung der unmittelbaren Maßnahmeneffekte nicht direkt nach ihrer Beendigung, sondern bezog sich auf einen viel späteren Zeitraum, weil dies zur Erhebung der Sozial- und Legalbewährung notwendig ist. Dies hat jedoch zur Folge, dass Aussagen über die Wirksamkeit der Maßnahme nur begrenzt möglich sind, da aufgrund der vielfältigen zwischenzeitlichen Einflüsse nicht von kausalen Zusammenhängen zwischen der Nachentlassungssituation und den Trainingseffekten ausgegangen werden kann. Abschließend muss zudem betont werden, dass es sich bei den Jugendlichen und Heranwachsenden, die sich im Jugendstrafvollzug befinden, um eine Personengruppe handelt, die in der Regel multiple Problemlagen, Förderungsbedürfnisse und Sozialisationsdefizite aufweist, die wahrscheinlich nicht im Rahmen einer lediglich 20-stündigen Trainingsmaßnahme behoben werden können. Vielmehr kann ein solches Angebot ein bedeutsamer Teil eines umfassenderen Förderprogramms sein, das auf die individuellen Bedürftigkeit abgestimmt ist.

5.3.2 Anti-Aggressivitäts-Training in der Jugendanstalt Hameln

Das Anti-Aggressivitäts-Training der Jugendanstalt Hameln im Zeitraum 1987 bis 1999 wurde auf der Basis von Bundeszentralregisterauszügen und unter Hinzuziehung einer Zwillings-Kontrollgruppe hinsichtlich seiner Wirksamkeit auf die Legalbewährung der jungen Strafgefangenen untersucht.¹²⁷ Die Stichprobe umfasste jeweils 73 Teilnehmer, die wegen Gewaltdelikten inhaftiert waren und allesamt mehrere Vorstrafen aufwiesen. Dabei wurde erhoben, dass die Rückfallraten der Untersuchungs- und Kontrollgruppe mit 34,2 Prozent und 37 Prozent im Bereich der Gewaltdelinquenz nahezu identisch waren. Ähnliche Ergebnisse mit lediglich minimalen Unterschieden zwischen den beiden Gruppen wurden hinsichtlich der Rückfallhäufigkeit und Rückfallgeschwindigkeit festgestellt. Lediglich bei der Rückfallintensität in Bezug auf Gewaltdelikte schnitten die Teilnehmer des Anti-Aggressivitäts-

¹²⁷ Vgl. Ohlemacher u.a. 2001

Trainings besser ab; eine statistische Signifikanz lag jedoch nicht vor. Demzufolge konnten keine signifikant positiven Effekte der Maßnahme festgestellt werden.¹²⁸

Die identischen Ergebnisse der beiden Untersuchungsgruppen bedeuten eine gleich häufige bzw. gleich seltene Legalbewährung der Gefangenen. Dies ist v.a. vor dem Hintergrund, dass einige der Personen aus der Kontrollgruppe zwar nicht an einem Anti-Aggressivitäts-Training, aber an anderen deliktspezifischen Behandlungsmaßnahmen teilnahmen, relevant und bedeutet nicht zwingend ein Scheitern bzw. eine Ineffektivität der Maßnahme.¹²⁹ Anhand der Studie können keine differenzierten Aussagen über die Wirksamkeit der konzeptionell strukturierten Maßnahme erhoben werden, weil die Kontrollgruppe nicht gänzlich unbehandelt war und außerdem die Messung der Effekte nicht direkt nach Abschluss des Angebots erfolgte, sondern erst im Nachhinein anhand der Auszüge aus dem Bundeszentralregister versucht wurde, Rückschlüsse auf die Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings zu ziehen. Darüber hinaus ist, ebenso wie beim zuvor beschriebenen Sozialen Training, anzumerken, dass das Anti-Aggressivitäts-Training lediglich eine einzelne Maßnahme des Jugendstrafvollzugs ist, die in der Regel nicht ausreichen wird, um den Behandlungsbedarf der problembelasteten Zielgruppe zu decken und dass zwischen der Beendigung der Maßnahme und der Datenerhebung diverse Faktoren auf die Teilnehmer eingewirkt haben, die ihr Rückfallverhalten womöglich beeinflusst haben.

5.3.3 Naikan im niedersächsischen Justizvollzug

Die Durchführung von Naikan, dem selbstreflexiven Meditationsverfahren aus Japan, wurde durch den kriminologischen Dienst des niedersächsischen Justizvollzugs evaluiert. Während der siebentägigen Maßnahme, die täglich 15 Stunden dauerte und bei der jegliche Außenreize minimiert wurden, setzten sich die Strafgefangenen reflexiv mit den Bezugspersonen, die ihr Leben begleitet haben, auseinander. In den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten nahmen bis zum Jahr 2009 insgesamt 245 männliche Inhaftierte an dem

¹²⁸ Vgl. Ohlemacher u.a. 2001

¹²⁹ Vgl. Ohlemacher u.a. 2001, S. 375

Projekt teil, 40 davon aus dem Jugendstrafvollzug. Die Quote der Maßnahmeabsolventen war mit 94 Prozent bzw. 90 Prozent bei den jugendlichen Gefangenen sehr hoch. Nur ein Bruchteil brach vorzeitig ab. Die japanischen Untersuchungen zur Legalprognose sind vielversprechend, weil die Maßnahmeteilnehmer dort nach ihrer Haftentlassung durchschnittlich um 23,6 Prozent seltener erneut straffällig werden.¹³⁰ Fraglich ist jedoch, ob sich diese Ergebnisse auf Deutschland übertragen lassen.

Die Evaluation der niedersächsischen Maßnahme beruhte auf einem experimentellen Wartekontrollgruppendesign, bei dem die Teilnehmer ausgelost wurden. Untersucht wurde der Einfluss von Naikan auf die Bereiche Empathie und Perspektivübernahme sowie delinquente Einstellungen mit Hilfe von Messungen vor Beginn der Maßnahme, nach ihrem Abschluss und weitere sechs Monate nach der Beendigung. Anhand dieser Methode kann die unmittelbare und längerfristige Wirkung der Maßnahme festgestellt werden. Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass die Teilnehmer unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme über ein wenig mehr Empathie und Fähigkeit zur Perspektivübernahme verfügen als die Kontrollgruppe, das Empathieniveau aber vor allem langfristig, d.h. bis zur Messung nach sechs Monaten, deutlich steigt. Im Bereich der delinquenten Einstellungen werden die Aspekte Verantwortungsübernahme für die Delikte, Identifikation mit anderen Straftätern, Tatleugnung und Akzeptanz der Gesetze erfasst. Auch hier sind dieselben positiven Entwicklungen durch die Maßnahme sichtbar wie im zuvor beschriebenen Bereich, die Werte sind jedoch statistisch nicht signifikant.¹³¹

Insgesamt sind die Ergebnisse der Maßnahmenevaluation von Naikan positiv und das Erhebungsdesign erscheint für die Messung der Effekte einer Maßnahme besonders geeignet zu sein. Aufgrund der bislang nur kleinen Stichprobe können die Erkenntnisse noch nicht als gesichert gelten, die Tendenz ist jedoch vielversprechend. Des Weiteren liegen aufgrund der nur geringen Teilnehmerzahl bis dato keine differenzierten Aussagen über die Eignung des Angebots für den Jugendstrafvollzug im Speziellen vor. Es bleibt also unklar, ob die Zielgruppe auf diese Maßnahmenart anspricht.

¹³⁰ Vgl. Ansorge 2011, S. 22f.

¹³¹ Vgl. Ansorge 2011, S. 24ff.

5.3.4 Wohngruppenarbeit in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim

Die Wirksamkeit der Wohngruppenarbeit im Strafvollzug hinsichtlich der Legalbewährung wurde im Erwachsenenvollzug der Justizvollzugsanstalt Kaisheim evaluiert.¹³² Im Rahmen dieser Untersuchung, die sich auf den Zeitraum April 1994 bis Dezember 2006 bezog, erfolgte ein Vergleich von insgesamt 97 ehemaligen Inhaftierten des Wohngruppen- und des Regelvollzugs. Die ausgewertete Datenbasis bestand aus Gefangenenakten, dem Gefangenbuch der Justizvollzugsanstalt und Auszügen aus dem Bundeszentralregister. Hierbei wurde eine um 13 Prozent geringere Rückfallquote bei denjenigen erhoben, die sich im Wohngruppenvollzug befunden hatten. Auch in den Bereichen Rückfallgeschwindigkeit und erfolgreiche Bewährungsaussetzungen schnitt diese Untersuchungsgruppe besser ab. Zudem wurde festgestellt, dass die Rückfallgefahr mit zunehmender Aufenthaltsdauer in dieser Unterbringungsform sank.¹³³

Diesen Ergebnissen zufolge, die aufgrund mangelnder vergleichbarer Forschungen in anderen Vollzugsanstalten nur eine begrenzte Aussagekraft besitzen, handelt es sich beim Wohngruppenvollzug um einen wichtigen rückfallsenkenden Faktor. Des Weiteren ist unklar, ob sich die Ergebnisse auf den Wohngruppenvollzug an Jugendlichen und Heranwachsenden übertragen lassen können und ob ggf. im Rahmen des ausgewerteten Wohngruppenvollzuges weitere Maßnahmen angeboten wurden oder die Unterbringung in dieser Vollzugsform auf der Basis bestimmter Zuweisungskriterien erfolgte, die die verringerten Rückfallquoten mitbedingten.

5.3.5 Schulische und berufliche Qualifizierung in der Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen

Der kriminologische Dienst des Freistaats Sachsen erhob verschiedene Daten zur schulischen und beruflichen Qualifizierung der 783 jungen männlichen Strafgefangenen der Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen, die seit Anfang 2011 inhaftiert wurden, vor dem Jahr 2015 aus der Anstalt austraten und eine Strafe von mindestens 90 Tagen verbüßt hatten.¹³⁴ Als Ausgangs-

¹³² Vgl. Schweikardt / Thomas 2009

¹³³ Vgl. Schweikardt / Thomas 2009, S. 200f.

¹³⁴ Vgl. Kriminologischer Dienst Sachsen 2015

status bei der Inhaftierung wurde festgestellt, dass etwa zwei Drittel der Personen über keinen Schulabschluss und vier Prozent über einen Sonder- oder Förderschulabschluss verfügten. Die restlichen Inhaftierten hatten die Hauptschule absolviert oder einen höheren Abschluss erlangt. Eine Berufsausbildung hatten lediglich vier Prozent der Jugendlichen und Heranwachsenden komplett abgeschlossen, drei Prozent konnten einzelne absolvierte Ausbildungsbausteine nachweisen. 85 Prozent der jungen Männer waren unmittelbar vor ihrer Inhaftierung arbeitslos. Diese Ausgangssituation verdeutlicht einen erheblichen Förderbedarf im Bildungs- und Qualifizierungsbereich.¹³⁵

Am Ende ihrer Inhaftierung hatte ungefähr die Hälfte der jungen Strafgefangenen eine Qualifizierung erworben. Zu den Qualifikationen zählen neben Berufs- oder Schulabschlüssen u.a. auch einzelne anrechenbare Ausbildungsmodule, Schweißerpässe, der Gabelstaplerschein und der ECDL Computerführerschein. Lässt man diejenigen mit einem kurzen Haftaufenthalt, die überwiegend aufgrund der kurzen Anwesenheit für eine Qualifizierung ungeeignet waren, unberücksichtigt und betrachtet nur die Personen mit einer mindestens einjährigen Strafverbüßung (entspricht 245), dann erwarben 75 Prozent der Inhaftierten einen Abschluss. Gefangene, die keine Qualifizierung erwarben, waren nicht interessiert oder hatten zu geringe kognitive bzw. sprachliche Fähigkeiten. 15 Prozent der jungen Strafgefangenen erwarben während ihrer Inhaftierung mindestens einen Schulabschluss, der Großteil davon einen qualifizierenden Hauptschulabschluss. Von den 155 Personen, die zum Zeitpunkt der Inhaftierung keinen Abschluss oder einen der Sonder- bzw. Förderschule hatten und sich mindestens über den Zeitraum eines Schuljahres in der Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen befanden, erreichten etwas mehr als die Hälfte einen Hauptschulabschluss. Dreiviertel derjenigen, die mindestens 60 Arbeitstage an einer modularen Ausbildung teilnahmen (entspricht 316 Personen), bestanden wenigstens ein Modul, drei Prozent davon konnten ihre Berufsausbildung abschließen.¹³⁶

Nachbesserungsbedarf wurde hinsichtlich der Wartezeiten bis zum Ausbildungsbeginn festgestellt. Bei mehr als der Hälfte der Angebote betrug die

¹³⁵ Vgl. Kriminologischer Dienst Sachsen 2015, S. 1

¹³⁶ Vgl. Kriminologischer Dienst Sachsen 2015, S. 1ff.

Wartezeiten länger als eineinhalb Monate. Anzustreben wäre, dass der hohe Qualifizierungsbedarf der jungen Männer bei gleichzeitig oftmals – im Verhältnis zur Dauer einer Berufsausbildung oder eines Schulbesuchs bis zum Abschluss – kurzer Haftzeit nicht aufgrund langer Wartezeiten unbefriedigt bleibt. Außerdem wurden viele kurze Arbeitseinsätze der Gefangenen in verschiedenen Betrieben ersichtlich. Diese können zwar im Einzelfall für eine berufliche Orientierung zielführend und förderlich sein, aber insgesamt den Erwerb einer beruflichen Qualifizierung behindern. Darüber hinaus wurden, bei einer Differenzierung zwischen den Ausbildungsbetrieben, verschiedene Erfolgsquoten hinsichtlich einer Qualifikation eruiert, deren Ursprung näher untersucht werden sollte.¹³⁷

Bei dieser Erhebung handelt es sich nicht um die Evaluation einer einzelnen Maßnahme, sondern die eines gesamten Förderbereichs in der Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen, die keine konkrete Differenzierung zwischen den einzelnen Angeboten vornimmt. Dennoch sind die Resultate hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen sowie der Entwicklung der jungen Strafgefangenen aussagekräftig. Entsprechende Forschungsergebnisse, die von ähnlichen Tendenzen berichten, liegen für unterschiedliche Jugendstrafvollzugsanstalten verschiedener Bundesländer vor.¹³⁸ Die schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen weisen die Besonderheit auf, dass die Entwicklungen und Erfolge der jungen Strafgefangenen direkt nach ihrer Beendigung anhand einer formalen Qualifikation sichtbar sind. Weil die Bedarfslage der jungen Männer in diesem Bereich so enorm ist und viele von ihnen aus unterschiedlichen Gründen in der Vergangenheit in der Schule oder dem Beruf Misserfolgserlebnisse hatten, ist es ein besonderes Verdienst des Jugendstrafvollzugs die Jugendlichen und Heranwachsenden mit diesem nachgewiesenen Erfolg zu qualifizieren. Dies ermöglicht ihnen erheblich verbesserte Chancen zur Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung und Verbesserung der Sozial- und Legalprognose.

¹³⁷ Vgl. Kriminologischer Dienst Sachsen 2015, S. 2ff.

¹³⁸ Vgl. hierzu beispielsweise Stelly / Thomas 2015, S. 49ff. und Kriminologischer Dienst Rheinland-Pfalz 2013, S. 66ff.

5.4 Zusammenfassung und theoretische Ergänzung

Am Ende dieses umfangreichen Kapitels kann zusammenfassend festgestellt werden, dass der Jugendstrafvollzug mit seiner pädagogischen Ausrichtung auf die jungen Strafgefangenen und deren Legalbewährung einen unbestreitbaren Einfluss ausübt.

Bei der Auseinandersetzung mit der Maßnahmenqualität in Abschnitt 5.3 fällt auf, dass es nur sehr wenige – zumindest veröffentlichte – Evaluationen einzelner Förderangebote existieren und diese in der Regel nicht direkt nach Abschluss der Maßnahme, sondern erst in der Rückschau, d.h. nach der Haftentlassung anhand von Auswertungen der Auszüge aus dem Bundeszentralregister evaluiert wurden. Dieser zeitliche Abstand beschränkt aufgrund der überwiegenden Durchführung mehrerer Fördermaßnahmen während der Inhaftierung und diverser weiterer Faktoren, die bis zur Evaluation auf die untersuchten Personen wirken, die Aussagekraft der Ergebnisse über die konkreten Maßnahmeneffekte. Dennoch konnte der Wohngruppenvollzug der Justizvollzugsanstalt Kaisheim als ein wichtiger rückfallsenkender Faktor herausgearbeitet werden; dieses Ergebnis bedarf jedoch – wie oben bereits diskutiert – einer differenzierteren Betrachtung, die dieses ggf. relativieren würde. Ausschließlich im Bereich der schulischen und beruflichen Qualifizierung werden die durch die Maßnahmen erzielten Entwicklungen und Fortschritte anhand von Zeugnissen und formalen Zertifizierungen ohne ein weiteres Forschungsunternehmen sichtbar. Da die jungen Strafgefangenen im Allgemeinen im Bildungsbereich einen hohen Nachholbedarf aufweisen und die Arbeitsmarktintegration eine wichtige Bedeutung für die Legalbewährung hat, konnte dieser Förderbereich problemlos als ein relevanter Faktor zur Senkung des Rückfallrisikos identifiziert werden.

Um die Professionalität des innervollzuglichen Handelns zu erhöhen und eine Förderung der jungen Strafgefangenen nach dem Prinzip „Versuch und Irrtum“ zu vermeiden, sollte die Evaluation der Maßnahmen unmittelbar nach ihrer Beendigung vorangetrieben werden. Nur so kann ein hoher Qualitätsstandard der Maßnahmen gewährleistet und gegebenenfalls verbessert und angepasst werden, deren Inhalte sich an den stets im Wandel befindenden

Bedürfnissen der sich verändernden Zielgruppe orientieren müssen. Anhand der nahezu bundesweiten Auswertung der Struktur- und Falldaten können zwar die Bedürfnisse der Jugendlichen und Heranwachsenden identifiziert und entsprechende Maßnahmen implementiert sowie die unterschiedlichen Angebote und Auslastungen der Förder- und Behandlungsmaßnahmen erhoben werden, es können aus diesen Daten aber keine Erkenntnisse über die tatsächliche Wirksamkeit einzelner Maßnahmen abgeleitet werden. Diese Erhebung alleine ist demnach nicht ausreichend.

Bei der Interpretation von Studien zur Messung der Maßnahmenqualität ist es wichtig zu beachten, dass die jungen Strafgefangenen zur Verringerung ihres Rückfallrisikos und zur Nachreifung der Persönlichkeit in der Regel während ihrer Inhaftierung nicht nur eine einzelne Maßnahme, sondern ein mehrteiliges Maßnahmenpaket (zum Beispiel aus Bildungs-, Freizeit- und Behandlungsmaßnahmen) durchlaufen. Gleichzeitig wirken auf sie noch weitere Einflussfaktoren, wie beispielsweise die Außenkontakte oder der soziale Kontakt zu Mitgefangenen. Allein die Qualität eines Angebots und der sich ergebende Kompetenzzugewinn der teilnehmenden Person können deshalb kein Indikator für deren gesamte zukünftige Entwicklung sein. Zudem können durch die Teilnahme an einer Maßnahme neben den beabsichtigten und evaluierten Zielen auch ungeplant positive Nebeneffekte, wie beispielsweise ein verbesserter Vertrauensaufbau oder eine gesteigerte Gruppenfähigkeit, eintreten oder sich die Wirksamkeit der Maßnahme erst im Nachhinein entfalten. Demzufolge ist es wichtig, über die Wirkung von Einzelmaßnahmen hinaus, auch die Leistungsziele, d.h. die Gesamtentwicklung der Person während ihres Haftaufenthalts, zu untersuchen.

Die in Abschnitt 5.2 beschriebenen Forschungsprojekte zur Ermittlung der Leistungsqualität des Jugendstrafvollzugs verdeutlichen, dass die jungen Gefangenen während ihrer Inhaftierung in der Regel eine positive Entwicklung durchlaufen und somit hinsichtlich der kriminogenen Belastung zum Zeitpunkt ihrer Haftentlassung überwiegend eine günstigere Prognose aufweisen als zu Beginn der Inhaftierung. Folglich ist eine Erziehung und Nachreifung im Zwangskontext des Jugendstrafvollzugs durchaus möglich. Für

diese Entwicklung sind neben dem Angebotsspektrum an Behandlungs- und Fördermaßnahmen auch der Betreuungsschlüssel, das Hafterleben der Gefangenen und ihre subjektive Veränderungsbereitschaft bedeutsam. Bei der Auswertung des Zusammenhangs zwischen den Behandlungsmaßnahmen und der Rückfälligkeit wurde die rückfallreduzierende Wirkung von Angeboten zur Gewaltprävention, die auch Maßnahmen zur Förderung der sozialen Kompetenzen beinhalteten, festgestellt. Letztere sind demzufolge ebenfalls als ein wichtiger Faktor des Jugendstrafvollzugs zur Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit anerkannt worden.

Die bundesweit geplante Analyse der Struktur- und Falldaten soll eine Vergleichbarkeit und kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung der einzelnen Jugendstrafanstalten ermöglichen. Hierbei soll vor allem durch die Auswertung personenbezogener Falldaten die Erfassung der Leistungsqualität des Jugendstrafvollzugs ermöglicht werden. Bislang beziehen sich die verfügbaren Daten jedoch lediglich auf einzelne Bundesländer; bundesweite Ergebnisse wurden noch nicht veröffentlicht.

Trotz der positiven Ergebnisse hinsichtlich der Erfüllung des gesetzlichen Erziehungsauftrags und der deutlich positiven Entwicklung der jungen Strafgefangenen während ihrer Inhaftierung bleibt jedoch fraglich, inwiefern diese Ergebnisse eine Relevanz für die Verringerung ihrer Rückfallgefahr aufweisen. Für den Transfer der erworbenen Kompetenzen und Handlungsalternativen in den Alltag und die Lebenswelt nach der Haftentlassung und somit zur langfristigen Wirkung der erzielten Entwicklungsfortschritte konnten vor allem die individuelle Veränderungsmotivation sowie verinnerlichte Einstellungen und Persönlichkeitseigenschaften als zentral herausgearbeitet werden. Diese personalen Eigenschaften können durch ein unterstützendes und integrierendes Entlassungsmanagement gefördert werden, weil – wie in der Auseinandersetzung mit den Wirkungszielen in Abschnitt 5.1 beschrieben – die Gefahr der Rückfälligkeit der Entlassenen innerhalb des ersten Jahres nach dem Austritt aus der Haftanstalt am höchsten ist.

Die aufgeführten Erhebungen zur langfristigen Wirksamkeit des Jugendstrafvollzugs beziehen sich aufgrund der mangelnden Aktualität der Daten noch

nicht auf den Zeitraum nach der Entwicklung der Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer und der damit einhergehenden inhaltlichen Umstrukturierung des Jugendstrafvollzugs. Dennoch konnte festgestellt werden, dass nur etwa ein Drittel der jungen Strafgefangenen nach ihrer Entlassung erneut inhaftiert werden. Das bedeutet eine positive Entwicklung der Multi-Problem-Klientel hin zum Ausstieg aus der kriminellen Karriere oder zu einer milderen Delinquenz. Des Weiteren wurde herausgearbeitet, dass die jungen Männer, die zu einer kurzen Haftstrafe von bis zu zwei Jahren verurteilt wurden, besonders rückfallgefährdet und auch durch Förder- und Behandlungsmaßnahmen nur schwer zu erreichen sind. Auf diese Zielgruppe muss folglich im Rahmen der Vollzugspraxis ein besonderer Fokus gelegt werden.

Auch wenn sich durch die aufgrund der Gesetzesreform zwischenzeitlich vollzogenen Veränderungen im Jugendstrafvollzug möglicherweise die Rückfallraten etwas verringert haben, ist dennoch zu berücksichtigen, dass die jungen männlichen Strafgefangenen gemäß wissenschaftlicher Erkenntnisse einer Risikogruppe angehören. Denn die statischen Faktoren des männlichen Geschlechts und jungen Alters sind nicht beeinflussbar. Das Verhältnis von Alter, Geschlecht und Kriminalität wird mit Hilfe der sogenannten Age-Crime-Kurve dargestellt.¹³⁹ Diese verdeutlicht unter Verwendung von Tatverdächtigenbelastungszahlen einen steilen Anstieg der Kriminalitätsbelastung der männlichen Jugendlichen ab dem Alter von elf Jahren bis zu ihrem Höhepunkt im Alter von 21 Jahren und einen anschließenden kontinuierlichen Abfall des Risikos. Diese Entwicklung wird mit der Adoleszenz als einer Phase des Übergangs, der Verselbständigung, der Identitätsentwicklung und des Ausprobierens erklärt, in der aufgrund verschiedener Einflüsse Anreize für die Begehung von Straftaten entstehen. Mit zunehmendem Alter nimmt die Delinquenzbelastung jedoch wieder ab; hierbei handelt es sich um den sogenannten Ageing-Out-Effekt.¹⁴⁰

Im Rahmen verschiedener Studien¹⁴¹ wurden delinquenzfördernde Risikofaktoren bzw. delinquenzverringende Schutzfaktoren identifiziert, deren gehäuf-

¹³⁹ Vgl. Neubacher 2014, S. 68

¹⁴⁰ Vgl. Neubacher 2014, S. 67ff.

¹⁴¹ Vgl. hierzu z.B. Beelmann / Raabe 2007

tes Auftreten die Entwicklung der jungen Menschen beeinflussen und die Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens erhöhen können. Es wird differenziert zwischen biologischen, psychologischen und sozialen Risikofaktoren. Biologische Risikofaktoren umfassen zum Beispiel das männliche Geschlecht, Schwangerschafts- oder Geburtskomplikationen und neurobiologische Veränderungen. Die psychologischen Faktoren beinhalten unter anderem eine unterdurchschnittliche Intelligenz, die zu schulischen und beruflichen Problemen führen kann, Aufmerksamkeitsprobleme, geringe Fähigkeiten zur Regulierung von Emotionen, geringe soziale Kompetenzen und eine eingeschränkte Selbstkontrolle. Soziale Risikofaktoren können unterteilt werden in Erziehungs- und Familienmerkmale, wie beispielsweise ein negatives ambivalentes oder gewalttätiges elterliches Erziehungsverhalten, familiäre Konflikte, Beziehungsabbrüche, geringe Aufsicht und Kontrolle von Erziehungspersonen, Verhaltensschwierigkeiten, psychische Erkrankung oder Suchtmittelabhängigkeit von Erziehungspersonen; die Einflüsse von Peer-Groups, in denen einerseits Ausgrenzung erlebt oder andererseits Kriminalität gelernt bzw. verstärkt werden kann, sowie Umweltfaktoren, wie zum Beispiel das Aufwachsen in einem sozialen Brennpunkt, das Einkommen und der Bildungsstand der Eltern, eine unstrukturierte Freizeitgestaltung, geringe soziale Kontrolle, eine leichte Verfügbarkeit von Suchtmitteln und eine problematische Mediennutzung.¹⁴² Viele dieser aufgeführten Risikofaktoren, die bei den jungen Strafgefangenen in der Regel gehäuft feststellbar sind, sind statisch oder in der Kindheit bzw. Jugend verortet und demnach nicht oder nur sehr begrenzt im Rahmen des Jugendstrafvollzugs veränderbar. Die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs sollte es sein, sich im Rahmen des Förder- und Behandlungsangebots v.a. auf die dynamischen Schutzfaktoren der jungen Männer zu konzentrieren und diese Ressourcen zu fördern bzw. für die Gefangenen nutzbar zu machen und eine kritische Reflexion des bisherigen Lebensverlaufs anzuregen, um ein prosoziales Verhalten anzustreben. Zudem können Risikofaktoren durch gezielte Förderung, zum Beispiel im Leistungsbereich oder zur Vermittlung einer sinnvollen Freizeitgestaltung, reduziert werden. Die statischen Bereiche, die rückfallbegünstigend wirken, ver-

¹⁴² Vgl. Beelmann / Raabe 2007, S. 47ff.

deutlichen jedoch, dass die Einflussnahme des Jugendstrafvollzugs lediglich begrenzt ist und daher – auch bei optimaler inhaltlicher Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs – nicht jegliche erneute Straffälligkeit vermieden werden kann.

Abschließend muss gesagt werden, dass gemäß der These des französischen Soziologen Emile Durkheim abweichendes Verhalten und somit die Kriminalität auch eine positive gesellschaftliche Funktion hat, weil bestehende Normen und die Wichtigkeit sie einzuhalten verdeutlicht werden, indem es Menschen gibt, die für den Verstoß gegen die geltenden Regeln sanktioniert werden.¹⁴³ Verbrechen sind von daher in einer Gesellschaft ein normales Phänomen und nicht ausschließlich negativ behaftet. Der Staat demonstriert durch seine Reaktion auf das rechtswidrige Handeln der Delinquenten die gesellschaftlichen Verhaltensnormen, wodurch diese für alle Bürger sichtbar und somit in Erinnerung gerufen werden. Dieser Effekt wird durch die mediale Verbreitung zusätzlich verstärkt. Dies kann u.a. einerseits das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung und andererseits das Zusammengehörigkeitsgefühl der regelkonformen Bürger sowie das Vertrauen in die Polizei fördern.¹⁴⁴ Demzufolge wäre das Wegfallen jeglicher Kriminalität und somit auch der Jugendkriminalität für die Gesellschaft nicht ausschließlich zweckdienlich.

Wie zusammenfassend beschrieben wurde die Bedeutung einzelner Faktoren des Jugendstrafvollzugs mit ihrer Wirkung auf die Rückfallreduzierung auf wissenschaftlicher Ebene bislang lediglich im Ansatz evaluiert. Aus diesem Grund erfolgt im nachfolgenden Kapitel der Versuch, zwei ausgewählte Faktoren des Jugendstrafvollzugs auf theoretischer Ebene hinsichtlich ihrer Relevanz in Bezug auf die Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit der jungen Strafgefangenen näher zu betrachten.

¹⁴³ Vgl. Gephart 1990, S. 21ff.

¹⁴⁴ Vgl. Strasser / Brink 2005

6. Vertiefende Betrachtung einzelner relevanter Faktoren

In den folgenden Abschnitten wird eine detaillierte Beschreibung zweier ausgewählter wichtiger Faktoren des Jugendstrafvollzugs vorgenommen, die bundesweit von praktischer Relevanz sind. Dabei fiel die Auswahl auf die Fördermaßnahmen im schulischen und beruflichen Qualifizierungsbereich und auf den Wohngruppenvollzug. Dies lässt sich dadurch begründen, dass die Thematik Schule und Beruf durch das Gesetz besonders hervorgehoben wird¹⁴⁵ und, wie bereits in Kapitel 5 vorgestellt, über die Möglichkeit der Qualifizierung während der Inhaftierung hinaus auch einen wichtigen Beitrag zur Entlassungsvorbereitung sowie zur Bewältigung der Lebenssituation nach der Entlassung leistet. Die Unterbringung der jungen Gefangenen in Wohngruppen ist ebenfalls gesetzlich verankert und stellt eine der Rahmenbedingungen des Jugendstrafvollzugs dar.¹⁴⁶ Die Wohngruppe ist ein pädagogisches Setting und ein soziales Lernfeld, dem die jungen Gefangenen sich – unabhängig von ihrer persönlichen Bereitschaft oder Eignung zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen – nicht entziehen können. Weil alle Jugendlichen und Heranwachsenden, die sich in der Einrichtung befinden, davon betroffen sind, ist der Wohngruppenvollzug ein interessanter Faktor des Jugendstrafvollzugs, dem eine wesentliche Bedeutung zukommt.

6.1 Schulische und berufliche Qualifizierung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006, das die gesetzliche Grundlage für die Neuregelung des Jugendstrafvollzugs bildet, gibt für den Bereich der Bildung die Schaffung ausreichender Möglichkeiten, die auch bei kurzer Haftdauer effektiv genutzt werden können, vor.¹⁴⁷ In den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Bundesländer wird zudem – neben der Erfüllung der Schulpflicht bei minderjährigen Gefangenen – der Vorrang der schulischen und beruflichen Qualifizierung vor der regulären Arbeit betont.¹⁴⁸ Demzufolge müssen die Jugendstrafanstalten ausreichend Bildungsangebo-

¹⁴⁵ Vgl. Kapitel 4.1

¹⁴⁶ Vgl. hierzu beispielsweise § 18 HessJStrVollzG, § 26 JStVollzG Bln

¹⁴⁷ Vgl. BVerfG vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04, Rn. 61

¹⁴⁸ Vgl. Willsch 2016, S. 255

te für die jungen Strafgefangenen zur Verfügung stellen, die einer Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt dienen. Gleichzeitig sind die Gefangenen per Gesetz zur Teilnahme an schulischen oder beruflichen Maßnahmen verpflichtet.¹⁴⁹ Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht kann disziplinarisch geahndet werden.¹⁵⁰

Im Rahmen der in Kapitel 4.1 beschriebenen standardisierten Eingangsdagnostik zur Erhebung des Erziehungsbedarfs zur Erstellung eines individuellen Vollzugs- bzw. Förderplans für die Dauer der Inhaftierung werden u.a. bisherige schulische und berufliche Erfahrungen und Qualifizierungen des Gefangenen erfasst, sein Förderbedarf in diesem Bereich erhoben und mit ihm gemeinsam eine Perspektive für eine zielgerichtete Nutzung der Haftzeit zur Weiterbildung entwickelt, an die dieser nach seiner Haftentlassung optimalerweise sinnvoll anknüpfen kann. Für eine nachhaltige Planung und Förderung im Bildungsbereich sowie eine Vermeidung von Überforderung ist es wichtig die Fähigkeiten und Interessen der Gefangenen zu berücksichtigen.¹⁵¹

Wie bereits in der in Kapitel 5.3.5 beschriebenen Evaluationsstudie der Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen dargestellt wurde, ist der Qualifizierungsbedarf der Zielgruppe des Jugendstrafvollzugs enorm hoch. In der Justizvollzugsanstalt Adelsheim, in der in Baden-Württemberg die Jugendstrafe an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden vollzogen wird, wurde beispielsweise für den Berichtszeitraum 2013/2014 erhoben, dass 60 Prozent der Neuzugänge über einen Hauptschulabschluss oder eine höhere schulische Qualifikation verfügten. Im Vergleich mit der gesamten Bevölkerung, in der lediglich sechs Prozent ohne Abschluss von der Schule abgehen, wird deutlich, dass diese Abgänger in der Jugendstrafanstalt vermehrt vorkommen. Auch im Bereich der höheren Schulabschlüsse¹⁵² und einer abgeschlossenen Berufsausbildung schneiden die jungen Inhaftierten wesentlich schlechter ab. Nur sechs Prozent der Gefangenen haben, im Gegensatz zu

¹⁴⁹ Lediglich das BayStVollzG enthält hierfür keine gesetzliche Grundlage.

¹⁵⁰ Vgl. Willsch 2016, S. 255ff.

¹⁵¹ Vgl. Walter 2007, S. 113f.

¹⁵² Als höhere Schulabschlüsse werden ein Realschulabschluss oder eine höhere schulische Qualifikation verstanden.

den Schulabgängern der Gesamtbevölkerung mit 66 Prozent, einen höheren Schulabschluss und nur vier Prozent eine abgeschlossene Berufsausbildung. Nahezu 50 Prozent der jungen Männer waren vor der Inhaftierung arbeitslos.¹⁵³ Ähnliche Merkmale hinsichtlich des Bildungsstandes wurden im Jahr 2011 in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt erhoben, in der von den 185 Jugendstrafgefangenen 41 Prozent über einen Hauptschulabschluss, fünf Prozent über einen höheren Schulabschluss und nur eine Person über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügte.¹⁵⁴

Die Gründe für den niedrigen Bildungsstand der Jugendstrafgefangenen sind vielseitig und werden daher nachfolgend lediglich beispielhaft aufgeführt. Hennemann, Hagen und Hillenbrand unterteilen die Risikofaktoren, die einen Schulabbruch begünstigen, in individuelle und familiäre Faktoren.¹⁵⁵ Individuelle Faktoren umfassen beispielsweise eine Lernbehinderung, die Zugehörigkeit zu einer Hochrisiko-Peergruppe, ein risikobehaftetes Sozialverhalten, schlechte schulische Leistungen bis hin zu Klassenwiederholungen, hohe Fehlzeiten, eine geringe Anstrengungsbereitschaft oder disziplinarische Schwierigkeiten aufgrund des Verhaltens in der Schule. Die familiären Faktoren beinhalten u.a. einen geringen sozioökonomischen Status der Familie, ein geringes Bildungsniveau der Eltern, zerrüttete Familienverhältnisse, geringe Erwartungen der Eltern an die schulischen Leistungen des Kindes, Schulabbrüche von Geschwistern und wenig Kontakt zur Schule.¹⁵⁶ Da es sich bei den jungen Strafgefangenen um eine Personengruppe handelt, die in der Regel aus einem Multi-Problem-Milieu stammt und daher eine Vielzahl an Sozialisationsdefiziten und Förderbedürfnissen aufweist, ist von einem gehäuften Vorkommen der genannten Risikofaktoren und somit auch einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Schulabbruchs auszugehen.

Aufgrund der erheblichen Defizite der Zielgruppe im Bildungsbereich ist in den Jugendstrafvollzugsanstalten ein umfassendes und stufenweises Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen zu initiieren, das jeglichen Bedürfnissen entspricht und dazu geeignet ist, auch große Wissenslücken zu schließen.

¹⁵³ Vgl. Stelly / Thomas 2015, S. 23

¹⁵⁴ Vgl. Gudel 2013, S. 250

¹⁵⁵ Vgl. Hennemann / Hagen / Hillenbrand 2010

¹⁵⁶ Vgl. Hennemann / Hagen / Hillenbrand 2010, S. 32ff.

Einige der jungen Männer sind Analphabeten, andere haben sprachliche Defizite oder weisen trotz vorhergehender lückenhafter Schulbesuche umfangreichen Nachholbedarf auf, weswegen die Eignung für eine formale schulische Qualifikation im Rahmen vorhergehender Fördermaßnahmen erst hergestellt werden muss.¹⁵⁷

Gemäß dem Angleichungsgrundsatz¹⁵⁸ entsprechen die Lehrpläne und die erreichbaren Qualifikationen denen außerhalb des Justizvollzugs. Die Prüfungsanforderungen kommen denen der generellen Prüfungsordnungen gleich und die Gesellenprüfungen werden je nach Berufsbild durch die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer abgenommen. Demzufolge müssen auch die Ausbildungsbetriebe der Jugendstrafanstalten entsprechend den Betrieben außerhalb des Vollzugs mit Maschinen und Einrichtungen ausgestattet sein, damit die jungen Strafgefangenen alle im Rahmen der Ausbildung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben können. Dies stellt für das begrenzte finanzielle Budget sowie die eingeschränkten räumlichen Kapazitäten der Anstalten oftmals eine erhebliche Herausforderung dar. Zur besseren Praktikabilität sind die schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen in Module bzw. sogenannte Qualifizierungsbausteine untergliedert, die von den Gefangenen aufeinander aufbauend absolviert werden. Dies ermöglicht eine Fortsetzung begonnener Maßnahmen nach der Haftentlassung und die Anrechnung bereits absolvierter Leistungen sowie die individuelle Förderung der jungen Strafgefangenen in Abhängigkeit ihrer Leistungsfähigkeit und ihres Wissensstandes, beispielsweise über die Wiederholung eines oder mehrerer Module.¹⁵⁹ Um einer eventuellen Stigmatisierung und geringeren Eingliederungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt entgegenzuwirken, müssen die Zertifizierungen und Zeugnisse von einer neutralen Stelle ausgestellt sein und dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung beinhalten.¹⁶⁰

Nach dieser einleitenden Beschreibung der Rahmenbedingungen werden in den folgenden Abschnitten zur konkretisierenden Auseinandersetzung mit

¹⁵⁷ Vgl. Willsch 2016, S. 260ff.

¹⁵⁸ Vgl. Kapitel 3

¹⁵⁹ Vgl. Willsch 2016, S. 264ff.

¹⁶⁰ Vgl. Willsch 2016, S. 256

der Thematik die Ziele und Effekte der Qualifizierungsmaßnahmen des Jugendstrafvollzugs, ausgewählte kriminologische Theorien zur Verdeutlichung der Relevanz der Bildung im Jugendvollzug für die Rückfallvermeidung sowie Herausforderungen in diesem Bereich herausgearbeitet.

6.1.1 Wirkungsweisen und Zielsetzungen

Entsprechend der pädagogischen Ausrichtung des Jugendstrafvollzugs zielen die schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß dem Gesetzestenor der Jugendstrafvollzugsgesetze darauf ab den Gefangenen Fähigkeiten zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung notwendig sind.¹⁶¹ Die gesellschaftliche Eingliederung wird folglich durch die verbesserten Chancen zur Teilhabe am Berufsleben nach der Inhaftierung durch eine geregelte Erwerbstätigkeit gefördert. Es wird demnach von einer Verbesserung der Zukunftschancen und damit einhergehend der Legalprognose der jungen Männer durch eine erfolgreiche Qualifizierung ausgegangen. Betrachtet man den Arbeitsmarkt wird v.a. die Bedeutsamkeit von abgeschlossenen Berufsausbildungen, für deren Antritt jedoch in der Regel ein Schulabschluss erforderlich ist, erkennbar. Der Arbeitsmarkt für ungelernte Kräfte nimmt stetig zu Gunsten der Personen mit einem Berufsabschluss ab. Aus diesem Grund haben Ungelernte geringere berufliche Aufstiegsmöglichkeiten und ein deutlich höheres Risiko arbeitslos zu werden.¹⁶²

Die Qualifizierung ist für den Jugendstrafvollzug besonders geeignet, weil durch die entsprechenden Maßnahmen neben der individuellen schulischen und beruflichen (Weiter-)Bildung auch diverse weitere Fähigkeiten vermittelt werden, welche der Ausbildung einer prosozialen, gesellschaftskonform handelnden und eigenverantwortlichen Persönlichkeit dienen. Durch die regelmäßige Beschäftigung der jungen Strafgefangenen gewöhnen diese sich an eine kontinuierliche Berufstätigkeit und erlernen eine strukturierte Tagesgestaltung, die sie nach der Haftentlassung eigenverantwortlich organisieren müssen. Darüber hinaus sollen soziale Kompetenzen, zentrale Arbeitsnormen – wie zum Beispiel Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit – sowie eine positi-

¹⁶¹ Vgl. Willsch 2016, S. 246ff.

¹⁶² Vgl. Willsch 2016, S. 258

ve Einstellung zur Erwerbstätigkeit vermittelt werden.¹⁶³ Durch eine Tätigkeit in Ausbildungsbetrieben, die gleichzeitig für die Versorgung der Anstalt zuständig sind,¹⁶⁴ können Verantwortungsbewusstsein und -übernahme entwickelt werden.¹⁶⁵ Des Weiteren werden die jungen Strafgefangenen an eine eigenständige Arbeit herangeführt und erleben Selbstwirksamkeit, indem sie Erfolgserlebnisse im Leistungsbereich erzielen, auf die sie einerseits selbst stolz sein können und für die sie andererseits Anerkennung, beispielsweise durch im Betrieb arbeitende Mitgefangene und Werkmeister oder gute Schulnoten, erhalten.¹⁶⁶ Diese Erfahrung ist für die jungen Menschen besonders wichtig, weil sie in ihrer Vergangenheit in der Regel negative schulische und bzw. oder berufliche Leistungserfahrungen gemacht und während der Haft oftmals das erste Mal eine längerfristige Maßnahme kontinuierlich besucht haben.¹⁶⁷ Zudem wird dadurch das Selbstwertgefühl sowie das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten gesteigert und die Entwicklung einer realistischen Zukunftsperspektive gefördert.

Das erfolgreiche Absolvieren einer Qualifikation dient der Ablösung aus Abhängigkeitsbeziehungen sowie der Verselbständigung und ermöglicht den jungen Strafgefangenen nach ihrer Haftentlassung eine eigenverantwortliche Bewältigung ihres Lebens mit gesellschaftlich anerkannten Mitteln.¹⁶⁸ Durch eine Berufstätigkeit können sie sich produktiv erleben, finanziell absichern, ggf. vorhandene Schulden begleichen und Existenzängste verringern.

Im Bereich der Bildungsmaßnahmen liegen, wie in Kapitel 5.3.5 dargestellt, keine Forschungsergebnisse über die Wirksamkeit einzelner Angebote vor. Es wird in der Regel die Entwicklung des Bildungsstandes der Gefangenen während ihres Haftverlaufs durch den Erwerb von (Teil-)Qualifikationen gemessen. Aufgrund der zahlreichen Angebote können hierbei positive Entwicklungen verzeichnet werden. Wichtig ist es jedoch hierbei auch individuelle Kriterien zu berücksichtigen, weil das Leistungsniveau und die Entwick-

¹⁶³ Vgl. Markert 2012, S. 245ff.

¹⁶⁴ Hierzu gehören beispielsweise die Bäckerei, Wäscherei, Küche oder Elektrikerbetriebe.

¹⁶⁵ Vgl. Bublies 2015, S. 526f.

¹⁶⁶ Vgl. Markert 2012, S. 239ff.

¹⁶⁷ Vgl. Borchert, S. 7

¹⁶⁸ Vgl. Markert 2012, S. 243ff.

lungsmöglichkeit der einzelnen Gefangenen von ihrer Eignung und dem Interesse für eine bestimmte Berufstätigkeit abhängen. In diesem Kapitel wurden bereits verschiedene positive Effekte der schulischen und beruflichen Qualifizierung im Jugendstrafvollzug beschrieben. Die Relevanz des Bildungsbereichs als ein wichtiger Faktor des Jugendstrafvollzugs zur Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit soll im folgenden Abschnitt anhand zweier ausgewählter kriminologischer Theorien verdeutlicht werden.

6.1.2 Theoretische Grundlagen

Ein weit bekannter soziologischer Erklärungsansatz für kriminelles Verhalten ist die von Robert K. Merton weiterentwickelte Anomietheorie des Soziologen Emile Durkheim.¹⁶⁹ Diese Theorie besagt, dass die Sozialstruktur einer Gesellschaft und die ungerechte Verteilung von Gütern zu einer Divergenz zwischen den gesellschaftlich vorgegebenen Zielen und den individuell verfügbaren Mitteln zur Zielerreichung führen kann. In der heutigen Wohlstandsgesellschaft wird es beispielsweise als normal propagiert stets das neueste Mobiltelefon zu besitzen, wenngleich sich nur ein geringer Anteil der Bevölkerung dieses Gerät finanziell leisten kann. Aus dieser Diskrepanz zwischen den Mitteln und Zielen entsteht ein sogenannter Anpassungsdruck, der u.a. durch Kriminalität, d.h. zum Beispiel durch Diebstahl des Geräts oder illegale Beschaffung von Geld zur Finanzierung des Konsumguts, zu lösen versucht wird.¹⁷⁰ Die schulische und berufliche Qualifizierung im Jugendstrafvollzug, die gleichzeitig die Eingliederungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung erhöht, begünstigt ein geregeltes Einkommen der Jugendlichen und Heranwachsenden. Dieses ermöglicht den jungen Männern wiederum einen gewissen Lebensstandard und monetäre Möglichkeiten, um dem in der Gesellschaft vorherrschenden Anpassungsdruck auf legalem Wege entgegenzutreten. Vor allem im Hinblick auf die im Jugendstrafvollzug vorherrschende Deliktstruktur, die in über 50 Prozent aus den Delikten Raub, Erpressung, Diebstahl und Unterschlagung, die u.a. der finanziellen Berei-

¹⁶⁹ Vgl. Neubacher 2014, S. 94ff.

¹⁷⁰ Vgl. Merton 1995, S. 135ff.

cherung dienen, besteht¹⁷¹, erscheint dieses theoretische Erklärungsmodell von besonderer Relevanz zu sein.

Eine weitere in diesem Kontext nennenswerte soziologische Kriminalitätstheorie ist die Kontrolltheorie von Travis Hirschi.¹⁷² Gemäß dieser Theorie wirken soziale und gesellschaftliche Bindungen kriminalitätsreduzierend. Diese Bindungen umfassen erstens emotionale Bindungen an bedeutsame Bezugspersonen, die man nicht durch delinquentes Handeln enttäuschen möchte, zweitens die Abwägung der Risiken und Verluste bei der Aufdeckung der Straftat, drittens die Einbindung in gesellschaftliche Gruppen durch normkonforme Aktivitäten und viertens der Glaube an die moralische Gültigkeit der geltenden sozialen Werte und Normen.¹⁷³ Bezogen auf die Qualifizierung im Jugendstrafvollzug führen die dadurch erhöhten Integrationschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zur Entstehung neuer sozialer Bindungen, von Mechanismen informeller sozialer Kontrolle und Verpflichtungen, die eine erneute Delinquenz vorbeugen. So könnten die Risiken des Arbeitsplatzverlustes oder des im Betrieb erarbeiteten Status z.B. die Motivation für eine regelkonforme Lebensführung stärken.

6.1.3 Herausforderungen im Qualifizierungsbereich

Bei der praktischen Umsetzung der Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug gibt es neben der beschriebenen Vielzahl an möglichen positiven Effekten auch Herausforderungen, die in der alltäglichen Arbeit mit den jungen Gefangenen berücksichtigt und durch die Initiierung geeigneter organisatorischer Maßnahmen vorgebeugt werden müssen.

Aufgrund der häufigen negativen Vorerfahrungen durch das Scheitern im schulischen und beruflichen Bereich weisen viele der jungen Strafgefangenen neben einer geringen Allgemeinbildung und Lernschwächen oftmals auch eine negative Grundeinstellung gegenüber entsprechenden Angeboten oder der eigenen Leistungsfähigkeit auf. Dies kann im Extremfall einen Nichtantritt von Qualifizierungsmaßnahmen zur Vermeidung eines erneuten Frustrationserlebnisses zur Folge haben. Ein regelmäßiger Besuch einer

¹⁷¹ Vgl. Kapitel 2

¹⁷² Vgl. Sack 1993, S. 279

¹⁷³ Vgl. Hirschi 2009, S. 16ff.

Ausbildungsstätte kann für die Zielgruppe eine verhältnismäßig große Anstrengung darstellen, weil das geforderte Durchhaltevermögen, die erforderliche Konzentration und Fähigkeit zur Eigenmotivierung ungewohnte Anforderungen sind. Darüber hinaus hat die überwiegende Anzahl der Strafgefangenen unterschiedliche persönliche Defizite, die das Bildungsvorhaben teilweise erheblich erschweren und deren Bearbeitung im Rahmen parallel stattfindender Erziehungs- und Fördermaßnahmen zusätzliche Energien bindet.¹⁷⁴

Zur Unterstützung einer gelingenden Qualifizierung ist aufgrund der Besonderheiten der Zielgruppe die Beschäftigung von geeignetem Personal äußerst wichtig. Qualifizierte und pädagogisch geschulte Lehrkräfte und Werkmeister müssen mit den in den Unterbringungsabteilungen tätigen Fachdiensten und den Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes eng zusammenarbeiten, um eine ganzheitliche Motivationsarbeit leisten und auch Fehlverhalten konsequent ahnden sowie individuell auf den Einzelnen eingehen zu können.¹⁷⁵

Zur Vermeidung potentieller weiterer Misserfolge der jungen Strafgefangenen, die eine generelle Verweigerungshaltung und ein negatives Selbstbild im Schul- und Berufsbereich auslösen können, findet im Rahmen der Zugangsdiagnostik eine Erhebung der kognitiven Leistungsfähigkeit sowie der persönlichen Fähigkeiten und Interessen der jungen Männer Eingang.¹⁷⁶ Dieses Vorgehen dient außerdem der Steigerung der Akzeptanz der Tätigkeit, die nur dann eine förderliche Wirkung hat, wenn sie als sinnhaft erlebt wird und der Gefangene sich mit ihr identifizieren kann.¹⁷⁷ Jedoch ist kritisch anzumerken, dass aufgrund der abgeschlossenen Strukturen des Jugendstrafvollzugs nur eine begrenzte Anzahl an Ausbildungsberufen angeboten und demzufolge nicht alle Interessen und Neigungen der jungen Strafgefangenen befriedigt werden können. Außerdem können die Jugendlichen und Heranwachsenden ihren Neigungen nach der Haftentlassung aufgrund ihrer Straffälligkeit nicht uneingeschränkt nachkommen, weil bei einigen Berufstä-

¹⁷⁴ Vgl. Markert 2012, S. 239

¹⁷⁵ Vgl. Markert 2012, S. 241

¹⁷⁶ Vgl. Bublies 2015, S. 527

¹⁷⁷ Vgl. Bereswill / Koesling / Neuber 2008, S. 55

tigkeiten ein Führungszeugnis ohne Eintragungen vorausgesetzt wird. Hier wird eine Stigmatisierung der Inhaftierten deutlich.¹⁷⁸

Die Haftdauer und somit auch der Förderzeitraum der jungen Strafgefangenen sind begrenzt und das vorweg notwendige Aufarbeiten von Wissensdefiziten verkürzt den für die Qualifizierungsmaßnahmen verfügbaren Zeitraum zusätzlich. Die Haftentlassung kann – neben disziplinarischen Gründen oder zu geringen kognitiven Fähigkeiten – zu einem vorzeitigen Abbruch der Bildungsmaßnahmen führen. Das modulare System der Qualifizierungen ermöglicht es den jungen Strafgefangenen zwar dennoch anrechenbare Teilqualifizierungen zu erwerben, die positiven Erfolge eines erfolgreichen Abschlusses bleiben jedoch aus, woraus ein Motivationsverlust resultieren kann.¹⁷⁹ Zudem besteht eine gewisse Hürde eine schulische oder berufliche Qualifizierung nach der Haftentlassung fortzusetzen, weil die unterstützenden Bedingungen des Jugendstrafvollzugs wegfallen und durch diese Tätigkeit in der Regel kein bzw. nur sehr wenig Geld verdient wird.¹⁸⁰ Der Abbruch der Qualifizierung kann sich neben einer persönlichen Entmutigung und Beeinflussung des Selbstwertempfindens auch negativ auf die Legalbewährung auswirken.

6.1.4 Resümee

Wie in diesem Kapitel erörtert wurde, existiert im Qualifizierungsbereich ein erheblicher Förderbedarf. Demzufolge kommt den Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug die Besonderheit zu, dass sie ein Segment sind, von dem der überwiegende Teil der jungen Gefangenen profitieren kann. Diese Tatsache sowie die großen Erfolge dieser Maßnahmen, die vermutlich nicht jeder der jungen Männer außerhalb der Haft erzielt hätte, betonen die Relevanz dieses Förderbereichs.

Damit die erzielten Erfolge sich jedoch nicht nur auf die Dauer der Inhaftierung beschränken, sondern ihre rückfallreduzierende Wirkung nach der Haft langfristig entfalten können, ist eine zielgerichtete Entlassungsvorbereitung zur zügigen Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. Vermittlung in

¹⁷⁸ Vgl. Geissler 1991, S. 42ff.

¹⁷⁹ Vgl. Markert 2012, S. 246

¹⁸⁰ Vgl. Schumann 2006, S. 61

eine anknüpfende Ausbildungsmaßnahme erforderlich. Zur Verringerung des Rückfallrisikos wird entscheidend sein, ob sich die Gefangenen langfristig auf dem Arbeitsmarkt etablieren und sich die positiven Effekte der Qualifizierung auch entwickeln können. Durch die daraus resultierende bessere gesellschaftliche Integration und den Bezug eines geregelten Einkommens verringern sich – wie anhand der Kriminalitätstheorien beschrieben – die Anreize zur Begehung weiterer Straftaten.

Die (Weiter-)Bildung der jungen Strafgefangenen lohnt sich einerseits individuell für diese selbst, z.B. durch die Erzielung eines positiveren Selbsterlebens sowie die Ermöglichung einer eigenverantwortlichen Lebensführung, und ist andererseits auch für die Gesellschaft gewinnbringend, weil bessere Arbeitskräfte daraus hervorgehen, sich die Kriminalität reduziert und Kosten gesenkt werden, die überwiegend über Steuern finanziert werden.¹⁸¹ Die Folgekosten von Kriminalität durch unzureichende Bildung wurden in einer Studie von Entorf und Sieger untersucht, deren Ergebnisse die Bedeutsamkeit von schulischer und beruflicher Qualifizierung zur Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit betonen.¹⁸² Sie konnten einen kausalen Zusammenhang zwischen Bildung und Kriminalität feststellen. Das Nichterreichen einer Qualifikation, die mindestens einem Hauptschulabschluss entspricht, wirkt demnach – gepaart mit einer daraus resultierenden berufsbezogenen Perspektivlosigkeit und verringerten Teilhabemöglichkeiten – kriminalitätsbegünstigend.¹⁸³ Des Weiteren zeigte sich eine unterschiedliche Relevanz der Abschlüsse bei verschiedenen Deliktarten. Vor allem in den Deliktbereichen Mord und Totschlag, Eigentumsdelinquenz sowie Raub und räuberische Erpressung ließ sich ein hoher Zusammenhang zur mangelnden Bildung nachweisen.¹⁸⁴ Diese Erkenntnis verdeutlicht den Stellenwert der zuvor beschriebenen Anomietheorie als Erklärung zur Entstehung von Kriminalität, weil das Hauptmotiv zur Begehung dieser Delikte in der Regel in der persönlichen finanziellen Bereicherung liegt. Entorf und Sieger arbeiten zudem heraus, dass bei einer Verringerung des Anteils der Jugendlichen ohne einen Haupt-

¹⁸¹ Vgl. Reinheckel 2007, S. 477

¹⁸² Vgl. Entorf / Sieger 2010

¹⁸³ Vgl. Entorf / Sieger 2010, S. 10

¹⁸⁴ Vgl. Entorf / Sieger 2010, S. 30ff.

schulabschluss um 50 Prozent im Bezugsjahr 2009 in Deutschland etwa 330.000 Straftaten hätten vermieden und 1,42 Milliarden Euro hätten gespart werden können, die durch die Folgekosten wie z.B. Opferentschädigungen oder Gefängnisaufenthalte entstanden sind.¹⁸⁵ Dementsprechend dient die Initiierung umfassender Qualifizierungsangebote einerseits einer enormen Verringerung von Straftaten und andererseits einer erheblichen Reduzierung der sozialen Kosten. Schulische und berufliche Qualifizierung ist folglich vor allem im Bereich der primären und sekundären Prävention, aber auch im Rahmen der Tertiärprävention zur Vermeidung von Kriminalität wichtig.

Aufgrund der Arbeit im Jugendstrafvollzug mit einer Multi-Problem-Klientel ist jedoch – wie bereits mehrfach betont – der Fokus der erzieherischen Arbeit nicht nur auf die Qualifizierung zu richten, sondern auch auf die Bearbeitung der vielfältigen Bedürftigkeit der jungen Strafgefangenen beinhalten.

6.2 Förderfaktor Wohngruppenvollzug

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 wird auf die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen in kleinen Wohngruppen zur Initiierung von Kontakten für ein positives soziales Lernen sowie dem Schutz der Inhaftierten vor gegenseitigen Übergriffen hingewiesen.¹⁸⁶ Die Unterbringung in Wohngruppen wurde von allen Bundesländern in die Jugendstrafvollzugsgesetze aufgenommen. Manche dieser Gesetze enthalten zusätzlich Angaben zur Größe der Wohngruppe oder Zielsetzung der Vollzugsform. So sieht zum Beispiel das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz, in § 68 Abs. 5 eine Wohngruppengröße von acht bis maximal zehn Gefangenen vor und fordert in § 18 Abs. 3 in der Wohngruppe u.a. die Vermittlung von Werten, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, sowie das Einüben von gewaltfreien Konfliktlösungen, gegenseitiger Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich.¹⁸⁷

6.2.1 Wirkungsweisen und Zielsetzungen

Der Wohngruppenvollzug ermöglicht die Herstellung eines positiven Gruppenklimas, das wiederum vielversprechende Effekte auf die Herstellung und

¹⁸⁵ Vgl. Entorf / Sieger 2010, S. 47ff.

¹⁸⁶ Vgl. BVerfG vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04, Rn. 57

¹⁸⁷ Vgl. Walter 2016, S. 215ff.

Aufrechterhaltung einer Veränderungsbereitschaft der jungen Strafgefangenen hat. In diesem Klima kann, folgt man den Ergebnissen verschiedener Studien, Aggressivität verringert, Empathie gefördert und kriminellen Einstellungen entgegengewirkt werden. Der Wohngruppenvollzug beschreibt demnach, in Abgrenzung zum zuvor beschriebenen Qualifizierungssektor, einen Bereich, in dem auf informellem Wege Fähigkeiten und Kenntnisse gewonnen werden. Wichtige Teilbereiche für ein positiv wahrgenommenes Gruppenklima sind Unterstützung sowie respektvolle und vertrauensvolle Beziehungen zwischen den Inhaftierten und den Vollzugsbediensteten, selbst eingeschätzte Entwicklungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Resozialisierungschancen, die Balance zwischen Privatsphäre, Autonomie und Kontrolle sowie die empfundene Sicherheit im Vollzug und die Sinnhaftigkeit des Alltags. Als maßgeblicher Einflussfaktor auf das Klima in einer Gruppe wurde der Kontakt zwischen den Bediensteten und jungen Strafgefangenen herausgearbeitet.¹⁸⁸

Laubenthal beschreibt die Wohngruppe als „[...] ein Geflecht von zwischenmenschlichen Beziehungen und gegenseitigem Einwirken.“¹⁸⁹ Sie dient als Lern- und Übungsfeld sozialer Verhaltensweisen und Einstellungen, zur Ausbildung eines Gemeinschaftsgefühls und als Gremium, in dem aufgrund des Zusammentreffens der Individuen Konflikte entstehen, die einer gemeinsamen Lösung bedürfen. Darüber hinaus setzt das Zusammenleben die Herausbildung von gegenseitiger Akzeptanz und Kooperationsbereitschaft voraus und kann den Selbstwert der Gruppenmitglieder stärken sowie deren Vereinsamung in der von der Außenwelt größtenteils abgeschnittenen Institution verhindern. Die Wohngruppe verfügt über eigene Regeln und Normen, deren Einhaltung die Basis für das gemeinsame Leben ist. Demnach lernen die jungen Strafgefangenen sich an geltende Normen zu halten sowie sich und ihre Bedürfnisse diesen unterzuordnen.¹⁹⁰

Bruns nennt als Funktionen einer Wohngruppe erstens die Statuszuweisungsfunktion, d.h. die Möglichkeit zum Erproben verschiedener Rollen und

¹⁸⁸ Vgl. Heyen u.a. 2014, S. 410ff.

¹⁸⁹ Laubenthal 1984, S. 69

¹⁹⁰ Vgl. Laubenthal 1984, S. 69

zur Entwicklung einer sozialen Identität, zweitens die Sozialisations- und Trainingsfunktion zum Ausgleich von Defiziten durch die Lösung zwischenmenschlicher Konflikte sowie, als positiver Ersatz für die Peer-Group außerhalb der Haft, drittens die soziale Kontrollfunktion durch die geltenden Regeln sowie das Feedback der Gruppe, welche die Verhaltensweisen der ihr zugehörigen Personen durch Kritik und positive Verstärkung kontrolliert, viertens die emotionale Funktion, d.h. die Herausbildung eines Gemeinschaftsgefühls, das Sicherheit vermittelt, fünftens die Verhütungsfunktion als Schutz vor einer Entmündigung der jungen Männer durch den Autonomieverlust durch das überwiegend fremdbestimmte System des Strafvollzugs und sechstens die Wohnbedürfnisbefriedigungsfunktion.¹⁹¹

Anhand dieser zahlreichen Zielsetzungen und Funktionen des Wohngruppensettings werden seine Vielschichtigkeit und seine Eignung für den erzieherisch ausgestalteten Jugendstrafvollzug deutlich. Die Wohngruppe kann als ein realitätsnahes Feld beschrieben werden, weil sie als Gleichaltrigen-Gruppe und als Gemeinschaft in sozialer Interaktion Kriterien erfüllt, die auch im Alltagsleben außerhalb des Vollzugs in der Peer-Group, Familie, am Arbeitsplatz oder im Verein bestehen. Die in diesen Bezügen notwendigen Kompetenzen für eine prosoziale Lebensführung werden im Rahmen des Wohngruppenvollzugs, in dem die jungen Männer in der Regel während ihres gesamten Haftaufenthaltes untergebracht sind, ausgebildet, geformt und gefestigt. Somit nimmt diese Unterbringungsform für die Resozialisierung, d.h. die gesellschaftliche Eingliederung nach der Haftentlassung, und zur Rückfallvermeidung eine zentrale Rolle ein. Beispielsweise lernen junge Männer, denen es in der Vergangenheit ausschließlich gelang, Konflikte durch die Anwendung von Gewalt zu lösen, im kontrollierten Rahmen des Wohngruppenvollzugs – parallel zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- und Fördermaßnahmen – alternative Denkweisen und Handlungsstrategien, die sie regelmäßig einüben und von ihrer Wirksamkeit profitieren können. Auf-

¹⁹¹ Vgl. Bruns 1989, S. 26f.

grund der Realitätsnähe des Wohngruppenvollzugs wird dem im Gesetz beinhalteten Angleichungsgrundsatz entsprochen.¹⁹²

Aufgrund der bislang nur rudimentär ausgeprägten empirischen Datenbasis zur tatsächlichen Wirkung des Wohngruppenvollzugs¹⁹³ wird diese im folgenden Abschnitt auf theoretischer Ebene unter Verwendung relevanter kriminologischer Theorien verdeutlicht.

6.2.2 Theoretische Grundlagen

Es gibt kriminologische Theorien, die davon ausgehen, dass normabweichendes bzw. kriminelles Verhalten gelernt wird und demnach auch wieder verlernt werden kann. Diesen kommt im Kontext des Wohngruppenvollzugs eine besondere Relevanz zu und sie erscheinen als sehr geeignet für die Jugendlichen und Heranwachsenden, weil es sich im Jugendstrafvollzug um eine pädagogisch formbare Zielgruppe handelt, die diverse Sozialisationsdefizite aufweist. Zu diesen Lerntheorien gehört beispielsweise die Theorie der differentiellen Assoziation von Sutherland, die die Relevanz von Interaktionen mit anderen Menschen, v.a. in engen Gruppen mit wichtigen Bezugspersonen, wie Familien oder Peer-Groups, hervorhebt. In diesen Bezügen werden kriminelle Techniken, Motive und Einstellungen gelernt.¹⁹⁴ Eine entsprechende Bezugsgruppe, die sich positiv auf das Neu- bzw. Umlernen der delinquenten Personen auswirken kann, stellt eine Wohngruppe im Jugendvollzug dar.

Ein weiterer lerntheoretischer Ansatz, der in der praktischen und erzieherischen Gestaltung des Wohngruppenvollzugs zum Einsatz kommt, ist die operante Konditionierung.¹⁹⁵ Denn durch die räumliche Nähe und engmaschige Betreuung durch die Wohngruppenbediensteten sowie die Dynamik der Gruppe erhalten die einzelnen Mitglieder regelmäßig und in der Regel unmittelbar Rückmeldung auf ihr Verhalten. Dadurch wird gewünschtes Verhalten anhand von Anerkennung, Lob oder vollzuglichen Vergünstigungen belohnt und somit positiv verstärkt und unerwünschtes Verhalten durch Ta-

¹⁹² Vgl. Kapitel 3

¹⁹³ Vgl. Kapitel 5.3.4

¹⁹⁴ Vgl. Sutherland 1968, S. 396ff.

¹⁹⁵ Vgl. Schwind 2013, S. 129f.

del, die Entstehung von Konflikten, Ausgrenzungstendenzen oder – abhängig von der Art und Schwere des Fehlverhaltens – sogar formell durch Konsequenzen im Bereich von Erziehungs- oder Disziplinarmaßnahmen sanktioniert. Die gezielte Verstärkung des sozial erwünschten Verhaltens und die damit einhergehende Selbstwertsteigerung oder -stabilisierung begünstigt den Anpassungs- und Lernprozess der jungen Strafgefangenen.

Eine gut funktionierende Wohngruppe kann sich aufgrund ihrer Eigendynamik insofern auf positive Weise verselbständigen, dass nur noch wenig lenkendes und korrigierendes Einwirken von außen durch die Bediensteten erforderlich ist. In dieser Dynamik ist neben der operanten Konditionierung auch das Lernen am Modell nach Bandura relevant.¹⁹⁶ Diejenigen Gefangenen, die sich schon länger in der Wohngruppe befinden, dort gut zurechtkommen und aufgrund ihres positiven Verhaltens womöglich besondere Funktionen wie beispielsweise die des Wohngruppensprechers inne haben, dienen als Vorbild für neue Wohngruppenmitglieder bzw. diejenigen, die Integrationsschwierigkeiten haben. Dieselbe Modellfunktion haben die Wohngruppenbediensteten zum Beispiel in ihrem Umgang mit den Mitmenschen, ihren Einstellungen und ihrer Akzeptanz der geltenden Regeln.¹⁹⁷ Durch diese Einflüsse kann in der Wohngruppe eine bestimmte Konfliktlösungskultur vorgelebt und fortentwickelt werden, die den jungen Menschen Selbstwirksamkeit verdeutlicht.

6.2.3 Risiken des Wohngruppenvollzugs

Neben der positiven und vielseitigen Wirkung des Wohngruppenvollzugs birgt dieses Setting jedoch auch verschiedene Risiken, die in der Praxis berücksichtigt werden müssen. Diese entstehen allein schon aufgrund der Gruppenzusammensetzung aus Personen mit jeweils erheblichem Förderbedarf und einer kriminellen Vorgeschichte. Zum Beispiel besteht die Gefahr der Bildung von Subkulturen innerhalb der Wohngruppe, in denen eine Gruppe von Mitgliedern Macht ausübt und schwächere Mitgefangene unterdrückt. Denn in jedweden sozialen Gruppen gibt es unterschiedliche Rollen, die von ihren Mitgliedern besetzt werden. Der mit den einzelnen Rollen ver-

¹⁹⁶ Vgl. Maltby / Day / Macaskill 2011, S. 164ff.

¹⁹⁷ Vgl. Schallert / Bock 2009, S. 259

bundene Status und Einfluss kann zu einem Missbrauch führen. Diese Dynamik kann negative Lerneffekte zur Folge haben, weil die Jugendlichen und Heranwachsenden auch durch ihre Mitgefangenen beeindruck- und beeinflussbar sind und von deren kriminellen Kenntnissen lernen können.¹⁹⁸ Die Gefahr der Ausbildung von Subkulturen potenziert sich mit der Tatsache, dass es in jedem Bundesland nur eine geringe Anzahl an Justizvollzugsanstalten gibt, welche die Jugendstrafe an jungen Männern vollziehen. Wenn es mehr als eine Anstalt gibt, ist die Zuständigkeit im Vollstreckungsplan in der Regel nach Alter oder Wohnsitz festgelegt, weswegen davon auszugehen ist, dass in Haft häufig Delinquente aufeinandertreffen, die sich bereits kennen.¹⁹⁹ Ein weiterer Aspekt, der die Wirkung der Gruppe hemmen kann, ist eine hohe Fluktuation ihrer Mitglieder, die beispielsweise aus kurzen Haftzeiten resultiert. Dadurch werden das Gemeinschaftsgefühl sowie der Aufbau von vertrauensvollen Beziehungen unter den Gefangenen und zu den Bediensteten behindert.²⁰⁰ Außerdem besteht die Gefahr der Isolation einzelner Gefangener aufgrund des Autonomieverlusts in der fremdbestimmt gestalteten Wohngruppe als einer Art Zwangsgemeinschaft.²⁰¹ Zudem können in der Wohngruppe Aggressionen, Gewalthandlungen und allgemeine körperliche Auseinandersetzungen entstehen, beispielsweise wenn die jungen Strafgefangenen nicht in der Lage sind, Konflikte anderweitig zu lösen oder adäquat mit Frustrationen umzugehen. Eine weitere Einschränkung des Nutzens der Wohngruppe kann durch Vorbehalte entstehen, die die jungen Männer gegen den Strafvollzug generell hegen, weil sie in ihrer Vergangenheit negative Erfahrungen mit Sanktions- bzw. Jugendhilfemaßnahmen und Beziehungsabbrüchen gemacht haben.

Zur kontinuierlichen Gegensteuerung der Risiken des Wohngruppensettings und weil die jungen Männer die in der Wohngruppe vorgegebenen Regeln nicht automatisch lernen, ist eine engmaschige und zeitintensive Betreuung und Steuerung durch eine begrenzte Anzahl an Vollzugsbediensteten von

¹⁹⁸ Vgl. Endres 2015, S. 239

¹⁹⁹ Vgl. Kapitel 2

²⁰⁰ Vgl. Bruns 1987, S. 37

²⁰¹ Vgl. Laubenthal 1984, S. 71

Nöten.²⁰² Jedoch sind auch deren Einwirkungsmöglichkeiten begrenzt, weil sie keine ständige Kontrolle und Aufsicht der Strafgefangenen gewährleisten können. In der Literatur wird zudem kontrovers diskutiert, ob die Zusammensetzung der Wohngruppe in homogener oder heterogener Struktur negativen Folgen besser entgegenwirken bzw. die Wirkung des Wohngruppenvollzugs fördern kann.²⁰³ Bei der Zuweisung der jungen Männer zu einer Wohngruppe erscheint es sinnvoll, die im Rahmen der Zugangsdiagnostik erhobene Persönlichkeitsstruktur zu berücksichtigen.²⁰⁴ Dadurch kann beispielsweise die Zuteilung eines Gefangenen, der über ein geringes Selbstbewusstsein verfügt und seine Bedürfnisse nur begrenzt ausdrücken kann, in eine Wohngruppe mit vielen starken und durchsetzungsfähigen Persönlichkeiten vermieden werden und dadurch die Gefahr der Fehlentwicklung in der Gruppe im Voraus gezielt verhindert werden. Jedoch ist anzumerken, dass eine gänzlich homogene Gruppenzusammensetzung nicht erreichbar ist, weil die Individuen sich hinsichtlich diverser Eigenschaften wie zum Beispiel dem Alter, dem Arbeitseinsatz in der Haft, der Intelligenz, der Haftzeit, der Persönlichkeitsstruktur, der Herkunft, ihrem Delikt, ihren Lebenserfahrungen oder dem Förderbedarf erheblich unterscheiden. Vielleicht können aber die Gefangenen gerade an der Heterogenität ihrer Wohngruppe wachsen.

6.2.4 Resümee

Zusammenfassend kann unterstrichen werden, dass es sich beim Wohngruppenvollzug um einen sehr wichtigen Faktor des Jugendstrafvollzugs handelt, weil dieser automatisch, d.h. allein schon aufgrund der Struktur des Jugendstrafvollzugs und nicht weil eine bewusste Teilnahme notwendig ist, auf die Zielgruppe einwirkt. In der Wohngruppe erfolgt quasi „nebenher“ im Rahmen des alltäglichen Lebens der jungen Strafgefangenen eine pädagogische Einwirkung und das Erlernen verschiedener Kompetenzen, die einer ständigen Rückmeldung und Korrektur unterliegen und regelmäßig eingeübt werden, sodass diese ins persönliche Verhaltensrepertoire übergehen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die jungen Männer die in dieser realitätsnah ausgestalteten Unterkunftsform erlernten Fähigkeiten, die sich

²⁰² Vgl. Endres 2015, S. 239

²⁰³ Vgl. Markert 2012, S. 230f.

²⁰⁴ Vgl. Kapitel 4.1

für sie bewährt haben, auch nach ihrer Haftentlassung aufrechterhalten und der Wohngruppenvollzug als ein wichtiger Bestandteil des Jugendstrafvollzugs demnach nachhaltig wirkt. Um eben diese gewünschten positiven Effekte zu erzielen und einer negativen Dynamik entgegenzuwirken, erscheint es wichtig, in der Praxis eine kontinuierliche gezielte pädagogische Einwirkung und engmaschige Betreuung durch Fachkräfte des psychologischen Dienstes, allgemeinen Vollzugsdienstes und Sozialdienstes zu initiieren. Neben einer ausreichenden personellen Besetzung müssen auch entsprechende bauliche und konzeptionelle Voraussetzungen gewährleistet werden, die eine praktische Umsetzung dieser Vollzugsform ermöglichen.²⁰⁵ Zudem ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder Gefangene aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur für die Unterbringung im Wohngruppenvollzug geeignet ist. Personen, die ausschließlich einen negativen Einfluss auf die Gruppendynamik haben und keine Gruppenfähigkeit aufweisen, sollten ausgeschlossen werden.²⁰⁶

7. Fazit und Ausblick

Die Zielgruppe des Jugendstrafvollzugs bedarf aufgrund multipler Erziehungs- und Sozialisationsdefizite einer besonderen Förderung. Neben der Vermeidung von negativen Auswirkungen der freiheitsentziehenden Sanktion Jugendstrafe besteht demnach der Anspruch durch die inhaltliche Ausgestaltung der Institutionen und Initiierung geeigneter Fördermaßnahmen am Erziehungsprozess der Jugendlichen und Heranwachsenden anzuknüpfen, um zur Persönlichkeitsentwicklung beizutragen, die gesellschaftlichen Teilhabechancen zu erhöhen und das Risiko erneuter Delinquenz zu verringern.

Die Darstellungen verdeutlichen die Umsetzung der Forderungen des Bundesverfassungsgerichts durch die Jugendstrafanstalten anhand der Einrichtung eines besseren Betreuungsschlüssels, der Ausweitung des Maßnahmenspektrums und einer umfassenden Datenerhebung. Dadurch wird die Erziehung und positive Weiterentwicklung der jungen Strafgefangenen mit den Mitteln des Jugendstrafvollzugs möglich, obwohl es sich bei der ge-

²⁰⁵ Vgl. Schweikardt 2014, S. 37ff.

²⁰⁶ Vgl. Wischka 2004, S. 344f.

schlossenen Einrichtung um einen Zwangskontext handelt. Daraus folgt, der Jugendstrafvollzug hat unweigerlich einen Einfluss auf die Legalbewährung der Inhaftierten.

Die Faktoren des Jugendstrafvollzugs und ihre erzieherische Funktion können zu einer Nachreifung der jungen Männer und durch die Bearbeitung von Defiziten zu einem positiveren Selbstbild führen. Diese persönliche Weiterentwicklung begünstigt die gesellschaftliche Integration nach der Haftentlassung und verringert gleichzeitig mögliche gesellschaftliche Stigmatisierungen, zum Beispiel als Arbeitsloser oder Drogenabhängiger, bzw. die Anfälligkeit der Strafgefangenen zur Identifikation mit gesellschaftlichen Zuschreibungen, beispielsweise als Krimineller.²⁰⁷ Dadurch werden die Risiken sekundärer Devianz, welche eine erneute Kriminalität als Anpassungsreaktion auf die gesellschaftlichen Zuschreibungen, die den Haftentlassenen als kriminell etikettieren, meint, verringert.²⁰⁸ Diese erzielbaren positiven Effekte sind jedoch von der persönlichen Mitwirkung, Motivation und Veränderungsbereitschaft der Inhaftierten abhängig. Verweigern diese eine ernsthafte Teilnahme an Bildungs- und Fördermaßnahmen, kann nur der Wohngruppenvollzug als standardisierte Unterbringungsform einen positiven Einfluss auf die Jugendlichen und Heranwachsenden haben. Das bedeutet einerseits, dass die Motivationsarbeit einen hohen Stellenwert hat, weil der Zwang zur Mitarbeit Abwehrreaktionen zum Erhalt der Autonomie auslösen kann²⁰⁹, andererseits aber auch, dass ein vielfältiges und als wirksam evaluiertes Maßnahmenangebot alleine nicht zur Verringerung von Rückfällen führt.

Anhand der Betrachtung relevanter Evaluationsstudien konnten gewaltpräventive Maßnahmen, der Wohngruppenvollzug, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sowie das selbstreflexive Meditationsverfahren Naikan als besonders wirksam und rückfallreduzierend identifiziert werden. Demgegenüber waren im Rahmen der Erhebungen zum Sozialen Training und zum Anti-Aggressivitäts-Training keine Einflüsse auf die Rückfälligkeit erkennbar. Bei der Bewertung dieser Erkenntnisse muss beachtet werden,

²⁰⁷ Vgl. Hammerschick / Pilgram 2015, S. 709

²⁰⁸ Vgl. Lemert 1975, S. 433ff.

²⁰⁹ Vgl. Toprak 2012, S. 225f.

dass neben der begrenzten Aussagekraft und möglichen Fehlerquellen in den einzelnen Studien die Erwartungen in die Effekte einer Maßnahme allein nicht zu hoch sein dürfen, weil diese den vielschichtigen Bedürfnissen der jungen Strafgefangenen nicht Rechnung tragen kann, sondern erst in Wechselwirkung mit anderen Erziehungs- und Fördermaßnahmen sowie der Möglichkeit, die neu erworbenen Kompetenzen im Alltag anzuwenden, ihre Wirkungen entfalten kann. Durch die differenzierte Betrachtung der Faktoren Bildung und Wohngruppenvollzug wurde herausgearbeitet, dass die Maßnahmen unterschiedliche positive Effekte erzeugen und demnach bei verschiedenen Persönlichkeiten, Ressourcen und Defiziten eine prosoziale und rückfallreduzierende Wirkung zur Folge haben können. Gleichzeitig wurde verdeutlicht, dass jeder einzelne Förderfaktor spezielle Herausforderungen und Risiken in sich birgt, die in der praktischen Arbeit einkalkuliert und beachtet werden müssen, um ein rechtzeitiges Entgegenwirken gegen ungewünscht entstehende Dynamiken zu erreichen. Nur so gelingt es die Arbeit im Jugendstrafvollzug zu optimieren.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es nicht *den einen* entscheidenden Förderfaktor gibt, der der Vermeidung einer erneuten Straffälligkeit nach der Haftentlassung dient. Der Jugendstrafvollzug bietet vielmehr ein breites Maßnahmenspektrum an, dessen Bausteine abhängig von der vorhandenen Haftdauer, den vorliegenden Problemfeldern und individuellen kriminogenen Faktoren auf den jeweiligen Gefangenen zugeschnitten werden und dadurch den multifaktoriellen Problemfeldern der Zielgruppe gerecht werden kann. Gleichzeitig gibt es jedoch einzelne Faktoren, die von besonderer Bedeutung sind, weil ihre Wirksamkeit, wie bereits beschrieben, durch wissenschaftliche Erhebungen belegt wurde oder sie eine große Nachfrage bzw. Bedarfslage bedienen. Dieser Kategorie gehören beispielsweise die schulische und berufliche Qualifizierung an. Verallgemeinernde Aussagen sind auch deshalb nicht möglich, weil die Individuen neben den verschiedenen Bedarfslagen auch – abhängig von persönlichen Eigenschaften und Erfahrungen – eine unterschiedliche Ansprechbarkeit auf die Maßnahmen zeigen. In der Konzeption des Jugendstrafvollzugs sollten diejenigen Strafgefangenen besondere Berücksichtigung finden, deren Haftdauer nur gering ist, weil infolgedessen

auch der Einwirkungszeitraum sowie die Möglichkeiten der Förderung durch vollzugliche Maßnahmen verkürzt sind. In der Arbeit mit dieser Personengruppe rückt deshalb die Herstellung eines geeigneten Entlassungssettings zur Reduzierung des Rückfallrisikos in den Vordergrund.

Die Entlassungsvorbereitung ist neben den erzieherischen Fördermaßnahmen während des Haftverlaufs generell ein relevanter Faktor zur Unterstützung einer langfristigen Verhaltensänderung, gesellschaftlichen Integration und der Vermeidung einer erneuten Straffälligkeit der jungen Männer. Die rechtzeitige Planung und Initiierung weiterer oder fortlaufender Angebote sowie die Kontaktaufnahme zu relevanten Bezugspersonen erleichtern den Übergang in die Freiheit und fördern den Transfer erworbener Fertigkeiten in der, hinsichtlich eines Rückfalls besonders riskanten, Anfangszeit nach der Haftentlassung. Dabei ist es wichtig, dass die Maßnahmen einen Lebensweltbezug haben und den Zukunftsvorstellungen der jungen Strafgefangenen entsprechen, anstatt lediglich den Plänen der Institution gerecht zu werden.²¹⁰ Das bedeutet auch eine Akzeptanz der von den Inhaftierten oftmals angestrebten Rückkehr in das gewohnte Milieu, das Rückfallrisiken bergen kann, weil die alten Verhaltensmuster und sozialen Rollen sich dort etabliert haben. Die Gefangenen sollten auf dieses Entlassungssetting bestmöglich vorbereitet werden.

Um die Faktoren des Jugendstrafvollzugs genauer identifizieren zu können ist eine geeignete Wirksamkeitsforschung notwendig. Es ist eine große und wichtige Herausforderung die Forschung, die einer Optimierung und zunehmenden Professionalisierung der praktischen Arbeit im Jugendstrafvollzug zur Erreichung der Vollzugsziele dient, so einzurichten und langfristig zu etablieren, dass sie einerseits auf der Akzeptanz der Bediensteten basiert und andererseits die Durchführung der Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die ersten Schritte in die richtige Richtung wurden durch die größtenteils länderübergreifend einheitliche Erhebung relevanter Daten, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen, getan. Jedoch ist dadurch erst ein Anfang erreicht, weil eine umfangreiche Evaluation auf den verschiedenen von Suhling definierten

²¹⁰ Vgl. Walkenhorst 2007, S. 368ff.

Zielebenen²¹¹ notwendig ist, um die tatsächlichen kurz- und langfristigen Effekte und die Wirkfaktoren identifizieren sowie Konsequenzen aus den Ergebnissen ziehen zu können. Aber auch diese Forderung birgt diverse Hürden, da die einzelnen Maßnahmen nicht isoliert betrachtet werden können, weil sie teilweise parallel durchlaufen werden, zahlreiche exogene und endogene Einflüsse auf die Strafgefangenen einwirken und Veränderungen oftmals erst zeitverzögert sichtbar werden. Offensichtlich steht den Jugendstrafanstalten in diesem Bereich noch ein langer Prozess bevor.

Dass die Wirksamkeitsforschung wichtige Erkenntnisse für den Jugendstrafvollzug, dessen praktische Ausgestaltung und für die Faktoren zur Senkung der Rückfallwahrscheinlichkeit hervorbringen kann, ist zweifellos. Fraglich bleibt jedoch, welches Maß bzw. welcher Umfang an Forschung hilfreich ist. Denn alle Evaluationsstudien erfordern personelle, finanzielle sowie zeitliche Ressourcen und die erhobenen Erkenntnisse sind aufgrund der Dauer, die die Datenerfassung, -aufbereitung und -interpretation in Anspruch nimmt, niemals aktuell und können deshalb nicht die derzeitige Realität und wichtige Zusammenhänge abbilden.²¹² Aufgrund gesellschaftlicher und vollzuglicher Entwicklungen unterliegt der Jugendstrafvollzug einem stetigen Wandel und muss sich den jeweils gegenwärtigen gesellschaftlichen Herausforderungen, wie beispielsweise die aufgrund der Flüchtlingszuwanderung gestiegene Anzahl ausländischer junger Strafgefangener mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und sprachlichen Barrieren, anpassen. Aufgrund des schnellen und flexiblen Reaktionserfordernisses auf diese Entwicklungen ist die zeitlich längerfristig angelegte Forschung mit ihren erst verzögert vorliegenden Ergebnissen hierfür kein geeignetes Mittel. Professionellem Personal, das durch ständige Fort- und Weiterbildungen, welche die aktuellen Herausforderungen sowie hierfür relevante Kompetenzen vermitteln, geschult wird, kommt besondere Bedeutung zu. Dadurch kann auf die veränderten Bedürfnisse der Zielgruppe flexibel und effektiv reagiert werden. Dies erfordert einerseits die Initiierung ausreichender, thematisch aktueller Bildungsangebote und andererseits Bedienstete, die bereit sind sich ständig den geänderten

²¹¹ Vgl. Suhling 2009

²¹² Vgl. Obergfell-Fuchs / Wolf 2008, S. 233

Anforderungen zu stellen. Es ist anzunehmen, dass sich mit den gewandelten Problemlagen und Bedürfnissen der jungen Strafgefangenen auch Veränderungen im Hinblick darauf ergeben werden, welche neuen Faktoren des Jugendstrafvollzugs zur Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit relevant werden. Ein statisches Maßnahmenangebot sollte demnach durch eine flexible Angebotsgestaltung im Rahmen der förderlichen Einzel- und Gruppensettings sowie die dem Arbeitsmarkt angepasste Ermöglichung von Ausbildungsangeboten ersetzt werden. Damit der Jugendstrafvollzug erzieherisch ausgestaltet werden kann und die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts optimal umgesetzt werden können, ist folglich eine Bereitschaft des Systems Jugendstrafvollzug notwendig, sich dem aktuellen gesellschaftlichen Wandel ständig anzupassen. Darüber hinaus sind neben der Initiierung von Fort- und Weiterbildungen eine ausreichende Anzahl an personellen und finanziellen Ressourcen sowie geeignete bauliche Gegebenheiten vorzuhalten.²¹³

In der Gesamtschau muss kritisch angemerkt werden, dass die Einwirkungs- und Erziehungsmöglichkeiten des Jugendstrafvollzugs trotz aller positiven Effekte nicht überschätzt werden dürfen. Die jungen Gefangenen weisen in ihren Biografien häufig massive Sozialisationsdefizite sowie eingeschliffene kriminalitätsfördernde Denk- und Verhaltensmuster auf, die in der verhältnismäßig kurzen Haftdauer nicht vollumfänglich aufgearbeitet und ausgeräumt werden können. Darüber hinaus befinden sich die Jugendlichen und Heranwachsenden in einer Phase des Übergangs und der Identitätsfindung, in der sie Ziele, wie zum Beispiel die Männlichkeit auszubilden und zu demonstrieren, ihre Stellung in der Peer Group zu erhalten und ihre Träume zu verwirklichen, weiterverfolgen, die in vielen Fällen vom angestrebten Erziehungs- und (Re-)Sozialisierungsziel des Jugendvollzugs abweichen. Einige der potentiellen Risikofaktoren hinsichtlich einer erneuten Delinquenz, wie beispielsweise die Familie oder der Freundeskreis, können zudem aufgrund der geschlossenen Institution nicht oder nur eingeschränkt in die pädagogische Arbeit einbezogen werden. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob bzw. inwiefern die jungen Männer, die aufgrund ihres geringen Alters oder ihrer

²¹³ Vgl. Detmer 2015, S. 170ff.

Reifeverzögerung zur Zielgruppe des Jugendstrafvollzugs gehören, überhaupt gewillt und in der Lage sind sich selbst zu reflektieren und zu verändern.

Wie auch die Rückfallforschung zeigt kann nicht erwartet werden, dass alle jungen Männer, gegen die in der Regel vor ihrer Inhaftierung schon diverse andere Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes verhängt wurden, ihre kriminelle Karriere nach der Haftentlassung spontan abbrechen. Erst nach der Haftentlassung, wenn die neu erlernten Handlungsalternativen angewendet werden müssen, erfolgt die tatsächliche Erprobung der Gefangenen. Der Ausstieg aus der Kriminalität ist daher eher als ein schleichender Prozess anzusehen, in dem erneute Delinquenz, die weniger schwerwiegend ist als die bisherige, bereits einen Fortschritt darstellt. Gemäß den aktuellsten Forschungsergebnissen kehrt etwa ein Drittel der Haftentlassenen wieder in den Vollzug zurück.²¹⁴ Derzeit liegen noch keine bundesweiten Erkenntnisse zu den momentanen Rückfallraten nach der Anpassung der Jugendstrafvollzugsgesetze an die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts vor, welche durch die Reform erzielte Veränderungen abbilden oder Rückschlüsse auf die Wirksamkeit des „neuen“ Jugendstrafvollzugs zulassen könnten.

Abschließend muss festhalten werden, dass der Jugendstrafvollzug als eine Einrichtung der Tertiärprävention eine defizitbelastete Zielgruppe beherbergt und aufgrund seiner räumlich begrenzten Eigenschaft, der punktuellen Einflussmöglichkeiten sowie der geringen Einwirkungszeit kein Allheilmittel sein kann. In der freiheitsentziehenden Institution sollen die bestmöglichen Bedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen rückfallreduzierende Wirkungen zu erzeugen. Um einen umfassenderen Einfluss auf die Sozialisation der Jugendlichen und Heranwachsenden auszuüben, sollten während ihrer Biografie Maßnahmen der primären und sekundären Prävention ergriffen werden, welche der Delinquenz bereits vor einer Inhaftierung vorbeugen können. Hierfür müssten allerdings neben der Einwirkung auf der Ebene des Individuums auch zielgruppenspezifische Maßnahmen u.a. in den Bereichen Städtebau, Sozialpolitik, Bildung und Arbeitsmarktintegration ergriffen werden.

²¹⁴ Vgl. Jehle u.a. 2013, S. 54

8. Literaturverzeichnis

- Ansorge, Nicole:* Naikan im Justizvollzug. Wie ist der Stand der Dinge?, in: Justiz Newsletter, 8, 14, 2011, S. 22-26
- Beelmann, Andreas / Raabe, Tobias:* Dissoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen, Entwicklung, Prävention und Intervention, Göttingen u.a. 2007
- Bereswill, Mechthild / Koesling, Almut / Neuber, Anke:* Umwege in Arbeit. Die Bedeutung von Tätigkeit in den Biographien junger Männer mit Haftfahrtung, Baden-Baden 2008
- Borchert, Jens:* Effizienz von Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug, in: Justiz Newsletter, 10, 19, 2013, S. 5-8
- Boxberg, Verena / Bosold, Christiane:* Soziales Training im Jugendstrafvollzug: Effekte auf Sozial- und Legalbewährung, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2009, S. 237-243
- Bruns, Werner:* Theorie und Praxis des Wohngruppenvollzugs. Zur Situation der Unterbringung junger Strafgefangener in der Jugendanstalt Hameln, Pfaffenweiler 1989
- Bublies, Ulrike:* Innovation macht Schule. Der pädagogische Dienst als (Um-) Gestalter des Jugendstrafvollzugs, in: Handbuch Jugendstrafvollzug, hrsg. v. Schweder, Marcel, Weinheim und Basel 2015, S. 522-532
- Budde, Sandra:* Die Messung des Entwicklungsfortschritts im hessischen Jugendstrafvollzug, in: Forum Strafvollzug 2015, S. 116-121
- Budde, Sandra:* Hessen: Was bewirkt der hessische Jugendstrafvollzug?, in: Forum Strafvollzug 2016, S. 185-186
- Detmer, Bernd:* Inhaftierung als Chance?, in: Handbuch Jugendstrafvollzug, hrsg. v. Schweder, Marcel, Weinheim und Basel 2015, S. 162-177

- Dolde, Gabriele / Grübl, Günter:* Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen, in: Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, hrsg. v. Kerner, Hans-Jürgen / Dolde, Gabriele / Mey, Hans-Georg, Bonn 1996, S. 221-356
- Dünkel, Frieder / Geng, Bernd:* Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland nach dem Urteil des BVerfG von 2006 – Befunde einer empirischen Erhebung bei den Jugendstrafanstalten, in: Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik 2012, S. 115-133
- Endres, Johann:* Unterbringung im Jugendstrafvollzug, in: Handbuch Jugendstrafvollzug, hrsg. v. Schweder, Marcel, Weinheim und Basel 2015, S. 228-244
- Endres, Johann / Maier, Benjamin:* Entwicklung der Jugendkriminalität und der Belegungszahlen im Jugendstrafvollzug und im Jugendarrest. Erklärungen für den Rückgang und Prognose zukünftiger Entwicklungen, in: Forum Strafvollzug 2016, S. 45-50
- Entorf, Horst / Sieger, Philip:* Unzureichende Bildung: Folgekosten durch Kriminalität, Gütersloh 2010. Verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Unzureichende_Bildung.pdf. Zuletzt abgerufen am 21.11.2016
- Esser, Günter:* Sind die Kriterien der sittlichen Reife des § 105 JGG tatsächlich reifungsabhängig?, in: DVJJ-Journal 1999, S. 37-40
- Esser, Günter / Fritz, Annemarie / Schmidt, Martin H.:* Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG – Versuch einer Operationalisierung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1991, S. 356-368
- Geissler, Isolde:* Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug. Haftverlaufs- und Rückfallanalyse, Freiburg im Breisgau 1991

- Gerhart, Werner*: Strafe und Verbrechen. Die Theorie Emile Durkheims, Wiesbaden 1990
- Goerdeler, Jochen*: Jugendstrafvollzugsgesetze, in: Handbuch Jugendstrafvollzug, hrsg. v. Schweder, Marcel, Weinheim und Basel 2015, S. 180-200
- Goerdeler, Jochen*: § 12 Datenschutz und kriminologische Forschung, in: Jugendstrafvollzugsrecht. Handbuch, hrsg. v. Ostendorf, Heribert, Baden-Baden 2016, S. 636-697
- Gudel, Jens*: Schule im Jugendstrafvollzug: Überlegungen und Untersuchungen zu ihrer Ausrichtung als Instrument im Rahmen der Prävention, in: Neue Kriminalpolitik 2013, S. 247-267
- Hammerschick, Walter / Pilgram, Arno*: Jugendhaft und Stigmatisierung, in: Handbuch Jugendstrafvollzug, hrsg. v. Schweder, Marcel, Weinheim und Basel 2015, S. 707-728
- Hartenstein, Sven / Hinz, Sylvette*: Evaluation des Jugendstrafvollzuges in Sachsen – Erste Ergebnisse einer Befragung von Inhaftierten, in: Forum Strafvollzug 2014, S. 124-127
- Heinz, Wolfgang*: Rückfall- und Wirkungsforschung – Ergebnisse aus Deutschland, Vortrag vom 05. April 2007, Kansai Universität Osaka. Verfügbar unter: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Rueckfall-und_Wirkungsforschung_he308.pdf. Zuletzt abgerufen am 07.12.2016
- Hennemann, Thomas / Hagen, Tobias / Hillenbrand, Clemens*: Dropout aus der Schule – Empirisch abgesicherte Risikofaktoren und wirksame pädagogische Maßnahmen, in: Empirische Sonderpädagogik 2010, S. 26-47. Verfügbar unter: <http://www.psychologie-aktuell.com/fileadmin/download/esp/3-2010/hennemann-20101201.pdf>. Zuletzt abgerufen am 22.11.2016
- Heynen, Evelyn J.E. u.a.*: Das Gruppenklima im deutschen Jugendstrafvollzug. Ein Sachstandsbericht zur aktuellen „Prison Group Climate“ For-

schung in Nordrhein-Westfalen, in: *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik* 2014, S. 410-421

Hirschi, Travis: Causes of Delinquency, New Jersey 2009 [1969]

Hosser, Daniela: Jugendstrafvollzug und die Folgen, 2007. Verfügbar unter: <http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/Aufsaeetze/Hosser2007.pdf>. Zuletzt abgerufen am 04.11.2016

Hosser, Daniela / Bosold, Christiane: Behandlung im Jugendvollzug, in: *Handbuch der Rechtspsychologie*, hrsg. v. Volbert, Renate / Steller, Max, Göttingen 2008a, S. 128-134

Hosser, Daniela / Bosold, Christiane: Erziehung im Jugendvollzug, in: *Jugenddelinquenz. Entwicklungspsychiatrische und forensische Grundlagen und Praxis*, hrsg. v. Steinhausen, Hans-Christoph / Bessler, Cornelia, Stuttgart 2008b, S. 165-175

Jehle, Jörg-Martin / Heinz, Wolfgang / Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, Berlin 2003. Verfügbar unter: http://entech.projektwerkstatt.de/download/dateien_cd/rueckfallstatistik.pdf. Zuletzt abgerufen am 07.12.2016

Jehle, Jörg-Martin u.a.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, 2013. Verfügbar unter: <https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/7e738cd9d8cf3f222123ee242dd339c0.pdf>
[/Legalbwaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2007_2010_u_2004_2010.pdf](https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/7e738cd9d8cf3f222123ee242dd339c0.pdf). Zuletzt abgerufen am 04.11.2016

Kaspar, Johannes: Jenseits von Erziehung: Generalprävention als komplexerer Sanktionszweck des Jugendstrafrechts, in: *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010*, hrsg. v. Dölling, Dieter u.a., Berlin 2010, S. 209-226

Kerner, Hans-Jürgen u.a.: Evaluierung des neuen hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. Analyse der Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung

unter quantitativer Betrachtung des Entlassungsjahrganges 2009 sowie durch eine Pre-Post- und Follow-up-Analyse des Inhaftierungsjahrganges April 2009 – Mai 2010, Tübingen und Marburg 2014. Verfügbar unter: <https://justizministerium.hessen.de/justizvollzug/evaluierung-des-neuen-hessischen-jugendstrafvollzugsgesetzes>. Zuletzt abgerufen am 27.10.2016

Koesling, Almut: „...weil die mir auch gewisse Sachen im Leben beigebracht haben“ – Beziehungsorientierungen junger Männer in Haft, in: Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, hrsg. v. Goerdeler, Jochen / Walkenhorst, Philipp, Mönchengladbach 2007, S. 331-349

Kriminologischer Dienst Rheinland-Pfalz: Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Rheinland-Pfalz. Bericht gemäß § 97 Abs. 1 Landesjugendstrafvollzugsgesetz (Kriminologischer Dienst 2012), Drucksache 16/2020, 01.02.2013. Verfügbar unter: <http://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/2020-16.pdf>. Zuletzt abgerufen am 25.10.2016

Kriminologischer Dienst Sachsen: Daten & Dialog. Kurzberichte zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs in der JSA Regis-Breitingen. JGS vor Verlassen der JSA: Rückblick und Bewertungen, Nr. 3, Mai 2014. Verfügbar unter: https://www.justiz.sachsen.de/kd/download/daten-dialog-03_2014-05_bewertung-abgang.pdf. Zuletzt abgerufen am 23.10.2016

Kriminologischer Dienst Sachsen: Daten & Dialog. Kurzberichte zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs in der JSA Regis-Breitingen. Schulische und berufliche Ausbildung und Arbeit, Nr. 6, Juni 2015. Verfügbar unter: https://www.justiz.sachsen.de/kd/download/daten-dialog-06_2015-06_ausbildung-arbeit.pdf. Zuletzt abgerufen am 23.10.2016

Laubenthal, Klaus: Der Wohngruppenvollzug – Entwicklung, Zielsetzung, Perspektiven, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1984, S. 67-73

- Lemert, Edwin M.:* Der Begriff der sekundären Devianz, in: Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft, hrsg. v. Lüderssen, Klaus / Sack, Fritz, Frankfurt am Main 1975, S. 433-476
- Lobitz, Rebecca / Steitz, Tina / Wirth, Wolfgang:* Evaluation im Jugendstrafvollzug: Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse, in: Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik 2012, S. 163-174
- Lobitz, Rebecca / Giebel, Stefan / Suhling, Stefan:* Strukturelle Merkmale des Jugendstrafvollzuges in Deutschland – erste Ergebnisse einer länderübergreifenden Bestandsaufnahme durch die Kriminologischen Dienste, in: Forum Strafvollzug 2013, S. 340-344
- Maltby, John / Day, Liz / Macaskill, Ann:* Differentielle Psychologie, Persönlichkeit und Intelligenz, München 2011
- Markert, Simona:* Der bayerische Jugendstrafvollzug in Theorie und Praxis. Betrachtet vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006, Frankfurt am Main 2012
- Merton, Robert K.:* Sozialstruktur und Anomie, in: Soziologische Theorie und soziale Struktur, Merton, Robert K., hrsg. v. Meja, Volker / Stehr, Nico, Berlin 1995 [1949], S. 127-154
- Neubacher, Frank:* Kriminologie, 2. Auflage, Baden-Baden 2014
- Obergfell-Fuchs, Joachim / Wulf, Rüdiger:* Evaluation des Strafvollzugs, in: Forum Strafvollzug 2008, S. 231-236
- Ohlemacher u.a.:* Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung. Versuch einer Evaluation, in: Forschungsthema Strafvollzug, hrsg. v. Bereswill, Mechthild / Greve, Werner, Baden-Baden 2001, S. 345-386
- Ostendorf, Heribert:* § 1 Grundlagen, in: Jugendstrafvollzugsrecht. Handbuch, hrsg. v. Ostendorf, Heribert, Baden-Baden 2016, S. 119-144
- Ostendorf, Heribert:* Vorbemerkungen, in: Jugendstrafvollzugsrecht. Handbuch, hrsg. v. Ostendorf, Heribert, Baden-Baden 2016, S. 67-118

- Reinheckel, Susann*: Nachholen von Schulabschlüssen in den bundesdeutschen Jugendstrafanstalten. Eine quantitative Studie, in: Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, hrsg. v. Goerdeler, Jochen / Walkenhorst, Philipp, Mönchengladbach 2007, S. 468-483
- Remschmidt, Helmut / Rössner, Dieter*: § 105 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende, in: Jugendgerichtsgesetz. Handkommentar, hrsg. v. Meier, Bernd-Dieter u.a., Baden-Baden 2014, S. 897-915
- Sack, Fritz*: Kriminalitätstheorien, soziologische, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. Kaiser, Günther u.a., Heidelberg 1993, S. 271-280
- Schallert, Christoph / Bock, Michael*: Erziehung im geschlossenen Jugendstrafvollzug. Das Wohngruppenkonzept KonTrakt in der JVA Wiesbaden, in: Kundenorientierung – Partizipation – Respekt. Neue Ansätze in der Sozialen Arbeit, hrsg. v. Sanders, Karin / Bock, Michael, Wiesbaden 2009, S. 239-272
- Schumann, Karl F.*: Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz: empirische Erkenntnisse und praktische Folgerungen aus einer Bremer Längsschnittstudie, in: Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität, hrsg. v. Dessecker, Axel, Wiesbaden 2006, S. 43-68
- Schweikardt, Ulrike*: Die Wirksamkeit des Wohngruppenvollzugs in bayerischen Justizvollzugsanstalten. Eine empirische Studie zur Situation erwachsener männlicher Strafgefangener in Wohngruppen, Hamburg 2014
- Schweikardt, Ulrike / Thomas, Joachim*: Wohngruppe statt Strafvollzug? Empirische Ergebnisse einer Evaluationsstudie, in: Forum Strafvollzug 2009, S. 200-201
- Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Heidelberg u.a. 2013

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. Stichtag 31. März 2016, Wiesbaden 2016a. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile. Zuletzt abgerufen am 12.10.2016

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege. Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2014, Wiesbaden 2016b. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300147004.pdf?__blob=publicationFile. Zuletzt abgerufen am 12.10.2016

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege. Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. – 2015, Fachserie 10, Reihe 4.1, Wiesbaden 2016c. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410157004.pdf?__blob=publicationFile. Zuletzt abgerufen am 12.10.2016

Stelly, Wolfgang / Thomas, Jürgen: Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg. Bericht 2013/2014, Juni 2015. Verfügbar unter: <https://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/homepages/stelly/veroeffentlichungen/evaluationsbericht-jugendstrafvollzug-2013-2014>. Zuletzt abgerufen am 23.10.2016

Strasser, Hermann / Van den Brink, Henning: Warum es ohne Kriminalität nicht geht. Wir brauchen Kriminalität und müssen sie doch zugleich verhindern: Ein modernes Paradoxon?, in: Neue Kriminalpolitik 2005, S. 117-119

Suhling, Stefan: Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen?, in: Wohin fährt der Justizvoll-Zug? Strategien für den Justiz-

vollzug von morgen, hrsg. v. Koop, Gerd / Kappenberg, Barbara, Lingen 2009, S. 111-127

Suhling, Stefan / Wirth, Wolfgang: Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzugs, in: Justiz Newsletter, 8, 14, 2011, S.13-16

Sutherland, Edwin H.: Die Theorie der differentiellen Kontakte, in: Kriminalsoziologie, hrsg. v. Sack, Fritz / König, René, Frankfurt 1968, S. 395-399

Toprak, Ufuk: Brauchen wir eine erzieherische Mission im Jugendstrafrecht?, Hamburg 2012

Walkenhorst, Philipp: Jugendstrafvollzug und Nachhaltigkeit, in: Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, hrsg. v. Goerdeler, Jochen / Walkenhorst, Philipp, Mönchengladbach 2007, S. 354-395

Walkenhorst, Philipp: Pädagogisches Denken und Handeln im Jugendstrafvollzug, in: Handbuch Jugendstrafvollzug, hrsg. v. Schweder, Marcel, Weinheim und Basel 2015, S. 482-506

Walter, Joachim: Jugendstrafvollzug – Wege zur Resozialisierung junger Straftäter, in: Jugendhilfe und Justiz. Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität, hrsg. v. Nickolai, Werner / Wichmann, Cornelius, Freiburg im Breisgau 2007, S. 100-124

Walter, Joachim: Jugendstrafvollzug, in: Handbuch Soziale Arbeit, hrsg. v. Otto, Hans-Uwe / Thiersch, Hans, München 2011, S. 700-707

Walter, Joachim: § 3 Unterbringung und Versorgung, in: Jugendstrafvollzugsrecht. Handbuch, hrsg. v. Ostendorf, Heribert, Baden-Baden 2016, S. 193-238

Willsch, Natalie: § 4 Schule, Ausbildung, Arbeit, in: Jugendstrafvollzugsrecht. Handbuch, hrsg. v. Ostendorf, Heribert, Baden-Baden 2016, S. 239-310

Wirth, Wolfgang / Lobitz, Rebecca: Evaluation des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisbericht 2012, Düsseldorf 2012

Wischka, Bernd: Wohngruppenvollzug, in: Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen, hrsg. v. Pecher, Willi, Stuttgart 2004, S. 335-347

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Masterthesis selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht habe.

Ich erkläre weiterhin, dass die vorliegende Arbeit in gleicher oder vergleichbarer Form noch nicht im Rahmen eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde. Sie wurde bisher auch nicht veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 8. Dezember 2016
